

WPK MAGAZIN

MITTEILUNGEN DER WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER • 3/2024

Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes

SEITE 6



Mit Beilage
Jahresabschluss 2023 der WPK

Ergebnisse der dritten Vergütungsumfrage der WPK

SEITE 16

Dritte Änderung der Berufssatzung für WP/vBP

SEITE 30

DAS HEFT ALS PDF:



wpk.de



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Seit rund 80 Jahren: Expertise auf Augenhöhe



Portrait Dr. Franz Leyers

Spezialversicherer für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Als erste Berufshaftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer haben wir Geschichte geschrieben. Dr. Franz Leyers verdanken wir den Neuaufbau unserer Organisation in der jungen Bundesrepublik als einzigartiger Spezialist für die Berufshaftpflichtversicherung der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. So bieten wir Ihnen gleichzeitig die Vorteile fokussierter Fachkompetenz eines flexiblen Anbieters mit der Finanzkraft der beteiligten Versicherer. Egal ob kleine Kanzlei oder großes internationales Netzwerk – wir entwickeln maßgeschneiderte Lösungen und unterstützen Sie stets pragmatisch, persönlich und partnerschaftlich.



Die Versicherergemeinschaft
für Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer

ZUR SACHE

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,



Andreas Dörschell
WPK-Präsident

nach der parlamentarischen Sommerpause wird das Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) in deutsches Recht fortgeführt. Der Regierungsentwurf des Gesetzes liegt seit dem 24. Juli 2024 vor. Wir haben den Regierungsentwurf intensiv analysiert. Als zentrale Punkte möchte ich hervorheben:

- › Unverändert ist derzeit allein unser Berufsstand für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten vorgesehen. Die Bundesregierung will jedoch prüfen, ob in einer späteren Gesetzesnovelle unter Ausnutzung des Mitgliedsstaatenwahlrechts der Bilanzrichtlinie auch weitere unabhängige Erbringer von Bestätigungsdienstleistungen gesetzliche Nachhaltigkeitsprüfer werden können.
- › Die Dauer der Fortbildung im Zusammenhang mit der Registrierung als Nachhaltigkeitsprüfer für das sogenannte Grandfathering soll laut Begründung des Gesetzesentwurfs mindestens 40 Stunden betragen.
- › Der Gegenstand und der Umfang der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts wurde angepasst. Die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts hat sich nun darauf zu erstrecken, ob der Lagebericht „erweitert“ worden ist – anders noch im Referentenentwurf zusätzlich „aufgestellt“.
- › Die im Referentenentwurf noch vorgesehene Pflicht zur Erstellung eines separaten Prüfungsberichts ist entfallen.

Der Ausschuss Nachhaltigkeit der WPK hat sein Papier mit Fragen und Antworten zur CSRD auf der Grundlage des Regierungsentwurfs aktualisiert (www.wpk.de/link/mag032401/). Lesen Sie zudem Einzelheiten zum Regierungsentwurf auf Seite 6 f. und Seite 13 in diesem Heft. Nach jetziger Kenntnis ist mit der Verabschiedung des endgültigen Gesetzes im Bundestag kurz vor Weihnachten und mit dem Inkrafttreten zum Jahresbeginn 2025 zu rechnen.

Hinweisen möchte ich Sie auch auf die Änderung unserer Berufssatzung. Es ging um die Abbildung der internationalen Qualitätsmanagementstandards ISQM 1, ISQM 2 und ISA 220 (rev.) und die Änderung des § 37 zur Anpassung der Regelungen zur kritischen Grundhaltung. Die Umsetzung machte zudem eine Anpassung der Berufssatzung in Bezug auf den Begriff des „verantwortlichen Prüfungspartners“ erforderlich.

Der Beirat hat die Änderungsvorschläge des Vorstandes am 3. Juni beschlossen, am 18. Juli 2024 traten sie in Kraft. Mehr dazu finden Sie auf den Seiten 10 f. und 30 f. in diesem Heft.

In diesem Frühjahr hat die WPK nach den Jahren 2017 und 2020 ihre dritte Vergütungsumfrage im Berufsstand durchgeführt. Ziel war es unverändert, den Kolleginnen und Kollegen eine Vergleichsbasis aus Arbeitgebersicht zu bieten, an der sie die Gehälter ihrer aktuellen und zukünftigen Mitarbeiter spiegeln können. Rund 5,9 % der befragten Praxen haben teilgenommen. Nach Einschätzung des von der WPK beauftragten Bamberger Centrums für Empirische Studien (BACES) ist das Ergebnis der Umfrage auf Bundesebene als repräsentativ anzusehen, trotz der leider weiter rückläufigen Beteiligung im Vergleich zu den vorangegangenen Befragungen. Die Ergebnisse sind auf Seite 16 ff. in diesem Heft wiedergegeben. Ich danke allen Kolleginnen und Kollegen, die mitgewirkt haben. Im Fall einer erneuten Umfrage wäre eine wieder größere Beteiligung im Sinne der Stärkung repräsentativer Ergebnisse wünschenswert. Schreiben Sie uns unter umfrage@wpk.de gerne Ihre Meinung zur Vergütungsumfrage.

WPK-Beiratsvorsitzer Dr. Karl Petersen und ich haben uns gefreut, dass die zweistündige Online-Kammerversammlung am 17. Juni 2024 so gut bei Ihnen ankam. Die Aufzeichnung und die Vortragsunterlagen stehen auf der Internetseite der WPK zur Verfügung (siehe Seite 8 in diesem Heft). Der Vorstand hat beschlossen, auch die Kammerversammlung 2025 in diesem kompakten und informativen Online-Format für Sie auszurichten.

Ihr
Andreas Dörschell
Präsident der Wirtschaftsprüferkammer



34

Fortbildungsinhalte als
Voraussetzung für die Registrierung
als Nachhaltigkeitsprüfer



56

Prüfer für Qualitätskontrolle
im Portrait
Thomas Jüttner



80

Dr. Stephan Hofmeister
neuer BFB-Präsident

Inhalt

Zur Sache: Editorial des Präsidenten 3

AUS DER ARBEIT DER WPK

AKTUELLE THEMEN

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der CSRD	6
Schlussabrechnungen der Corona-Wirtschaftshilfen Fristablauf 30. September 2024	8
Kammerversammlung 2024 online	8
Sitzung des Beirates der WPK am 3. Juni 2024	10
Aus der Arbeit des Vorstandes der WPK	
Sitzung am 28. Mai 2024	12
Sitzung am 3. und 4. Juli 2024	12
Sitzung am 4. September 2024	13
Aus der Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK	
Sitzung am 18. und 19. Juni 2024	14
Ergebnisse der dritten Vergütungsumfrage der WPK....	16
Die WPK vor Ort auf Nachwuchs- und Karrieremessen	22
Interesse am Wirtschaftsprüfungsexamen unverändert hoch	
Ergebnisse des Wirtschaftsprüfungsexamens I/2024.....	24
Wirtschaftsprüfungsexamen II/2025	
Änderung der Abläufe	26
Jahresbericht 2023 der WPK	26
Studienführer Wirtschaftsprüfung der WPK	
Wintersemester 2024/2025	27
Transparenzberichte 2023/2024 (Art. 13 Verordnung (EU) 537/2014).....	27
Nutzung von Inhalten der Internetseite der WPK mittels Text Mining und Data Mining	28

BERICHTE ÜBER BEKANNTMACHUNGEN DER WPK IM INTERNET

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 und Lage- bericht für das Wirtschaftsjahr 2023 der WPK	29
---	----

Wahl der Mitglieder des Beirates 2026 – Bekanntmachung der Mitglieder der unabhängigen Wahlkommission	29
Dritte Änderung der Berufssatzung für Wirtschafts- prüfer/vereidigte Buchprüfer – BS WP/vBP	30

INFORMATION FÜR DIE BERUFSPRAXIS

Der praktische Fall Qualitätskontrolle: Mitteilungspflichten bei Rechtsträgerwechsel	32
--	----

NACHHALTIGKEIT

Vorstand der WPK: Fortbildungsinhalte als Voraussetzung für die Registrierung als Nachhaltigkeitsprüfer.....	34
Fragen und Antworten zur Anwendung und Umsetzung der CSRD aktualisiert	35
Leitfaden des ISSB zur Übernahme der Nachhaltigkeitsstandards IFRS S1 und IFRS S2.....	36
Implementierungsleitlinien der EFRAG zu den ESRS	36

INTERNATIONALES

Aktuelle Veröffentlichungen	
IFAC/IFRS Foundation/EFRAG/Accountancy Europe.....	38
IESBA Code of Ethics	
Unabhängigkeits- und Ethikstandards für die Prüfung und Erstellung von Nachhaltigkeits- informationen	40
IAASB Handbook 2023-2024	41
IESBA Handbook 2024	41
Europäische Lieferkettenrichtlinie CSDDD veröffentlicht.....	42
Eelco van der Enden neuer CEO von Accountancy Europe	43

AUS DEN LÄNDERN

Bestellungen im Frühjahr 2024	
Festliche Präsenzveranstaltungen	44



Das „Erste Wirtschaftsprüfer Museum in Deutschland“ ist eröffnet

Berufspolitische Themen im Bayerischen Landtag

Gespräch mit Staatsminister Aiwanger 46

Jahrestreffen Berlin

Finanzsenator Evers zu Gast 47

Jahrestreffen Nordrhein-Westfalen

Das Governance-System an seiner Leistungsgrenze 48

STELLUNGNAHMEN DER WPK

Steuerfortentwicklungsgesetz

(ehemals Zweites Jahressteuergesetz 2024)

Neuer Anlauf für eine Pflicht zur Mitteilung bestimmter innerstaatlicher Steuergestaltungen 50

Bürokratieentlastungsverordnung

Kürzere Aufbewahrung von Prüfungsakten 51

Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform

Noch aufzunehmende Änderungen der WPO – Daten-übermittlung von der WPK an die Staatsaufsicht 51

Elektronische Aktenübermittlung von Behörden

an Gerichte 52

Entwurf des geänderten ISA 240

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers bei dolosen Handlungen 52

Konsultation des IESBA zum

Entwurf *Sustainable Assurance* 53

Prüfung der Nachhaltigkeitsbericht-

erstattung mit begrenzter Sicherheit
Entwurf unverbindlicher Leitlinien des CEAOB 54

BERICHTE ÜBER GESETZESVORHABEN

Änderungen berufsgerichtlicher Regelungen in der WPO vom Bundestag angenommen 55

ANALYSEN UND MEINUNGEN

Prüfer für Qualitätskontrolle im Portrait

Interview mit WP/StB Thomas Jüttner 56

AUS DER RECHTSPRECHUNG

Berufsrecht

Rüge und hohe Geldbuße wegen gravierender Mängel

bei Prüfung einer großen Kapitalgesellschaft

Beschränkung der berufsgerichtlichen Überprüfung

auf den Rechtsfolgenausspruch 58

Haftungsrecht

Die Bedeutung der Konkretisierung des

Mandats im Haftungsfall 60

Haftungsrecht

Vielfache Weiterleitung von Zahlungen als Treuhänder als

erlaubnispflichtige Tätigkeit nach dem Zahlungsdienste-

aufsichtsgesetz (ZAG) – m. Anm. 64

SERVICE

Literaturhinweise 68

ANZEIGEN

WPK Börsen 69

Kooperations- und Praxisbörse 70

Stellenbörse 71

RUBRIKEN

PERSONALIEN

Geburtstage und Jubiläen 74

Todesfälle 79

BERICHTE UND MELDUNGEN

DRSC verabschiedet DRÄS 14 Änderungen

des DRS 18 Latente Steuern 80

Dr. Stephan Hofmeister neuer BFB-Präsident

„Kraftvoll und mit Leidenschaft für die Interessen der Freien Berufe“ 80

75 Jahre BFB

Festakt in Berlin 82

„Wir Freien Berufe sehen wenig Licht am Ende des Tunnels“

BFB-Präsident zu den Ergebnissen der Konjunkturumfrage Sommer 2024 84

Ein Menschenalter Wirtschaftsprüfung

Das „Erste Wirtschaftsprüfer Museum in Deutschland“ ist eröffnet 86

WIEDER DABEI

Axel Berchtold 87

Impressum 35

DIESEM HEFT LIEGT BEI:

Jahresabschluss 2023 der WPK

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der CSRD

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat am 24. Juli 2024 den Regierungsentwurf zur Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)* veröffentlicht.

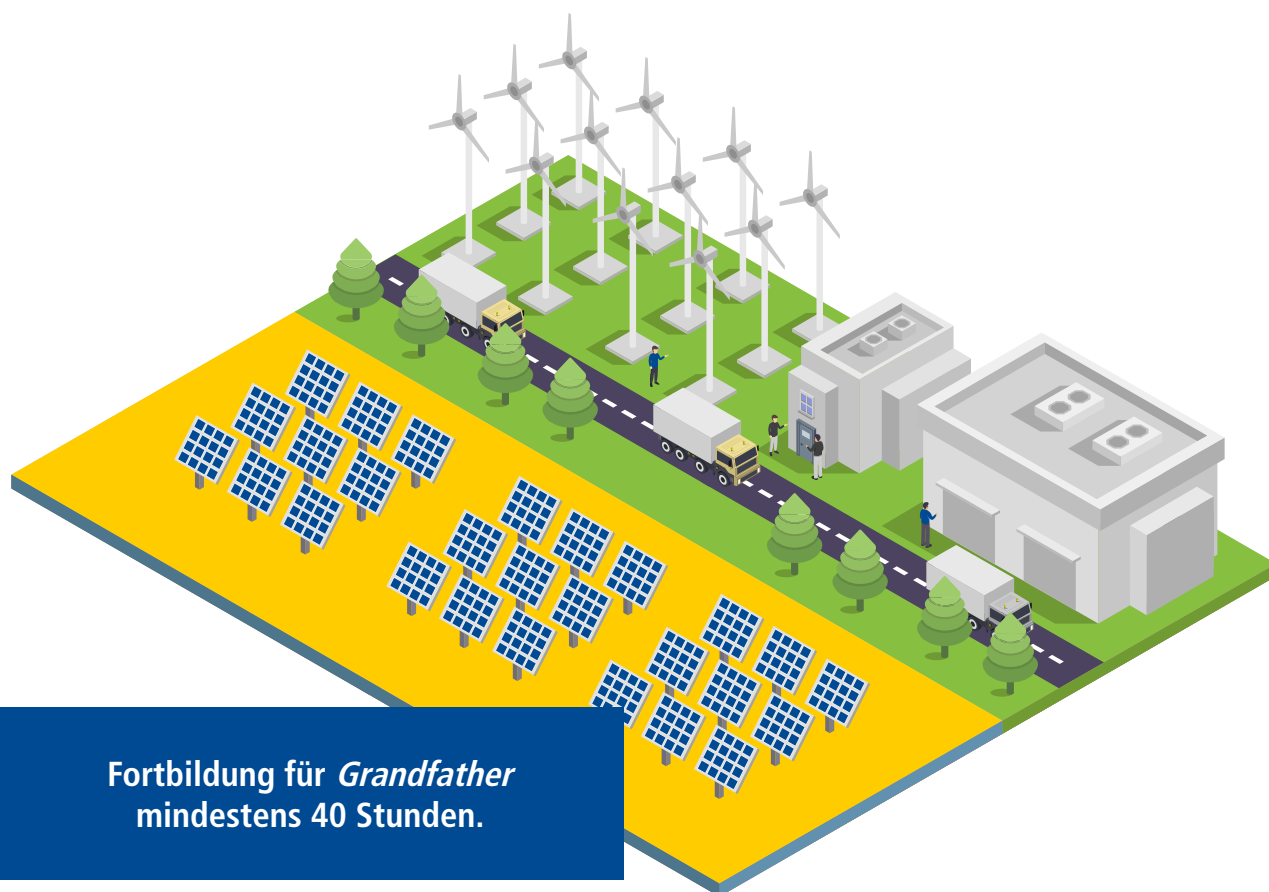
Im Vergleich zum Referentenentwurf vom 22. März 2024 ist folgendes festzustellen:

- **Unverändert** ist der **Wirtschaftsprüfer** als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts vorgesehen (§ 324e HGB-E). In der Gesetzesbegründung wird allerdings ausgeführt, dass die Bundesregierung prüfen wird, ob im Rahmen einer späteren Gesetzesnovelle unter Ausnutzung des Mitgliedstaatenwahlrechts nach Art. 34 Abs. 4 der Bilanzrichtlinie auch weitere unabhängige Erbringer von Bestätigungsdienstleistungen wie insbesondere Umweltgutachter als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts vorgesehen werden können (Seite 144 f. des Regierungsentwurfs).
- Die im Referentenentwurf vorgesehene Pflicht zur Erstellung eines separaten **Prüfungsberichts** ist **entfallen** (§ 324h HGB-E).
- Der Anregung der WPK entsprechend wird in § 2 WPO-E ausdrücklich eingefügt, dass Wirtschaftsprüfer die berufliche Aufgabe haben, betriebswirtschaftliche Prüfungen, insbesondere solche von Jahresabschlüssen wirtschaftlicher Unternehmen, durchzuführen, **Nachhaltigkeitsberichte zu prüfen** und Bestätigungsvermerke oder Prüfungsvermerke über die Vornahme und das Ergebnis solcher Prüfungen zu erteilen.
- Der Anregung der WPK entsprechend sollen **Wirtschaftsprüfungsgesellschaften** nun auf Antrag als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte **registriert** und in das Berufsregister eingetragen werden, wenn mindestens einer der im Namen der Gesellschaft tätigen Wirtschaftsprüfer als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte eingetragen ist (§ 13d Abs. 2 WPO-E).
- In der Begründung zu § 13d Abs. 3 WPO-E (Seite 179) finden sich Vorgaben für den **Umfang der zeitlichen Fortbildung für Grandfather**: Zur Vermittlung der notwendigen Kenntnisse über Nachhaltigkeitsberichte und deren Prüfung geeignet und ausreichend sein dürfte eine Fortbildung jedenfalls dann, wenn sie inhaltlich

alle in § 24b WiPrPrüfV-E aufgeführten Inhalte angemessen abdeckt und ihr Umfang mindestens **40 Stunden** beträgt. Die allgemeine Verpflichtung zur laufenden Fortbildung bleibt von dieser Verpflichtung unberührt. Neu sind die **Übergangsvorschriften** in § 140 WPO-E in Bezug auf § 13d Absatz 3 WPO-E; danach fallen alle Personen unter die *Grandfather*-Regelung, die bis zum 1. Januar 2026 als Wirtschaftsprüfer bestellt sind. Sie können zunächst (ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes) ohne Fortbildung als Registrierungsvoraussetzung registriert werden, müssen die Fortbildung dann aber 18 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes nachweisen.

- Die **Berichtspflichten** bezüglich der Angaben zu Immateriellen Ressourcen wurden angepasst (§§ 289 Abs. 3a, 315 Abs. 3a HGB-E).
- Der **Gegenstand und der Umfang der Prüfung** des Nachhaltigkeitsberichts wurde in § 324c HGB-E angepasst: die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts hat sich nun darauf zu erstrecken, ob der Lagebericht gemäß den §§ 289b bis 289e „erweitert“ (Referentenentwurf: zusätzlich auch gemäß § 289g „aufgestellt“) worden ist. Die Prüfung umfasst nun, ob die Vorgaben des § 289g sowie die Vorgaben des Art. 8 der Taxonomie-Verordnung „eingehalten“ worden sind. In § 289g HGB-E und § 315e HGB-E ist es aber bei der „Aufstellungslösung“ geblieben.
- Als für die Durchführung der Prüfung eines Nachhaltigkeitsberichts **verantwortliche Nachhaltigkeitsprüfungspartner** dürfen nur Berufsangehörige ausgewählt werden, die nach § 38 Nr. 1 lit. g WPO-E als Prüfer von Nachhaltigkeitsberichten eingetragen sind (§ 43 Abs. 6 WPO-E).
- In § 8 Abs. 2 Nr. 7 WiPrPrüfV-E wurde der Forderung der WPK folgend ergänzt, dass der Experte für Nachhaltigkeit in der Aufgabenkommission nun **auch berufsangehörig** sein kann; zudem wurde ein Satz 2 eingefügt, wonach der Experte für Nachhaltigkeit nur an der Bestimmung der Prüfungsaufgaben für die zusätzliche Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte nach § 24b WiPrPrüfV-E mitwirkt.
- In § 24b Abs. 3 WiPrPrüfV-E wurde eingefügt, dass wer in der schriftlichen Prüfung der zusätzlichen Prüfung mindestens die **Gesamtnote 4,00** erhalten hat, diese Prüfung bestanden hat und keine mündliche Prüfung ablegen muss.

* Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen



Fortbildung für *Grandfather*
mindestens 40 Stunden.

- Die **haftungsbezogenen Anregungen**, die Anregung zur Änderung des § 332 Abs. 1a HGB-E und die weiteren **Anregungen zum Wirtschaftsprüfungsexamen** in der Stellungnahme der WPK zum Referentenentwurf vom 19. April 2024 (siehe WPK Magazin 2/2024, Seite 6 ff.) wurden nicht aufgegriffen.

Begrüßt wird, dass viele der Anregungen der WPK zum Referentenentwurf in den Regierungsentwurf übernommen wurden. In der Stellungnahme zum Regierungsentwurf wird sich die WPK auf die aus der Sicht des Berufsstandes wesentlichsten Punkte konzentrieren. Die Stellungnahme wird zu gegebener Zeit veröffentlicht. bk

Der Vorstand der WPK hat sich in seiner Sitzung am 4. September 2024 intensiv mit dem Regierungsentwurf auseinandergesetzt.

Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes abrufbar unter
www.wpk.de/link/mag032402/

Wir helfen Ihnen gerne

Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin, Telefon +49 30 726161 -Durchwahl

QUALITÄTSKONTROLLE

Registrierung

Herr Meier LL. M. -312

Auswertung Qualitätskontrolle

Frau WP/StB Lilienthal -302

Frau WP Völtz -310

Leiterin: Frau WP/StB Gunia -300

BERUFSRECHT

Frau Ass. jur. Barschkies -147

Frau Ass. jur. Bernt -144

Herr Ass. jur. Dr. Goltz -145

Frau Kosterka LL. M. -322

Leiter: Herr RA Geithner -311

MITGLIEDERABTEILUNG

Frau RAin Schwoy -236

Herr RA Timmer -177

Leiter: Herr RA FAVerwR Dr. Uhlmann -143

RECHNUNGSLEGUNG UND PRÜFUNG

Herr WP/StB Branz -117

Herr WP Langosch -326

Leiter: Herr WP Spang -102

Schlussabrechnungen der Corona-Wirtschaftshilfen

Fristablauf 30. September 2024

Im Juli 2024 tauschte sich die WPK erneut zusammen mit anderen berufsständischen Vertretern mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zum Stand der Schlussabrechnungen der Corona-Wirtschaftshilfen aus. Zu jenem Zeitpunkt fehlten noch rund ein Drittel der Schlussabrechnungen. Das BMWK appellierte daher nochmals an alle Beteiligten, die Frist einzuhalten. Die Frist läuft am 30. September 2024 ab und wird nicht erneut verlängert.

Reichen Unternehmen die Schlussabrechnungen über ihre prüfenden Dritten nicht fristgerecht ein, kann das BMWK dies verwaltungsgerichtlich weiterverfolgen und die gesamte Corona-Wirtschaftshilfe zurückfordern.

Zu der Verständigung auf die letzte Fristverlängerung siehe WPK Magazin 2/2024, Seite 9. th

Kammerversammlung 2024 online

Am 17. Juni 2024 fand die diesjährige Kammerversammlung der WPK online statt. Sie bot in komprimierter Form Gelegenheit, sich über wichtige berufsständische Themen zu informieren. Dr. Karl Petersen, Vorsitz der Beirats, führte durch die zweistündige Veranstaltung. Präsident Andreas Dörschell ging in seiner Rede auf aktuelle berufspolitische Entwicklungen ein.

// Vortragsunterlagen auf der Internetseite der WPK verfügbar

Folgende Vorträge prägten den weiteren Ablauf:

- ▶ **Aktuelle Entwicklungen zu Nachwuchs und Examen**
Barbara Hoffmann, Vorsitzende des Ausschusses Berufsnachwuchs und -examina der WPK
- ▶ **Aktuelle Entwicklungen zur Qualitätskontrolle**
Prof. Dr. Jens Poll, Vorsitzender der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK
- ▶ **Aktuelle Entwicklungen bei der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten**
Axel Kunellis, Vorsitzender des Ausschusses Nachhaltigkeit der WPK



Andreas Dörschell und Dr. Karl Petersen im Studio

Ein Impulsvortrag zum Thema „Der Berufsstand im Spannungsfeld zwischen Eigenverantwortlichkeit und Aufsicht“ von Martin Berger, Vorstandsmitglied (Finanzen und Beteiligungen sowie Finanztöchter) von SIGNAL IDUNA und ehemaliger Berufskollege, rundete die Veranstaltung ab.

Vor dem Hintergrund der Teilnehmerzahl und des positiven Feedbacks soll die Kammerversammlung 2025 erneut online stattfinden. ww

Aufzeichnung der Ausführungen von Präsident Dörschell und der drei Vorträge zu aktuellen Entwicklungen sowie Vortragsunterlagen abrufbar unter www.wpk.de/link/mag032403/

Mit wp-soft® immer auf dem neuesten Stand

intelligent. praxisnah. zukunftsweisend.



wp-soft® führt den Anwender aktiv durch die JA-Prüfung und hat den »roten Faden« für eine mandatsindividuelle und damit effiziente Prüfung integriert.

Ihre Vorteile mit wp-soft®:

- zeitsparende Prüfung
- einfache Handhabung
- klare Struktur
- logischer Aufbau
- intelligente Checklisten
- automatisierte Prüfungsergebnisse
- komfortable Datenübernahme aus Vorjahresprüfung
- problemlose Einbindung von Mandantenunterlagen
- integrierte Arbeitshilfen
- Peer Review sicher

www.wp-soft.eu

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
Telefon 09 41/38 38 890 oder info@wp-soft.eu
www.wp-soft.eu

Sitzung des Beirates der WPK am 3. Juni 2024

Der Beirat der WPK kam am 3. Juni 2024 zu seiner ersten Sitzung im Jahr 2024 zusammen.

// Bericht des Vorstandes der WPK

Präsident Andreas Dörschell berichtete über wesentliche Aspekte der Vorstandsarbeit seit der letzten Beiratssitzung am 1. Dezember 2023.

Unverändert beschäftigt sich der Vorstand intensiv mit der Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) in deutsches Recht. Zum Referentenentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes hat die WPK auf über 30 Seiten ausführlich Stellung genommen (siehe WPK Magazin 2/2024, Seite 6 ff.).

Dass allein dem Berufsstand der Wirtschaftsprüfer die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte zukommen soll, begrüßt der Vorstand ausdrücklich. Der Gesetzentwurf macht vom Mitgliedstaatenwahlrecht in der CSRD Gebrauch, neben dem Abschlussprüfer auch andere Wirtschaftsprüfer zuzulassen. Andere unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen werden indes nicht zugelassen, was aus Gründen der Sicherung einer einheitlichen hohen Prüfungsqualität wünschenswert ist.

Zum Thema Examen hat sich der Vorstand dafür ausgesprochen, die Nachhaltigkeitsprüfung in das Wirtschaftsprüfungsexamen zu integrieren. Jeder Berufsangehörige sollte Abschlussprüfer und Nachhaltigkeitsprüfer sein können. Mit Blick auf einen nicht unerheblichen Zuwachs beim Prüfungsstoff wurden Vorschläge zur Straffung des Examens erarbeitet, die sich ohne WPO-Änderung und ohne Qualitätsverlust umsetzen ließen, wie eine Reduzierung der Bearbeitungszeit der Aufsichtsarbeiten bei bestimmten Klausuren, eine Reduzierung der Anzahl der Klausuren in bestimmten Prüfungsbereichen und unter gewissen Voraussetzungen ein Verzicht auf eine mündliche Prüfung.

Dass die Einführung der Pflichtprüfung für die Nachhaltigkeitsberichterstattung eine Herausforderung für die betroffenen Unternehmen, die Prüfer und die WPK ist, hat auch die EU erkannt und mit der Bestandsschutzregelung vorgesorgt (sogenannte *Grandfather*-Regelung). Die Bestandsschutzregelung sieht vereinfacht vor, dass Wirtschaftsprüfer, die vor dem 1. Januar 2026 bestellt sind, keine zusätzliche Prüfung ablegen, sondern lediglich eine Fortbildung nachweisen müssen, um als Nachhaltigkeitsprüfer registriert werden zu können. Der Referentenentwurf greift dies zwar auf, verschärft aber die Voraussetzungen der *Grandfather*-Regelung durch das Erfordernis einer Fortbildung als Registrierungsvorausset-

zung. Der Vorstand hat sich für die Beibehaltung der *Grandfather*-Regelung ohne bürokratische Hürden ausgesprochen.

Zur Haftung hat die WPK gefordert, dass sich diese für die Prüfung und für die prüferische Durchsicht von Finanz- und Nachhaltigkeitsberichten in der Übergangsphase der Beurteilung mit begrenzter Sicherheit, wegen der inhaltlichen Unterschiede der Prüfungen, unterscheiden muss. Präsident Dörschell betonte, dass es hierbei um die Qualität der Prüfungen gehe. Das Umsetzungsgesetz werde mit Spannung erwartet, allerdings wohl nicht vor Herbst dieses Jahres.

Die Arbeit des im letzten Jahr errichteten Ausschusses Nachhaltigkeit wurde anerkennend erwähnt, insbesondere die Entwicklung eines Fragen- und Antworten-Papiers zur Anwendung und Umsetzung der CSRD (siehe Seite 35 in diesem Heft).

Nicht zuletzt ging der Präsident auf Fragen aus dem Beiratskreis zu Transparenz und Informationspolitik von Vorstand und Geschäftsführung, zur Fehlerkultur im Berufsstand, zur Wirksamkeit der Nachschau und zur Rolle der WPK im Zusammenhang mit der Erstellung und Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten ein.

In zahlreichen Gesprächen auf politischer Ebene wurden wichtige Angelegenheiten des Berufsstandes erörtert und die dazugehörigen Positionen der WPK adressiert. Hierbei wurde deutlich, dass die Umsetzung der CSRD als zurzeit wichtigstes Thema mit Blick auf den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer gesehen wird. Seitens der WPK wurde verdeutlicht, dass große Überschneidungen zwischen der Prüfung des Jahresabschlusses und der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte bestehen. Weiterhin wurde die Bedeutung der Einführung des Syndikus-WP/vBP betont und Anregungen zur Änderung der WPO platziert. Der Austausch mit Vertretern des steuerberatenden Berufs wurde intensiviert.

Abschließend wies der Präsident auf die am 17. Juni 2024 stattfindende Kammerversammlung hin, die diesmal zeitlich komprimiert und im Online-Format stattfinden wird, um den Mitgliedern in ihrem Berufsalltag entgegenzukommen (siehe Seite 8 in diesem Heft).

// Änderung der BS WP/vBP: Umsetzung von ISQM 1, ISQM 2 und ISA 220 (rev.) und Anpassung der Regelungen zur kritischen Grundhaltung sowie zum verantwortlichen Prüfungspartner

Der Beirat hat die Vorschläge des Vorstandes für eine Änderung der BS WP/vBP zur Umsetzung der internationalen Qua-

litätsmanagementstandards sowie zur Änderung des § 37 BS WP/vBP (kritische Grundhaltung) beschlossen. BMWK und APAS hatten bereits ihr Einverständnis signalisiert.

Die Umsetzung der Anforderungen der internationalen Qualitätsmanagementstandards machte eine Anpassung der BS WP/vBP in Bezug auf den verantwortlichen Prüfungspartner erforderlich. Der Beirat hat auch dieser Änderung zugestimmt (siehe Seite 30 f. in diesem Heft).

// Zustimmung zur Berufung der Mitglieder der unabhängigen Wahlkommission für die Wahl der Mitglieder des Beirates 2026

Die Wahl der Mitglieder des Beirates für die nächste Amtsperiode wirft ihre Schatten voraus. Der Beirat hat der vom Vorstand vorgeschlagenen Besetzung der unabhängigen Wahlkommission mit sechs Wirtschaftsprüfern und vier vereidigten Buchprüfern zugestimmt (siehe Seite 29 in diesem Heft).

// Ausschuss Berufsrecht, Nachhaltigkeit und Berufsnachwuchs und -examina

Der Beirat hat sich für eine Erweiterung der Ausschüsse Berufsrecht und Berufsnachwuchs und -examina von bisher sechs auf künftig acht Mitglieder ausgesprochen, jeweils paritätisch besetzt mit vier Beirats- und vier Vorstandsmitgliedern. Künftig wird WP/StB Jens Hagemann als Beiratsmitglied den Ausschuss Berufsrecht verstärken. Für den Vorstand wird vBP/StB Maximilian Amon mitarbeiten. WPin/StBin Bianca Seifert und WP/StB Florian Riedl werden als Beiratsmitglieder den Ausschuss Berufsnachwuchs und -examina unterstützen. Für den Vorstand wird WPin/StBin Petra Lorey mitarbeiten. Der Ausschuss Nachhaltigkeit wird verstärkt durch das Beiratsmitglied WP/StB Regina Vieler.

// Genehmigung des Jahresabschlusses nebst Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023

Der Beirat wurde über den Jahresabschluss nebst Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023 unterrichtet. Hierzu berichteten die Abschlussprüfer über ihre Jahresabschlussprüfung und der Vorsitzende des Haushaltsausschusses WP/StB Karl-Heinz Brosent über die Behandlung im Haushaltsausschuss. Der Beirat genehmigte den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und beschloss, den Bilanzgewinn von 2.106.111,79 Euro auf neue Rechnung vorzutragen (siehe Seite 29 in diesem Heft und Heft-Beilage).

// Geplante Änderung des § 16 Abs. 3 und 4 BS WP/vBP (Abwerbung von Mitarbeitern und Aufträgen) im Hinblick auf unlautere Maßnahmen

Die aktuelle Fassung der BS WP/vBP in Bezug auf die Abwerbung von Mitarbeitern und Aufträgen bringt den Aspekt der Unlauterkeit nicht genügend zum Ausdruck, sodass eine entsprechende Anpassung vorgesehen ist. Der Beirat wurde hierzu angehört. Eine dahingehende Beschlussfassung durch den Beirat ist für dessen Herbstsitzung vorgesehen.

// Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle für 2023

Der stellvertretende Vorsitzende der Kommission für Qualitätskontrolle Jürgen Hug berichtete über die Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle im Jahr 2023 und stellte dabei insbesondere die Ergebnisse der durchgeführten Qualitätskontrollen vor.

// Ausblick

Die nächste Sitzung des Beirates findet am 29. November 2024 statt.
ge/jo/la

AUS DER ARBEIT DES VORSTANDES DER WPK

Neu auf WPK.de vom 30. Mai 2024

Sitzung am 28. Mai 2024

// Tätigkeitsbericht 2023 der Kommission für Qualitätskontrolle

WP/StB/RA Prof. Dr. Jens Poll stellte als Vorsitzender der Kommission für Qualitätskontrolle deren Tätigkeitsbericht 2023 vor. Der Vorstand nahm den Bericht zur Kenntnis.

// Entwicklung von Vorgaben für die Fortbildungsinhalte als Voraussetzung für die Registrierung als Nachhaltigkeitsprüfer

Der Vorstand befasste sich mit der Entwicklung von Vorgaben für die Fortbildungsinhalte als Voraussetzung für die Registrierung als Nachhaltigkeitsprüfer (siehe dazu Seite 34 in diesem Heft).

// Vorbereitung auf die Kammerversammlung 2024

Die Geschäftsführung berichtete, dass zur diesjährigen Kammerversammlung bereits über 1.100 Anmeldungen eingegangen sind. Der Vorstand nahm die aktuelle Zahl zur Kenntnis (siehe zur Kammerversammlung Seite 8 in diesem Heft).

// Änderung der Abläufe im Wirtschaftsprüfungsexamen II/2025

Der Vorstand hat beschlossen, den Ablauf des Wirtschaftsprüfungsexamens im Prüfungstermin II/2025 abweichend von der üblichen Praxis dahingehend zu ändern, die schriftliche Prüfung in allen Prüfungsgebieten im Juni 2025 durchzuführen und die zusätzliche schriftliche Prüfung in den Modulen „Angewandte Betriebswirtschaftslehre“, „Volkswirtschaftslehre“ sowie „Wirtschaftsrecht“ im August 2025 (siehe dazu Seite 26 in diesem Heft).

Damit wird die Durchführung der mündlichen Prüfungen und die Bestellung der erfolgreichen Absolventen bis zum 31. Dezember 2025 ermöglicht, sodass diese Personen keiner weiteren Prüfungspflicht hinsichtlich der Fähigkeit unterliegen, gesetzliche Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten durchzuführen.

vo/fi

Neu auf WPK.de vom 16. Juli 2024

Sitzung am 3. und 4. Juli 2024

// Beratungen zum CSRD-Umsetzungsgesetz

Der Regierungsentwurf für das Gesetz zur Umsetzung der CSRD liegt weiterhin nicht vor. Das Gesetzgebungsverfahren verzögert sich. Es bleibt abzuwarten, ob und inwieweit die Bundesregierung die verschiedenen Hinweise zum Referentenentwurf, etwa zum einheitlichen Examen oder zur *Grandfather*-Regelung, aufgreifen und umsetzen wird.

// Relaunch Internetseite der WPK

Der Vorstand hat den Vorschlag zur Gestaltung der neuen Internetseite der WPK bestätigt. Die Neugestaltung soll dem Besucher bei zeitgemäßer Ansicht und Funktionalität die bekannten Inhalte anbieten.

// Vergütungsumfrage der WPK

Die Ergebnisse der Vergütungsumfrage werden im WPK Magazin 3/2024 veröffentlicht (siehe dazu Seite 26 ff. in diesem Heft). Ergänzende Daten mit Regionalbezug werden im Anschluss im Mitgliederbereich „Meine WPK“ auf der Internetseite der WPK zur Verfügung stehen.

// KI in der Wirtschaftsprüfung

Der Vorstand hat sich, unterstützt durch einen Gastredner, zum Thema KI in der Wirtschaftsprüfung ausgetauscht und mit Blick auf die Bedeutung des Themas einen Ausschuss eingerichtet, um Chancen und Risiken auszuloten und die Mitglieder der WPK zu unterstützen.

// Format der Kammerversammlung der WPK

Vor dem Hintergrund der Teilnehmerzahl und des überwiegend positiven Feedbacks der Kammerversammlung 2024 (Bericht über die Veranstaltung auf Seite 8 in diesem Heft) hat sich der Vorstand dafür ausgesprochen, die Kammerversammlung im kommenden Jahr erneut online durchzuführen.

// Auswirkungen der Modularisierung des Steuerberaterexamens auf das Wirtschaftsprüfungsexamen

Der Vorstand hat das Vorhaben der Modularisierung des Steuerberaterexamens und die Auswirkungen auf das Wirt-

schaftsprüfungsexamen als wichtiges Thema identifiziert. Eine genauere Analyse soll im Ausschuss Berufsnachwuchs und -examina erfolgen, sobald sich eine Umsetzung des Reformvorhabens abzeichnet.

// Digitalisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens

Der Vorstand hält nach den Erfahrungen in diesem Jahr am digitalen Examen auch im Jahr 2025 fest. uh

Neu auf WPK.de vom 5. September 2024

Sitzung am 4. September 2024

// Beratungen zum CSRD-Umsetzungsgesetz

Der Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes wurde am 24. Juli 2024 vom Bundeskabinett beschlossen (siehe Seite 6 f. in diesem Heft). Die Anregungen der WPK zum Referentenentwurf wurden erfreulicherweise in vielen Punkten übernommen. Der Vorstand konzentrierte daher seine Beratungen angesichts des fortgeschrittenen Stadiums des Gesetzgebungsverfahrens auf die verbliebenen, wesentlichen Punkte, die in der Stellungnahme der WPK zum Regierungsentwurf vorgetragen werden sollen. Insbesondere die Anmerkungen zu der Fortbildungsverpflichtung im Rahmen der „Grandfather-Regelung“ wurden konkretisiert, sowohl hinsichtlich der Verortung der Rechtsgrundlage als auch hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung der Regelung.

// Erhöhte Anstrengungen im Prüfungs- und Bestellungsverfahren im Jahr 2025

Im Rahmen der CSRD-Übergangsfrist für Examenskandidaten sollen im Jahr 2025 abweichend vom üblichen Ablauf des zweiten Prüfungstermins sowohl im Juni als auch im August alle sieben Klausuren angeboten werden. Darüber hinaus rechnet der Vorstand mit einem deutlichen Anstieg der Teilnehmezahlen im Wirtschaftsprüfungsexamen im nächsten Jahr sowie mit dem erstmaligen Angebot der Modulprüfung „Nachhaltigkeit“. Die Landesgeschäftsstellen und die Hauptgeschäftsstelle der WPK werden im Jahr 2025 alle ihre Kräfte auf das Prüfungs- und Bestellungsverfahren konzentrieren, um die zusätzlichen Examenstermine zu ermöglichen und einen reibungslosen Ablauf des Verfahrens sicherzustellen. Nicht zeitkritische Themen und Aktivitäten sollen daher ver-

schohen werden, um personelle Ressourcen für die Kernaufgaben freizuhalten und etwaigen Risiken begegnen zu können.

// Kammerversammlung 2025 online

Der Vorstand hat sich mit der Konzeptionierung der nächsten Kammerversammlung befasst, die wieder digital stattfinden wird. Insbesondere wurden verschiedene Möglichkeiten beraten, einen aktiveren Austausch mit den Mitgliedern zu fördern.

// Ehrenamtliche Tätigkeit für den Berufsstand

Der Vorstand möchte bei der Werbung für eine ehrenamtliche Tätigkeit in der WPK die aktive Rolle bei der Mitgestaltung der Selbstverwaltung und des Berufsrechts betonen und dies in zukünftigen Veranstaltungen stärker hervorheben. bm/gr

Sitzung am 18. und 19. Juni 2024

// Information des Vorstandes nach § 57e Abs. 4 WPO

Die Kommission für Qualitätskontrolle erörterte die aktuelle Spruchpraxis zur Information des Vorstandes nach § 57e Abs. 4 WPO.

Der Vorstand wird unverändert über testatsrelevante Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung informiert. Die häufigsten Fälle der Information an den Vorstand betreffen – wie in den vergangenen Jahren – die Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen ohne Eintragung in das Berufsregister und Verstöße gegen Unabhängigkeitsvorschriften. Auch bei Verstößen gegen rechnungslegungsbezogene Vorschriften, groben Prüfungsfehlern und wesentlichen unterlassenen Prüfungshandlungen und/oder groben Berichterstattungsmängeln kann eine Information des Vorstandes erfolgen.

Der Vorstand wird gemäß § 30 Abs. 2 Satzung für Qualitätskontrolle insbesondere in den Fällen informiert, in denen Maßnahmen der Kommission für Qualitätskontrolle – wie Auflagen und Sonderprüfung – nicht ausreichen, um den Mangel des Qualitätssicherungssystems zu beseitigen und eine berufsaufsichtliche Sanktion im Sinne von § 68 Abs. 1 Satz 2 WPO (insbesondere Rüge und/oder Geldbuße) erforderlich erscheint.

Die Entscheidungspraxis des Vorstandes in Bezug auf Rügen und/oder Geldbußen zeigt, dass diese neben Fällen des Prüfens ohne Befugnis beziehungsweise wegen eines Verstoßes gegen die Unabhängigkeitsvorschriften auch bei Feststellungen zum Bestätigungsvermerk, fehlender IKS-Prüfung sowie bei Feststellungen in den Bereichen Vorratsvermögen und Umsatzrealisierung erteilt wurden.

Die Kommission für Qualitätskontrolle entscheidet auch über eine Information des Vorstandes, wenn wesentliche Mängel des Qualitätssicherungssystems festgestellt werden. Ein wichtiges Indiz hierfür ist das Vorliegen eines eingeschränkten oder versagten Prüfungsurteils.

// Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat ihren Ausschuss „Grundsätze QK“ neu besetzt und Themenschwerpunkte für die Ausschussarbeit festgelegt.

Im zweiten Halbjahr 2024 wird der Ausschuss „Grundsätze QK“ mit der Überarbeitung der Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle sowie zur Berichterstattung über eine

Qualitätskontrolle beginnen. Auch der Fragen- und Antworten-Katalog soll evaluiert werden.

Der Ausschuss wird sich in seiner nächsten Sitzung konstituieren und einen Zeitplan für die Beratung der vorgeschlagenen Themenschwerpunkte erarbeiten.

// Aufsicht über Prüfer für Qualitätskontrolle

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat sich mit ihren eigenen Prozessen und Arbeitshilfen für Aufsichtsmaßnahmen und deren Weiterentwicklung befasst. Die Aufsichtsmaßnahmen der Kommission für Qualitätskontrolle umfassen sowohl Untersuchungen bei Prüfern für Qualitätskontrolle als auch Teilnahmen an Qualitätskontrollen. Die Beratungen werden fortgesetzt.

Die Kommission für Qualitätskontrolle will auch ihren Hinweis zur Aufsicht über die Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57e Abs. 7 WPO überarbeiten und um Ausführungen zu Teilnahmen an Qualitätskontrollen ergänzen. Gegenstand des Hinweises sind aktuell nur Untersuchungen bei Prüfern für Qualitätskontrolle.

// Auswirkungen des Qualitätskontrollverfahrens auf die Prüfungsqualität

Die Kommission für Qualitätskontrolle erörterte die Entwicklung der Prüfungsqualität im Zeitablauf. Es soll versucht werden, das subjektive Empfinden einer stetigen Verbesserung der Prüfungsqualität, insbesondere auch bei kleinen und mittelgroßen Praxen, durch eine messbare Beurteilung der Prüfungsqualität zu untermauern. Die Beratungen zu einer geeigneten Evaluierung werden fortgesetzt.

// Aus den Abteilungen der Kommission für Qualitätskontrolle

Es wurde über die Qualitätskontrollen von drei gemischten Praxen (Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse) beraten. In einem Fall wurde die Qualitätskontrolle ohne weitere Maßnahmen abgeschlossen, in zwei Fällen wurde die Erteilung von Auflagen beschlossen.

Die Kommission für Qualitätskontrolle beschloss bei einer Praxis die Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer. Sie hat trotz Anordnung und wiederholter Androhung beziehungsweise Festsetzung eines Zwangsgeldes keine Sonderprüfung durchführen lassen. Eine weitere Qualitätskontrolle konnte nach der Auswertung des eingereichten Berichts über die Erfüllung der erteilten Auflagen abgeschlossen werden.

Des Weiteren wurde über vier Vorgänge beraten, bei denen eine Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer beschlossen wurde, da keine Qualitätskontrolle durchgeführt worden war und bei denen im Anschluss an die Löschung ein Qualitätskontrollbericht eingereicht wurde.

// Weitere Beratungsthemen

Die Kommission für Qualitätskontrolle beriet auch über Fragen zur Grundgesamtheit von Qualitätskontrollen, zur Durchführung der Nachschau durch den späteren Prüfer für Qualitätskontrolle sowie zur Registrierung von Prüfern für Qualitätskontrolle. Die Beratungen werden fortgesetzt und werden zu gegebener Zeit in die Evaluierung der Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle einfließen.

Darüber hinaus hat sich die Kommission für Qualitätskontrolle mit der Planung einer Jour fixe-Veranstaltung für Prüfer für Qualitätskontrolle befasst.

bi/lm



BWL/
VWL

PW

WiRe

StR

WERDE WP!

Lehrgänge & Trainings
für alle Prüfungstermine.
Online & Präsenz.



ABELS
KALLWASS
STITZ

DEUTSCHE AKADEMIE
FÜR STEUERN,
RECHT & WIRTSCHAFT

www.aks-online.de

0221/4205616

Ergebnisse der dritten Vergütungsumfrage der WPK



Kernaussagen



- Die fixen Jahresgehälter in einer WP-Praxis angestellter Wirtschaftsprüfer steigen im Vergleich zu 2020 um 12,5 % bei einer Berufszulassung von 0 – 3 Jahren und bis 11 % bei einer Berufszulassung bis 8 Jahre.
- Demgegenüber hat sich der Anstieg der Fixgehälter von angestellten Rechtsanwälten als Berufsanfänger im Vergleich zu 2020 verringert. Stieg der Wert bei einer Berufszulassung bis 3 Jahre von 2017 bis 2020 noch um 25 %, verringerte sich der Zuwachs von 2020 bis 2024 auf 8,3 %. Steigerungen des Zuwachses lassen sich dagegen für Rechtsanwälte bei längerer Berufszugehörigkeit feststellen (13,3 % bei 4 – 8 Jahren Berufszugehörigkeit, 22,2 % bei einer Berufszugehörigkeit über neun Jahren).
- Die variablen Vergütungsbestandteile haben vor allem bei Berufsträgern mit 9 oder mehr Jahren Berufszulassung zugenommen.
- Überstunden werden angestellten WP mit Berufszulassung bis 3 Jahren deutlich häufiger als in früheren Umfragezeiträumen bezahlt (2017: 13,4 %, 2020: 23,7 %, 2024: 33,3 %).
- Im Vergleich zu den vorherigen Umfragen kam es insbesondere bei den angestellten Steuerberatern und beim akademischen Fachpersonal im Bereich der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung zu deutlichen Erhöhungen der Gehälter. Bei den angestellten Steuerberatern sind in den Gruppen mit 0 – 3 und 4 – 8 Jahren Berufszulassung Gehaltssteigerungen von rund 20 % zu verzeichnen (gegenüber rund 11 % bei den angestellten Wirtschaftsprüfern, bei einer allerdings dort

deutlich höheren Gehaltsbasis). Während sich beim akademischen Fachpersonal 2020 mit zunehmender Berufszulassung die Abstände verglichen mit 2017 kaum erhöhten, ist dies 2024 kaum noch zu beobachten; hier sind die Gehälter über alle Berufszulassungsjahre um mindestens 10 % erhöht worden. Auch das Einstiegsgehalt ist mit 13,8 % deutlicher von 2020 bis 2024 gestiegen als von 2017 bis 2020.

// Ziel und Methodik

Die dritte Vergütungsumfrage der WPK im Frühjahr 2024 richtete sich erneut an alle in eigener Praxis oder in gemeinsamer Berufsausübung (GbR, Partnerschaft) tätigen Mitglieder sowie an die Berufsgesellschaften. Die Umfrage fand anonymisiert und wiederum in Kooperation mit Prof. Dr. Timo Schmid (Bamberger Centrum für Empirische Studien – BACES, Universität Bamberg) statt.

Die WPK führte erstmals im Herbst 2017 eine Vergütungsumfrage durch (siehe dazu WPK Magazin 4/2017, Seite 20 ff.) und eine zweite im Herbst 2020 (siehe dazu WPK Magazin 4/2020, Seite 18 ff.). Die Umfragen waren große Erfolge. Die WPK erreichten viele positive Rückmeldungen aus dem Berufsstand und der Fachöffentlichkeit. Die gewonnenen Ergebnisse galt es aktuell zu halten. Daher hat die WPK die Vergütungsumfrage in diesem Jahr erneut durchgeführt.

Ziel der Umfrage ist unverändert, den Praxen eine Vergleichsbasis aus Arbeitgebersicht zu bieten, an der sie die Gehälter ihrer aktuellen und zukünftigen Mitarbeiter spiegeln können. Die Vergütung von Partner- oder Leitungsebenen

war auch weiterhin ausdrücklich nicht Gegenstand der Umfrage. Die Umfrage bezog sich demnach nur auf angestellte WP/vBP, StB und RA (jeweils unterhalb der Partnerebene), akademisches Fachpersonal in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und betriebswirtschaftliche Beratung, weiteres Fachpersonal sowie Werkstudenten und Praktikanten. Neben dem fixen Jahresgehalt wurden auch variables Jahresgehalt sowie weitere Vergütungsbestandteile (Dienstwagen, betriebliche Altersversorgung und bezahlte Überstunden sowie Gehaltszuschlag für Zusatzqualifikationen) abgefragt. Anzugeben waren jeweils nur die durchschnittlichen Jahresgehälter (außer bei Werkstudenten und Praktikanten) bezogen auf die Zeiten der Berufszulassung beziehungsweise -erfahrung. Um die statistische Validität zu erhöhen, wurden die Praxen in den allgemeinen Hinweisen zur Beantwortung der Umfrage gebeten, bei auf ihre Praxis nichtzutreffenden Fragen das Antwortfeld freizulassen. Bis auf wenige Anpassungen wurde im Übrigen der Fragebogen aus den vorangegangenen Umfragen wiederverwendet, der sich aus Sicht der WPK bewährt hatte.

Allen Befragten stand erneut eine Online-Maske für die Beantwortung des Fragebogens zur Verfügung, die rund 84,1 % der Teilnehmer nutzten. Die Anonymität der Angaben wurde gewahrt, indem an die Praxen per E-Mail ein zufällig generierter, individueller Token für die Online-Maske versandt wurde, der bei seiner Betätigung für die WPK nicht zu einer bestimmten Praxis rückverfolgbar war. Der Token war zudem nur einmal verwendbar. Diejenigen Praxen, die der WPK bis dahin keine Einwilligung zur E-Mail-Kommunikation erteilt hatten, erhielten den Link per Briefpost inklusive des Fragebogens zusätzlich in Papierform. Die Auswertung erfolgte ausschließlich über das BACES, so dass ein unmittelbarer Zugriff der WPK auf die Daten ausgeschlossen war.

Insgesamt wurden 11.776 Praxen¹ beziehungsweise Niederlassungen befragt, von denen 695 an der Umfrage vollständig teilnahmen (567 online und 128 in Papierform). Dies entspricht einer Teilnahmequote von rund 5,9 %. Weitere 133 Praxen haben die Beantwortung der Online-Version des Fragebogens nicht beendet (Quote von 19,6 % bezogen auf die Online-Version). Soweit möglich, wurden auch die Antworten dieser Praxen in die Auswertung einbezogen. Bei Berücksichtigung der Abbrecher ergibt sich eine Teilnahmequote von rund 6,8 % bezogen auf alle befragten Praxen.

Nach Einschätzung des BACES sind die Ergebnisse auf Bundesebene als repräsentativ anzusehen, trotz leider weiterhin rückläufiger Teilnahmequoten verglichen mit der Erstbefragung im Jahr 2017 und der Zweitbefragung im Jahr 2020.

495 von 782 Praxen (63,3 %) gaben an, eigene Angestellte zu beschäftigen, 287 Praxen (36,7 %) verneinten dies und machten somit keine Angaben zu den Gehaltsfragen. Weitere 23 Praxen machten weder Angaben zur Beschäftigung von eigenen Angestellten noch zum Gehalt. WPG nahmen an der Umfrage prozentual deutlich häufiger teil als die anderen Praxisarten, weshalb die Ergebnisse bezogen auf WPG aussagekräftiger sein dürften.

¹ Davon: WP-Praxen: 5.455, WPG: 3.921, vBP-Praxen: 1.334, BPG: 62, WP- und vBP-GbR/Partnerschaften: 1.004 (getrennte Erfassung nicht möglich).

Eine regionale Detailauswertung der Umfrageergebnisse mit Blick auf abgefragte Indikatoren wie Anzahl angestellter Berufsträger, Gesamtumsatz, Niederlassungen oder Schwerpunkt der Tätigkeit war aus statistischen und datenschutzrechtlichen Gründen nicht immer möglich. Die Vergütung wurde niederlassungs- und nicht praxisbezogen abgefragt, da davon ausgegangen wurde, dass es in Abhängigkeit von der Region signifikante Vergütungsunterschiede zwischen den Standorten von Niederlassungen geben kann (auch wenn diese zur selben Praxis oder Berufsgesellschaft gehören).

// Ergebnisse

Akademisches Fachpersonal

Gefragt wurde zum einen nach der Vergütung des bei der Mandatsbearbeitung eingesetzten Fachpersonals (zum Beispiel Prüfungsassistenten) mit akademischer Vorbildung (Hochschul-, FH- oder Bachelor-Abschluss inklusive Abschlüsse von ausländischen Universitäten beziehungsweise vergleichbaren Einrichtungen), ohne Berufsträgereigenschaft.

Bezogen auf alle Umfrageteilnehmer fallen im Bereich Wirtschaftsprüfung die fixen Jahresgehälter von angestellten WP im Median auch weiterhin nahezu doppelt so hoch aus wie die des akademischen Fachpersonals (Tabelle 1). Dieser Befund ist gegenüber 2017 und 2020 unverändert.

Median ² :	Einstiegs- gehalt	Berufs- zulassung/ -erfahrung ³ 0 – 3 Jahre	Berufs- zulassung/ -erfahrung 4 – 8 Jahre	Berufs- zulassung/ -erfahrung ab 9 Jahre
WP	n/a ⁴	90.000	100.000	120.000
Akad. Fachpersonal	45.500	48.000	58.000	70.000

Tabelle 1: Gegenüberstellung Median fixe Jahresgehälter angestellte WP – akad. Fachpersonal Wirtschaftsprüfung in Euro

Ohne Berufsexamen werden – auch bei langjähriger Berufserfahrung über 9 Jahren – nicht annähernd die Vergütungsdimensionen erreicht wie bei Berufsträgern. Selbst das Fixgehalt eines angestellten WP mit 0 – 3 Jahren Berufszulassung liegt im Durchschnitt um ca. 20.000 Euro höher als das (zum Beispiel) eines Prüfungsassistenten ab 9 Jahren Berufserfahrung (Tabelle 2). Diese Differenz hat sich gegenüber 2020 (20.000 Euro) nicht wesentlich verändert. Die Einstiegsgehälter und die Gehälter bei einer Berufserfahrung bis zu 3 Jahren sind beim akademischen Fachpersonal gegenüber 2020 aber rund 14,0 % angestiegen, was in etwa dem Niveau des Anstiegs bei den angestellten WP entspricht.

² **Median:** 50 % aller Einkommensangaben sind kleiner als der Wert des Median. Dies bedeutet gleichzeitig, dass 50 % aller Einkommensangaben größer als der Wert des Medians sind.

³ Begrifflich wurde bei Berufsträgern und akademischem Fachpersonal zwischen Berufszulassung (Zeitpunkt der Zulassung durch die Berufskammer) und Berufserfahrung (Zeit der fachlich einschlägigen Tätigkeit seit Studienabschluss, gegebenenfalls auch bei anderem Arbeitgeber) unterschieden.

⁴ Das Einstiegsgehalt wurde bei Berufsträgern nicht explizit abgefragt, da davon ausgegangen wurde, dass diese häufig bereits vor ihrer Berufszulassung bei demselben Arbeitgeber beschäftigt waren.

	Einstiegs- gehalt	Berufs- erfahrung 0–3 Jahre	Berufs- erfahrung 4–8 Jahre	Berufs- erfahrung ab 9 Jahre
1. Quartil ⁵	42.000	45.000	52.000	60.000
Median	45.500	48.000	58.000	70.000
Median 2020	40.000	42.000	48.350	60.000
Median 2017	38.500	40.000	47.851	60.286
Arithm. Mittel ⁶	46.132	48.671	58.667	72.854
3. Quartil ⁷	48.000	51.600	65.000	78.113
n ⁸	232	245	230	204

Tabelle 2: Fixes Jahresgehalt akademisches Fachpersonal im Bereich Wirtschaftsprüfung in Euro

Variable Vergütungsbestandteile scheinen beim akademischen Fachpersonal in den Bereichen Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung (Tabellen 3 und 5) weiterhin eine untergeordnete Rolle zu spielen und machen im Median zumeist nicht mehr als 5,0 – 10,0 % des fixen Gehalts aus. Bei über 9 Jahren Berufserfahrung nimmt die Bedeutung der variablen Vergütung allerdings zu und kann auch über 10,0 % des fixen Jahresgehalts erreichen.

	Berufs- erfahrung 0–3 Jahre	Berufs- erfahrung 4–8 Jahre	Berufs- erfahrung ab 9 Jahre
1. Quartil	2.500	4.000	6.000
Median	3.000	6.000	10.000
Median 2020	2.800	5.000	7.000
Median 2017	2.000	4.800	6.000
Arithm. Mittel	7.702	10.381	16.843
3. Quartil	5.000	8.500	25.975
n	115	133	118

Tabelle 3: Variables Jahresgehalt akademisches Fachpersonal im Bereich Wirtschaftsprüfung in Euro

Die fixe Vergütung des akademischen Fachpersonals im Bereich Steuerberatung bewegt sich bis zu einer Berufserfahrung von 8 Jahren unverändert nur geringfügig unter der im Bereich Wirtschaftsprüfung, bei einer Berufserfahrung über 9 Jahren werden die Abstände jedoch wiederum etwas größer (im Median 65.000 Euro gegenüber 70.000 Euro). Gegenüber 2020 ist – wie bei den angestellten WP – ein moderater Anstieg der Fixgehälter zu verzeichnen, von dem hier allerdings insbesondere Beschäftigte mit einer Berufserfahrung von 4 – 8 Jahren profitieren (Tabelle 4).

	Einstiegs- gehalt	Berufs- erfahrung 0–3 Jahre	Berufs- erfahrung 4–8 Jahre	Berufs- erfahrung ab 9 Jahre
1. Quartil	40.000	40.000	48.000	58.625
Median	45.000	45.200	55.000	65.000
Median 2020	40.000	41.000	48.000	55.000
Median 2017	38.400	39.600	45.000	50.000
Arithm. Mittel	45.443	46.796	56.600	71.384
3. Quartil	49.000	51.000	61.600	75.000
n	189	203	203	182

Tabelle 4: Fixes Jahresgehalt akademisches Fachpersonal im Bereich Steuerberatung in Euro

Bei den variablen Vergütungsbestandteilen ergeben sich dagegen weiterhin wenig Unterschiede zwischen den Bereichen Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung. Jedoch liegt der Median im Bereich der Steuerberatung bei einer Berufserfahrung ab 9 Jahre im Vergleich zu 2020 (Tabelle 5) nun weitgehend gleichauf mit dem Bereich der Wirtschaftsprüfung (siehe Tabelle 3).

	Berufs- erfahrung 0–3 Jahre	Berufs- erfahrung 4–8 Jahre	Berufs- erfahrung ab 9 Jahre
1. Quartil	3.000	3.592	5.000
Median	3.300	6.000	10.000
Median 2020	2.967	5.000	6.000
Median 2017	2.000	4.480	7.000
Arithm. Mittel	8.904	12.185	19.231
3. Quartil	5.000	9.800	35.300
n	97	110	100

Tabelle 5: Variables Jahresgehalt akademisches Fachpersonal im Bereich Steuerberatung in Euro

Im Bereich der betriebswirtschaftlichen Beratung erscheint die Vergütung des akademischen Fachpersonals noch immer tendenziell höher als bei dem im Bereich Wirtschaftsprüfung und der Steuerberatung tätigen akademischen Fachpersonal. Dies kann unverändert damit zusammenhängen, dass ggf. auch überdurchschnittlich bezahlte Spezialisten in diese Vergütungsgruppe fallen (Tabelle 6). Bei einer Berufserfahrung ab 9 Jahren ist das Fixgehalt gegenüber 2020 im Median um 5.000 € gestiegen. Dies entspricht ca. 7,1 %.

	Einstiegs- gehalt	Berufs- erfahrung 0–3 Jahre	Berufs- erfahrung 4–8 Jahre	Berufs- erfahrung ab 9 Jahre
1. Quartil	43.000	45.000	51.970	60.000
Median	45.750	50.000	60.000	75.000
Median 2020	42.000	45.000	55.000	70.000
Median 2017	40.200	45.250	54.200	60.000
Arithm. Mittel	46.041	49.027	62.621	88.230
3. Quartil	50.000	54.000	78.500	138.800
n	80	77	71	68

Tabelle 6: Fixes Jahresgehalt akademisches Fachpersonal im Bereich Betriebswirtschaftliche Beratung in Euro

Bei der variablen Vergütung ist in diesem Bereich weiterhin ein überdurchschnittlicher Anstieg gegenüber 2020 zu ver-

5 **1. Quartil:** 25,0 % aller Einkommensangaben sind kleiner als der Wert des 1. Quartils. Dies bedeutet gleichzeitig, dass 75,0 % aller Einkommensangaben größer als der Wert des 1. Quartils sind.

6 **Arithm. Mittel:** Das arithmetische Mittel gibt das durchschnittliche Einkommen an. Zur Berechnung wird die Summe aller angegebenen Einkommen durch die Anzahl aller Praxen geteilt.

7 **3. Quartil:** 75,0 % aller Einkommensangaben sind kleiner als der Wert des 3. Quartils. Dies bedeutet gleichzeitig, dass 25,0 % aller Einkommensangaben größer als der Wert des 3. Quartils sind.

8 **n:** Anzahl der befragten Praxen, die auf die entsprechende Frage geantwortet haben.

zeichnen, insbesondere bei einer Berufserfahrung ab 9 Jahren (Tabelle 7).

	Berufserfahrung 0–3 Jahre	Berufserfahrung 4–8 Jahre	Berufserfahrung ab 9 Jahre
1. Quartil	3.700	5.750	12.000
Median	3.700	12.100	40.400
Median 2020	3.500	10.000	30.000
Median 2017	2.750	5.000	9.820
Arithm. Mittel	10.977	16.058	35.347
3. Quartil	5.000	12.100	40.800
n	42	47	46

Tabelle 7: Variables Jahresgehalt akademisches Fachpersonal im Bereich Betriebswirtschaftliche Beratung in Euro

Das akademische Fachpersonal verfügt in allen Bereichen wie im Jahr 2017 und 2020 nur ausnahmsweise über Dienstwagen.⁹ Bei dem akademischen Fachpersonal ist die betriebliche Altersversorgung¹⁰ in etwa auf demselben Niveau wie 2020. Nach wie vor weiter verbreitet sind bezahlte Überstunden. Der Anteil des akademischen Fachpersonals mit bezahlten Überstunden hat sich erhöht, insbesondere bei den Angestelltengruppen bis 3 Jahre Berufserfahrung (Tabellen 8 – 10).

Anteil Ja:	Berufserfahrung 0–3 Jahre	Berufserfahrung 4–8 Jahre	Berufserfahrung ab 9 Jahre
Dienstwagen	4,7 %	8,4 %	15,7 %
Betriebl. Altersvers.	15,7 %	30,8 %	34,2 %
Bez. Überstunden	72,5 %	69,6 %	54,7 %

Tabelle 8: Dienstwagen/Altersversorgung/Überstunden akademisches Fachpersonal Wirtschaftsprüfung

Anteil Ja:	Berufserfahrung 0–3 Jahre	Berufserfahrung 4–8 Jahre	Berufserfahrung ab 9 Jahre
Dienstwagen	1,4 %	5,3 %	13,4 %
Betriebl. Altersvers.	34,2 %	36,1 %	41,1 %
Bez. Überstunden	74,9 %	69,8 %	60,7 %

Tabelle 9: Dienstwagen/Altersversorgung/Überstunden akad. Fachpersonal Steuerberatung

Anteil Ja:	Berufserfahrung 0–3 Jahre	Berufserfahrung 4–8 Jahre	Berufserfahrung ab 9 Jahre
Dienstwagen	0,0 %	5,9 %	17,4 %
Betriebl. Altersvers.	23,9 %	24,1 %	26,5 %
Bez. Überstunden	73,3 %	71,4 %	46,3 %

Tabelle 10: Dienstwagen/Altersversorgung/Überstunden akademisches Fachpersonal Betriebswirtschaftliche Beratung

Berufsträger

In diese Kategorie fallen angestellte Wirtschaftsprüfer (WP), vereidigte Buchprüfer (vBP), Steuerberater (StB) und Rechtsanwälte (RA):

⁹ Es wurde nur nach Dienstwagen mit erlaubter Privatnutzung gefragt (= geldwerter Vorteil).

¹⁰ Hier waren nur Versorgungsangebote gemeint, die für den Arbeitgeber nicht gesetzlich verpflichtend sind.

Wirtschaftsprüfer

Das fixe Jahresgehalt von angestellten Wirtschaftsprüfern liegt im Vergleich erwartungsgemäß unverändert an der Spitze der Angestelltengruppen und stellt sich wie in Tabelle 11 wiedergegeben dar:

	Berufszulassung 0–3 Jahre	Berufszulassung 4–8 Jahre	Berufszulassung ab 9 Jahre
1. Quartil	80.000	90.000	100.000
Median	90.000	100.000	120.000
Median 2020	80.000	90.000	110.952
Median 2017	75.880	86.000	110.000
Arithm. Mittel	88.222	102.620	125.313
3. Quartil	95.300	113.900	135.000
n	144	137	221

Tabelle 11: Fixes Jahresgehalt angestellte WP in Euro

Bei einer Berufszulassung bis 8 Jahre ist gegenüber 2020 ein Anstieg der Gehälter um ca. 10 % zu verzeichnen.

Die Bedeutung der variablen Vergütung nimmt weiterhin mit der Zulassungsdauer zu (Tabelle 12). Bei einer Berufszulassung von 0 – 3 Jahren macht der Median des variablen Gehalts ca. 13,3 %, bei einer Berufszulassung 4 – 8 Jahre ca. 20,0 % und bei einer Berufszulassung ab 9 Jahren rund 20,8 % des Medians des fixen Jahresgehalts aus. Während der Wert bei einer Berufszulassung bis 3 Jahre leicht gestiegen ist, haben sich die Werte bei einer Berufserfahrung bis 4 Jahre und ab 9 Jahre angeglichen, wobei der Wert in der letzten Gruppe leicht gesunken ist.

	Berufszulassung 0–3 Jahre	Berufszulassung 4–8 Jahre	Berufszulassung ab 9 Jahre
1. Quartil	7.400	11.500	15.000
Median	12.000	20.000	25.000
Median 2020	10.000	15.000	25.767
Median 2017	9.100	15.000	20.000
Arithm. Mittel	25.930	28.123	46.027
3. Quartil	16.300	28.500	40.000
n	121	115	180

Tabelle 12: Variables Jahresgehalt angestellte WP in Euro

Im Vergleich zu den angestellten StB und RA sowie dem akademischen Fachpersonal gewähren Arbeitgeber angestellten WP deutlich öfter einen Dienstwagen. Verglichen mit 2020 ist der Anteil für betriebliche Altersversorgung der Berufsträger 2024 in etwa gleichgeblieben, liegt aber weiterhin über dem Anteil von 2017. Angestellten WP mit einer Berufszulassung bis 3 Jahren werden Überstunden weiterhin häufiger bezahlt als ihren Kolleginnen und Kollegen mit längerer Berufszulassung, wobei der Wert seit 2017 kontinuierlich steigt (2017: 13,4 %, 2020: 23,7 %, 2024: 33,3 %). Insoweit wird die Vergütungspraxis der bei anderen angestellten Berufsträgern angepasst (Tabelle 13).

Anteil Ja:	Berufszulassung 0–3 Jahre	Berufszulassung 4–8 Jahre	Berufszulassung ab 9 Jahre
Dienstwagen	26,67 %	33,18 %	46,26 %
Betriebl. Altersvers.	26,11 %	25,93 %	28,77 %
Bez. Überstunden	33,33 %	28,82 %	19,37 %

Tabelle 13: Dienstwagen/Altersversorgung/Überstunden angestellte WP

vereidigte Buchprüfer

Aufgrund der insgesamt sehr geringen Datenlage (n = 9) in diesem Segment lassen sich zum Jahresgehalt von angestellten vereidigten Buchprüfern im Ergebnis keine validen Aussagen mehr treffen.

Steuerberater

Für angestellte StB ergibt sich nach der Umfrage das fixe Jahresgehalt wie in Tabelle 14 dargestellt:

	Berufszulassung 0–3 Jahre	Berufszulassung 4–8 Jahre	Berufszulassung ab 9 Jahre
1. Quartil	65.000	75.000	80.744
Median	71.750	84.500	91.250
Median 2020	60.000	70.000	82.878
Median 2017	58.720	65.300	75.000
Arithm. Mittel	72.374	84.677	95.404
3. Quartil	80.000	90.000	107.575
n	184	179	222

Tabelle 14: Fixes Jahresgehalt angestellte StB in Euro

Gegenüber 2017 und 2020 ist weiterhin ein Anstieg der Fixgehälter insbesondere bei den Beschäftigten mit einer Berufszulassung ab 4 Jahren zu verzeichnen (20,7 % für Berufszulassung 4 – 8 Jahren und 10,1 % für Berufszulassung ab 9 Jahren).

Die Bedeutung der variablen Vergütung nimmt auch hier erwartungsgemäß mit Beschäftigungsdauer zu. Bei Berufszulassung von 0 – 3 Jahren macht der Median des variablen Gehalts 13,9 %, bei Berufszulassung 4 – 8 Jahre rund 14,2 % und bei Berufszulassung ab 9 Jahren rund 16,4 % des Medians des fixen Jahresgehalts aus, liegt somit jedoch weiterhin unterhalb der Quote bei angestellten WP. Die Werte haben sich seit 2020 leicht erhöht (Tabelle 15).

	Berufszulassung 0–3 Jahre	Berufszulassung 4–8 Jahre	Berufszulassung ab 9 Jahre
1. Quartil	5.000	7.500	8.000
Median	10.000	12.000	15.000
Median 2020	6.000	10.000	11.000
Median 2017	6.180	8.000	10.000
Arithm. Mittel	16.529	21.830	25.246
3. Quartil	14.200	24.500	32.000
n	122	117	149

Tabelle 15: Variables Jahresgehalt angestellte StB in Euro

Bei den sonstigen Vergütungsbestandteilen stellt sich die Situation wie folgt dar (Tabelle 16):

Bei der betrieblichen Altersversorgung für angestellte Steuerberater ist das Niveau konstant zu 2020 geblieben. Es liegt über alle Jahre der Berufszulassung in etwa bei einem Drittel der Angestellten.

Anteil Ja:	Berufszulassung 0–3 Jahre	Berufszulassung 4–8 Jahre	Berufszulassung ab 9 Jahre
Dienstwagen	14,72 %	22,97 %	28,74 %
Betriebl. Altersvers.	29,52 %	30,41 %	35,08 %
Bez. Überstunden	52,99 %	44,39 %	35,57 %

Tabelle 16: Dienstwagen/Altersversorgung/Überstunden angestellte StB

Rechtsanwälte

Für angestellte RA ergibt sich nach der Umfrage hinsichtlich des fixen Jahresgehalts folgendes Bild:

	Berufszulassung 0–3 Jahre	Berufszulassung 4–8 Jahre	Berufszulassung ab 9 Jahre
1. Quartil	60.000	72.000	85.000
Median	65.000	85.000	110.000
Median 2020	60.000	75.000	90.000
Median 2017	48.000	65.000	80.000
Arithm. Mittel	67.586	85.342	111.663
3. Quartil	77.600	101.600	146.100
n	61	61	76

Tabelle 17: Fixes Jahresgehalt angestellte RA in Euro

Im Vergleich von 2017 zu 2020 war ein vergleichsweise starker Anstieg der Fixgehälter bei angestellten RA mit 0 – 3 Jahren Berufserfahrung zu verzeichnen (rund 25 %). Dieser hat sich bis 2024 in der Gruppe 0 – 3 Jahre wieder verlangsamt (8,3 %), während er bei einer Berufszulassung von 4 – 8 Jahren leicht zugenommen (13,3 % Steigerung) und bei einer Berufszulassung ab 9 Jahren dagegen an noch mehr Dynamik gewonnen hat (22,2 % Steigerung). Bei einer Berufszulassung von 0 – 3 Jahren macht der Median des variablen Gehalts rund 11,5 %, bei Berufszulassung 4 – 8 Jahre rund 19,2 % und bei Berufszulassung ab 9 Jahren rund 26,6 % des Medians des fixen Jahresgehalts aus. Die Werte liegen damit bei einer Berufserfahrung bis 8 Jahre leicht über denen bei angestellten WP. Bei einer Berufszulassung ab 9 Jahren liegt dagegen der Wert mit über einem Viertel Anteil des Fixgehalts deutlich über dem bei angestellten WP und StB (Tabelle 18), wobei eine leichte Abweichung gegenüber 2020 mit einem Wert von 28,6 % zu verzeichnen ist.

	Berufszulassung 0–3 Jahre	Berufszulassung 4–8 Jahre	Berufszulassung ab 9 Jahre
1. Quartil	7.500	11.500	15.925
Median	7.500	16.300	29.205
Median 2020	6.400	11.200	25.750
Median 2017	6.700	10.000	15.000
Arithm. Mittel	12.398	20.518	32.528
3. Quartil	10.000	16.300	39.100
n	44	51	60

Tabelle 18: Variables Jahresgehalt angestellte RA in Euro

Bei den sonstigen Vergütungsbestandteilen stellt sich die Situation wie in Tabelle 19 dar, siehe hierzu auch die Ausführungen zu Tabelle 13. Insbesondere hat der Anteil bezahlter Überstunden auch in diesem Personalsegment stark zugenommen.

Anteil Ja:	Berufszulassung 0–3 Jahre	Berufszulassung 4–8 Jahre	Berufszulassung ab 9 Jahre
Dienstwagen	2,3 %	8,0 %	20,0 %
Betriebl. Altersvers.	13,6 %	14,1 %	19,0 %
Bez. Überstunden	46,0 %	44,8 %	20,2 %

Tabelle 19: Dienstwagen/Altersversorgung/Überstunden angestellte RA

Zusatzqualifikationen

Zusatzqualifikationen wie eine Promotion oder ein Fachberater/-anwaltstitel scheinen sich weiterhin gehaltssteigernd auszuwirken, wobei der Wert jeweils im Vergleich zu 2020 gesunken ist (Promotion 4.500 Euro und Fachberater/Fachanwalt im Median 3.000 Euro jährlich – 2020 betrug der Medianwert jeweils 5.000 Euro); Vergleichsbasis 52 beziehungsweise 63 Praxen).

Wie bisher dürfte jedoch zu berücksichtigen sein, dass vermutlich häufig bei der Besetzung vakanter Positionen für Berufsträger oder akademisches Fachpersonal derartige Zusatzqualifikationen ohnehin bei der Gehaltsfindung berücksichtigt werden, ohne dass damit ausdrücklich ein zu beziffernder Gehalts„zuschlag“ für die Zusatzqualifikation einhergeht.

Weiteres Fachpersonal¹¹

Bezogen auf die fixe Vergütung stellen sich die Umfrageergebnisse wie in Tabelle 20 dar:

	Berufserfahrung 0–5 Jahre	Berufserfahrung 6–10 Jahre	Berufserfahrung ab 11 Jahre
1. Quartil	35.000	40.000	48.000
Median	36.750	46.680	55.000
Median 2020	32.000	40.000	46.000
Median 2017	30.000	36.000	44.950
Arithm. Mittel	39.023	47.359	58.859
3. Quartil	45.000	53.500	65.000
n	206	211	218

Tabelle 20: Fixes Jahresgehalt weiteres Fachpersonal in Euro

Auch insoweit ist ein Gehaltsanstieg gegenüber 2020 zu beobachten, der allerdings weiterhin moderater ausfällt als bei den anderen Vergütungsgruppen.

Die Bedeutung variabler Vergütungsbestandteile scheint gegenüber 2020 leicht abgenommen zu haben. Sie liegen jedoch immer noch deutlich höher als bei der Erstumfrage von 2017 (Tabelle 21).

	Berufserfahrung 0–5 Jahre	Berufserfahrung 6–10 Jahre	Berufserfahrung ab 11 Jahre
1. Quartil	1.650	2.500	3.000
Median	2.750	3.500	5.000
Median 2020	2.450	3.000	4.000
Median 2017	500	1.750	2.000
Arithm. Mittel	8.920	10.728	13.200
3. Quartil	6.000	8.000	10.000
n	66	71	80

Tabelle 21: Variables Jahresgehalt weiteres Fachpersonal in Euro

Dienstwagen werden in diesem Personalsegment weiterhin nur in Einzelfällen zur Verfügung gestellt. Betriebliche Altersvorsorge wird, je nach Berufserfahrung, für 37,12 % – 42,37 % der Beschäftigten angeboten. Bezahlte Überstunden werden rund 71 % der Beschäftigten gewährt. Diese Werte ähneln denen aus den Jahren 2017 und 2020.

Werkstudenten/Praktikanten

Werkstudenten verdienen im Median 16,00 Euro/Stunde (im Jahr 2020 12,25 Euro/Stunde, im Jahr 2017: 11,00 Euro/Stunde).

Praktikanten erhalten im Median 1.200 Euro Monatsverdienst (2017 und 2020: jeweils 1.000 Euro, womit sich der Anstiegstrend auch hier bemerkbar macht). Der gesetzliche Mindestlohn in Höhe von derzeit 12,41 Euro/Stunde (ab 1. Januar 2024) ist grundsätzlich auch beim Einsatz von Praktikanten bindend (allerdings nur für Praktika, die über drei Monate dauern und nicht verpflichtend im Rahmen einer Ausbildung oder eines Studiums abgeleistet werden, § 22 Abs. 1 Satz 2 MiLoG).

Schreiben Sie uns gerne unter umfrage@wpk.de Ihre Meinung zur Vergütungsumfrage.

// Veröffentlichung der Ergebnisse

Die WPK dankt allen Mitgliedern, die sich an der Umfrage beteiligt haben. Weitere detaillierte Ergebnisse finden Sie voraussichtlich im 4. Quartal 2024 im Mitgliederbereich „Meine WPK“ auf der Internetseite der WPK.

Neben der deutschlandweiten Auswertung werden Ihnen dort auch regionale Auswertungen zur Verfügung stehen. Aufgrund der leider weiterhin rückläufigen Teilnahmequote können voraussichtlich auch diesmal nicht für alle Bundesländer und Ballungsräume statistisch valide Aussagen präsentiert werden. Repräsentativen Charakter haben die regionalen Auswertungen somit auch weiterhin nicht.

Vor diesem Hintergrund freuen wir uns bei Wiederholungen der Vergütungsumfrage auf Ihre engagierte und zahlreiche Teilnahme, was nicht zuletzt den Mehrwert der Umfrage für und im Interesse aller Mitglieder weiter erhöhen würde.

ri/wo/ca/pr

¹¹ Nicht-akademisches Fachpersonal, das im Schwerpunkt Bürotätigkeiten ausübt, zum Beispiel Steuerfachangestellte, Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte.

Die WPK vor Ort auf Nachwuchs- und Karrieremessen

Eines der Ziele des Vorstandes der WPK ist die Förderung und Sicherung des Berufsnachwuchses. Neben anderen Aktivitäten ist die WPK deshalb auch im Jahr 2024 auf Nachwuchs- und Karrieremessen in Deutschland präsent.

Den Anfang machte am 23. April 2024 der „LMU-Karriere-Gipfel“ an der Ludwig-Maximilians-Universität in München. Dieser richtete sich an die über 50.000 Studentinnen und Studenten aller Fachrichtungen der LMU. Neben denen der Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften und MINT-Fächer wurden auch angehende Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler angesprochen. Den Studentinnen und Studenten bot sich die Gelegenheit, die Messestände der Aussteller unmittelbar zwischen ihren Vorlesungen zu besuchen.

// connecticum: große Job-, Firmenkontakt- und Recruitingmesse

Die WPK war auch auf der jährlich stattfindenden connecticum in Berlin dabei. Es handelt sich um eine große Job-, Firmenkontakt- und Recruitingmesse in Deutschland mit Schwerpunkten unter anderem in der Betriebswirtschaft und Informatik. Drei Tage trafen sich rund 300 Unternehmen mit 15.000 Studentinnen und Studenten sowie Young Professionals, um in Gesprächen über Ausbildungswege und Berufsbilder zu informieren sowie Karriere- und Verdienstmöglichkeiten auszuloten.

Die WPK erläuterte an ihrem Messestand in vielen Gesprächen mit jungen Menschen das Wirtschaftsprüfer-Berufsbild, informierte über Berufswege und mögliche Studienfächer, erläuterte persönliche Einstiegsvoraussetzungen sowie Verdienstmöglichkeiten und Praktikumsangebote.

// Weitere Messen für Studenten, Hochschulabsolventen und Schüler

Neben der Hochschulveranstaltung an der LMU München nahm die WPK vier weitere Termine an Hochschulen wahr:

- Hochschulmesse „KONTAKTE zwischen Studium und Praxis“ am 15. Mai 2024 an der Universität Rostock,
- „meet@frankfurt-university“ im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften am 22. Mai 2024 in Frankfurt am Main,
- „next – Die Campus-Messe der Universität des Saarlandes“ am 11. Juni 2024 in Saarbrücken sowie die
- „Stellenwerk JOBMESSE Hamburg“ vom 18. bis 20. Juni 2024 auf dem Campus der Universität Hamburg. Dies ist mit über 15.000 Studentinnen und Studenten sowie Absolventen Hamburgs größte Hochschul-Job-



Blick in den Lichthof der LMU



Blick auf den Messestand der WPK in Frankfurt am Main

Fotos: München © LMU-KarriereGipfel; Rest © WPK



WP/StB Prof. Dr. Winfried Melcher, Landespräsident der WPK in Mecklenburg-Vorpommern, im Gespräch mit Studenten am Messestand der WPK



RAin Manuela Schwoy, Leiterin der WPK-Landesgeschäftsstelle Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen, im Gespräch am Messestand der WPK in Saarbrücken



Ass. jur. Jens Baron, Referent Öffentlichkeitsarbeit der WPK, im Gespräch mit Studentinnen am Messestand der WPK in Hamburg

Foto Hamburg: © Stellenwerk Hamburg

messe mit attraktiven Arbeitgebern, Bildungsträgern und Kammern.

Außerdem war die WPK einer der Aussteller der Schülermesse „vocatium“ in Wetzlar.

// Zeitgemäße Gestaltung des Wirtschaftsprüfungsexamens wichtig

„Die Förderung und die Begeisterung von potenziell beruflichen Nachwuchs für den Beruf des Wirtschaftsprüfers ist für die WPK ein wichtiges Anliegen. Dazu sind wir einerseits auf Karriere- und Nachwuchsmessen unterwegs. Zum anderen setzen wir uns auch für eine zeitgemäße Gestaltung des Wirtschaftsprüfungsexamens ein, denn das Berufsbild verändert sich durch neue Rechte und Pflichten sowie Anforderungen des Marktes“, so WP/StB Dr. Karl Petersen, Vorsitz des Beirates der WPK. „Daher begleiten wir aktuell zum Beispiel den Umsetzungs- und Entwicklungsprozess bei der Integration der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung in das Wirtschaftsprüfungsexamen.“

Außerdem sind hinsichtlich der Optimierung der organisatorischen Rahmenbedingungen des Examens bereits einige vom Gesetzgeber beschlossene und von der WPK vorgeschlagene Punkte in der Umsetzung, so zum Beispiel die Reduzierung der Bearbeitungszeit der Aufsichtsarbeiten oder auch die Reduzierung der Anzahl der Klausuren im Prüfungsgebiet Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre. Damit soll es gelingen, das Wirtschaftsprüfungsexamen insgesamt etwas zu straffen und für den Nachwuchs noch attraktiver zu gestalten.“

// Letzter Termin 2024: Absolventenkongress Köln

Der für dieses Jahr letzte Termin für eine Messepräsenz der WPK wird der „Absolventenkongress“ am 28. und 29. November 2024 in Köln sein, die größte Veranstaltung dieser Art in Deutschland.

Die WPK wird auch im Jahr 2025 auf Berufsfindungs-, Nachwuchs- und Karrieremessen präsent sein. bn

Interesse am Wirtschaftsprüfungsexamen unverändert hoch

Ergebnisse des Wirtschaftsprüfungsexamens I/2024



Die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten im Prüfungstermin I/2024 des Wirtschaftsprüfungsexamens entspricht im Wesentlichen der im Vorjahr (siehe WPK Magazin 3/2023, Seite 22 f.). Während im Prüfungstermin I/2023 361 Kandidatinnen und Kandidaten zur Prüfung zugelassen worden waren oder sich zur Ablegung weiterer Modulprüfungen angemeldet hatten, waren es im ersten Prüfungstermin im Jahr 2024 372, also noch einmal rund 3 % mehr.

// 386 Modulprüfungen mit Bestehensquote von 68,1 %

Die 372 Kandidatinnen und Kandidaten haben – ohne die Be-

rücksichtigung von Erkrankungen oder Rücktritten – an insgesamt 386 Modulprüfungen teilgenommen und 672 Klausuren geschrieben. Mit 1,8 Klausuren pro Kandidatin und Kandidat blieb diese Zahl im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert; dort schrieb jeder Prüfungsteilnehmer rund 1,7 Klausuren.

Von den 386 Modulprüfungen wurden 263 (68,1 %) bestanden, wobei die Bestehensquote zwischen 48,2 % im Prüfungsgebiet Steuerrecht und 83,0 % im Prüfungsgebiet Wirtschaftsrecht lag.

75 Kandidatinnen und Kandidaten haben die Prüfung – das Wirtschaftsprüfungsexamen – bestanden, da sie alle Modulprüfungen, die sie individuell ablegen mussten, mit

Ergebnisse des Wirtschaftsprüfungsexamens – Prüfungstermin I/2024 –											
Modul	Kandidaten/ Kandidatinnen je Modul	Triftiger Grund (Erkrankung)	Rücktritte	Teilnehmer/ Teilnehmerinnen an der Modulprüfung		Zur mündlichen Modulprüfung nicht zugelassen		Modulprüfung nicht bestanden		Modulprüfung bestanden	
				absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ
Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht	157	9	9	139	100,0 %	7	5,1 %	33	23,7 %	99	71,2 %
davon Erstprüfung	102	5	6	91	100,0 %	5	5,5 %	24	26,4 %	62	68,1 %
davon 1. Wiederholung	31	2	1	28	100,0 %	1	3,6 %	7	25,0 %	20	71,4 %
davon 2. Wiederholung	24	2	2	20	100,0 %	1	5,0 %	2	10,0 %	17	85,0 %
Angewandte Betriebswirtschafts- lehre, Volkswirtschaftslehre	110	10	9	91	100,0 %	26	28,6 %	11	12,1 %	54	59,3 %
davon Erstprüfung	95	7	7	81	100,0 %	21	25,9 %	8	9,9 %	52	64,2 %
davon 1. Wiederholung	15	3	2	10	100,0 %	5	50,0 %	3	30,0 %	2	20,0 %
davon 2. Wiederholung	0	0	0	0	100,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %
Wirtschaftsrecht	116	6	10	100	100,0 %	9	9,0 %	8	8,0 %	83	83,0 %
davon Erstprüfung	89	3	9	77	100,0 %	5	6,5 %	5	6,5 %	67	87,0 %
davon 1. Wiederholung	23	2	0	21	100,0 %	4	19,0 %	2	9,5 %	15	71,5 %
davon 2. Wiederholung	4	1	1	2	100,0 %	0	0,0 %	1	50,0 %	1	50,0 %
Steuerrecht	64	6	2	56	100,0 %	22	39,3 %	7	12,5 %	27	48,2 %
davon Erstprüfung	44	3	2	39	100,0 %	17	43,6 %	5	12,8 %	17	43,6 %
davon 1. Wiederholung	18	3	0	15	100,0 %	5	33,3 %	2	13,3 %	8	53,4 %
davon 2. Wiederholung	2	0	0	2	100,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %	2	100,0 %
gesamt	447	31	30	386	100,0 %	64	16,6 %	59	15,3 %	263	68,1 %
Verkürzte Prüfung nach § 13a WPO (nicht modularisiert)	0	0	0	0	100,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %

Erfolg abschließen konnten. 6 Kandidatinnen und Kandidaten haben das Wirtschaftsprüfungsexamen endgültig nicht bestanden, da sie mindestens eine Modulprüfung zum zweiten Mal wiederholt und wiederum nicht bestanden haben. Alle übrigen Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer können noch weitere Modulprüfungen ablegen und haben dadurch die Möglichkeit, das Wirtschaftsprüfungsexamen zu bestehen.

// Kandidatenzahl im Prüfungstermin II/2024 auf Rekordniveau

Am Prüfungstermin II/2024 nehmen 1.832 Kandidatinnen und

Kandidaten teil. Nach 1.565 Kandidatinnen und Kandidaten im Vorjahrestermin ist dies noch einmal eine Steigerung um 17 %. Nach insgesamt 1.926 Examenskandidaten im Vorjahr liegt deren Zahl mit 2.204 im Jahr 2024 damit erstmals über 2.000.

Wirtschaftsprüfungsexamen II/2025

Änderung der Abläufe

Der Vorstand der WPK hat eine Änderung der Abläufe im Prüfungstermin II/2025 des Wirtschaftsprüfungsexamens beschlossen (siehe Seite 12 in diesem Heft). Abweichend von der üblichen Praxis sollte zunächst die schriftliche Prüfung in allen Prüfungsgebieten im Juni 2025 durchgeführt und im August 2025 nur die zusätzliche schriftliche Prüfung in den Modulen „Angewandte Betriebswirtschaftslehre“, Volkswirtschaftslehre sowie „Wirtschaftsrecht“ angeboten werden.

// Hintergrund: *Grandfather*-Regelung in der CSRD-Umsetzung

Damit soll die Durchführung der mündlichen Prüfungen und die Bestellung der erfolgreichen Absolventen bis zum 31. Dezember 2025 unterstützt werden, sodass diese Personen keiner weiteren Prüfungspflicht hinsichtlich der Fähigkeit unterliegen, gesetzliche Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten durchzuführen. Der Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes sieht in einer sogenannten *Grandfather*-Regelung vor, dass sie für die Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte die Teilnahme an einer Fortbildung nachweisen müssen, durch die sie die notwendigen Kenntnisse über Nachhaltigkeitsberichte und deren Prüfung erlangt haben (siehe zu diesem Thema auch Seite 6 in diesem Heft).

// Schriftliche Modulprüfungen in allen vier Prüfungsgebieten sowohl im Juni als auch im August 2025

Nach verschiedenen Hinweisen hat sich der Vorstand noch

einmal mit dem Prüfungstermin II/2025 befasst und – beschränkt auf diesen Prüfungstermin – beschlossen, sowohl im Juni 2025 als auch im August 2025 schriftliche Modulprüfungen in allen vier Prüfungsgebieten durchzuführen.

Soweit dies die persönlichen und beruflichen Belange erlauben, bittet die WPK, in allen vier Prüfungsgebieten nach Möglichkeit schon das Prüfungsangebot im Juni 2025 zu nutzen.

Um dies zu unterstützen, ist vorgesehen, unter Vorbehalt ausnahmsweise auch Kandidatinnen und Kandidaten die Teilnahme an den schriftlichen Modulprüfungen im Juni 2025 zu ermöglichen, die die hierfür eigentlich erforderlichen Voraussetzungen erst später, nämlich für die Teilnahme an den August-Klausuren, erfüllen.

Die Klausuren werden voraussichtlich am

- 16. und 17. Juni 2025 (Modul „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“),
- 18. Juni 2025 (Modul „Wirtschaftsrecht“),
- 23. und 24. Juni 2025 (Modul „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“) und
- 25. und 26. Juni 2025 (Modul „Steuerrecht“) sowie am
- 12. und 13. August 2025 (Modul „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“),
- 14. August 2025 (Modul „Wirtschaftsrecht“),
- 19. und 20. August 2025 (Modul „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“) und
- 21. und 22. August 2025 (Modul „Steuerrecht“) geschrieben.

tü

Jahresbericht 2023 der WPK

Die WPK hat ihren Jahresbericht 2023 veröffentlicht. Der Bericht gibt einen Überblick über berufspolitische Schwerpunkte, die berufsständische Entwicklung und die Arbeit der WPK, ihre Dienstleistungen und weiteren Aufgaben im Jahr 2023 bis in das Frühjahr 2024. th



Jahresbericht 2023 der WPK abrufbar unter
www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/jahresberichte/

Studienführer Wirtschaftsprüfung der WPK

Wintersemester 2024/2025

Auf der Internetseite der WPK steht der Studienführer Wirtschaftsprüfung für das Wintersemester 2024/2025 zur Verfügung. Er gibt einen Überblick über das berufsbezogene Lehrangebot und über das Lehrpersonal von Universitäten, (Fach-)Hochschulen und Berufsakademien in Deutschland.

Studienführer abrufbar unter
www.wpk.de/studienfuehrer/



Neu auf WPK.de vom 12. Juli 2024

Transparenzberichte 2023/2024 (Art. 13 Verordnung (EU) 537/2014)

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen, haben gemäß Art. 13 Verordnung (EU) 537/2014 auf ihren Internetseiten jährlich einen Transparenzbericht zu veröffentlichen und die zuständige Aufsichtsbehörde – in Deutschland die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) – zu informieren.

// Link-Sammlung

Der Vorstand der WPK hat beschlossen, weiterhin auf der Internetseite der WPK über die veröffentlichten Transparenzberichte zu informieren. Eine Übersicht mit Links auf die entsprechenden Internetseiten steht jetzt zur Verfügung. In der aktu-

ellen Aufstellung zu den Transparenzberichten 2023/2024 sind diejenigen Prüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse enthalten, deren Geschäftsjahresende im vorangegangenen Kalenderjahr lag.

Darüber hinaus werden die in den vorangegangenen vier Jahren veröffentlichten Transparenzberichte archiviert. Auf die Archivierungspflicht für Transparenzberichte nach Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Verordnung (EU) 537/2014 wird hingewiesen.

bö

Übersicht der Links zu den Transparenzberichten abrufbar unter
www.wpk.de/oeffentlichkeit/transparenzberichte/2023-2024/

Nutzung von Inhalten der Internetseite der WPK mittels Text Mining und Data Mining



Die WPK stellt die öffentlich zugänglichen Inhalte auf ihrer Internetseite www.wpk.de für die automatisierte Analyse (Text Mining und Data Mining) zur Verfügung, bittet dabei aber um strikte Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben:

// Urheberrechtsschutz

- Auf der Internetseite wiedergegebene Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtlich verfasste Leitsätze zu Entscheidungen sind urheberrechtlich nicht geschützt (§ 5 Abs. 1 UrhG).
- Andere Inhalte der Internetseite sind urheberrechtlich geschützt, können jedoch grundsätzlich genutzt werden. Die Inhalte dürfen dabei nicht in einer Weise verändert werden, die den ursprünglichen Sinn entstellt oder verfälscht (§ 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 62 Abs. 1 bis 3 UrhG). Insbesondere dürfen die Inhalte nicht in einem Kontext verwendet werden, der die WPK oder ihre Tätigkeiten in einem falschen oder irreführenden Licht darstellt.

// Datenschutz

- Die Nutzung von KI- und Data Mining-Technologien auf der Internetseite der WPK darf nicht zu einer der DSGVO oder sonstigem Datenschutzrecht widersprechenden Verarbeitung personenbezogener Daten führen. Insbesondere sind die in der Datenschutzerklärung der WPK aufgeführten Betroffenenrechte auch durch die Nutzer sicherzustellen, dazu zählen: Auskunftsrecht

(Art. 15 DSGVO, § 34 BDSG), Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Recht auf Löschung beziehungsweise Recht auf Sperrung (Art. 17 DSGVO, § 35 Abs. 1 und 3 BDSG), Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO, § 35 Abs. 2 BDSG), Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) und Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO, § 36 BDSG).

- Nutzer, die KI-Systeme betreiben, die für die direkte Interaktion mit natürlichen Personen bestimmt sind, sind für die Einhaltung der gesetzlichen Transparenzpflichten (Art. 50 EU-KI-VO) selbst verantwortlich.

// Haftungsausschluss

Die WPK übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der bereitgestellten Inhalte. Gesetzlich zwingende Haftungsbestimmungen bleiben unberührt.

// Konkludentes Einverständnis

Mit der Nutzung der Inhalte der Internetseite der WPK erklären sich die Nutzer mit diesen Hinweisen einverstanden und verpflichten sich, diese zu berücksichtigen. Die WPK behält sich vor, gegen eine ihr bekannt gewordene unbefugte Verwendung rechtlich vorzugehen (§§ 97 ff., 106 ff. UrhG). Dies schließt das Recht ein, zukünftig auch Nutzungsvorbehalte (§ 44b Abs. 3 UrhG) zu erklären. th

Datenschutzerklärung der WPK abrufbar unter www.wpk.de/datenschutz/

BERICHTE ÜBER BEKANNTMACHUNGEN DER WPK IM INTERNET

Neu auf WPK.de vom 5. Juni 2024

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023 der WPK

Der vom Abschlussprüfer mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene und vom Beirat in seiner Sitzung am 3. Juni 2024 genehmigte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023 der Wirtschaftsprüferkammer werden hiermit im Internet bekannt gemacht.

Die Unterlagen werden zudem als Beilage zum WPK Magazin 3/2024 erscheinen.

5. Juni 2024

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023 der WPK abrufbar unter www.wpk.de/mitglieder/bekanntmachungen-der-wpk/2024/#c19791

Neu auf WPK.de vom 18. Juni 2024

Wahl der Mitglieder des Beirates 2026 – Bekanntmachung der Mitglieder der unabhängigen Wahlkommission

Im Frühjahr 2024 waren alle Mitglieder der WPK zur Benennung von Kandidaten für die unabhängige Wahlkommission aufgerufen. Aus den Vorschlägen und Kandidaturen hat der Vorstand zehn Mitglieder der unabhängigen Wahlkommission berufen. Der Beirat hat den Berufungen zugestimmt.

Gemäß § 2 Abs. 7 WahIO gibt der Vorstand nachfolgend die Mitglieder der unabhängigen Wahlkommission bekannt:

WPin/StBin Dr. Julia Füßel, Berlin

WP Dieter Gahlen, Berlin

WP/StB Frank Häfner, Stuttgart

vBP/StB Peter Hassel, Wertingen

WP Alexander Hinz, Berlin

vBP/StB Andreas Hunecke, Warstein

vBP/StB Heinrich Jansen, Brüggen

vBP/StB Erwin Köster, Langenfeld

WP/StB Dirk Meyer, Stadtlohn

WPin/StBin Astrid Nissen-Schmidt, Hamburg

Für den Vorstand

WP/StB Andreas Dörschell

Präsident der Wirtschaftsprüferkammer.

18. Juni 2024

Dritte Änderung der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer – BS WP/vBP

Nachstehend wird der vom Beirat der Wirtschaftsprüferkammer am 3. Juni 2024 in Berlin beschlossene Wortlaut der dritten Änderung der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer, zuletzt geändert durch Beschluss des Beirats vom 3. Juni 2022 (Bekanntmachung auf www.wpk.de vom 28. Juni 2022), bekannt gemacht.

Die dritte Änderung der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mit Schreiben vom 2. Juli 2024 genehmigt.

Die dritte Änderung der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite der Wirtschaftsprüferkammer in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 2024

Der Präsident
der Wirtschaftsprüferkammer
Andreas Dörschell

„Dritte Änderung der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers (Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer – BS WP/vBP)

Aufgrund des § 57 Abs. 3 Satz 1 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 12), hat der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer am 3. Juni 2024 die folgende Änderung der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer, zuletzt geändert durch Beschluss des Beirats vom 3. Juni 2022 (Bekanntmachung auf www.wpk.de vom 28. Juni 2022), beschlossen:

1. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach dem Wort „durchzuführen“ die Angabe „(§ 43 Absatz 4 Satz 1 WPO)“ eingefügt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wesentliche Gesichtspunkte der kritischen Grundhaltung sind in § 43 Absatz 4 Sätze 2 und 3 WPO geregelt.“

c) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Überzeugungskraft, Geeignetheit und Verlässlichkeit der erlangten Prüfungsnachweise sind während der gesamten Prüfung kritisch zu hinterfragen.“

2. § 49 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 3 wird die Formulierung „verantwortlich tätigen WP/vBP, die Abschlussprüfungen durchführen,“ durch „verantwortlichen Prüfungspartner“ ersetzt.

3. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für Zwecke des Absatzes 1 sind wirksame Verfahren zur Risikobewertung zu schaffen. Diese Verfahren umfassen angemessene Regelungen zur Festlegung von Qualitätszielen sowie zur Identifizierung und Beurteilung von qualitätsgefährdenden Risiken. Als Reaktion auf qualitätsgefährdende Risiken sind geeignete Regelungen zu schaffen, deren Anwendung zu überwachen und durchzusetzen. Diese Regelungen sind risikobasiert auszugestalten.“

b) Es wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Praxen sollen eine qualitätsfördernde Unternehmenskultur schaffen. Hierzu gehören klare Verantwortlichkeiten (Absatz 4), zeitnahe Informationen zum Qualitätssicherungssystem sowie eine offene Kommunikation über Qualitätsziele und qualitätsgefährdende Risiken.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) Es werden folgende Sätze 1 bis 3 eingefügt:

„Die Letztverantwortung für das Qualitätssicherungssystem und dessen Bewertung (§ 55b Abs. 3 Satz 1 WPO) muss auf Ebene der Praxisleitung liegen. Eine Übertragung der operativen Verantwortlichkeit für das gesamte Qualitätssicherungssystem und für dessen Teilbereiche an qualifizierte Personen ist klar und eindeutig zu regeln. Verantwortli-

che müssen nicht nur ein Verständnis für die gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorschriften sowie das Qualitätssicherungssystem der Praxis haben, sondern auch über die nötige Befugnis und Durchsetzungsfähigkeit innerhalb der WP/vBP-Praxis sowie über die nötige Zeit verfügen, um Regelungen des Qualitätssicherungssystems zu schaffen, zu überwachen und durchzusetzen.“

bb) Der bisherige Satz 1 wird zu Satz 4 und wie folgt gefasst: „Bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen durchführen, darf die Letztverantwortung für das interne Qualitätssicherungssystem ausschließlich bei WP/vBP oder EU-/EWR-Abschlussprüfern liegen.“

4. § 51 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nr. 10 wird die Formulierung „zuständigen WP/vBP“ durch „verantwortlichen Prüfungspartner“ ersetzt.

5. § 57 wird wie folgt geändert:

In Nr. 5 wird die Formulierung „vorrangig verantwortlich bestimmte WP/vBP“ durch „verantwortliche Prüfungspartner“ ersetzt.

6. § 63 wird wie folgt geändert:

In Nr. 7 wird die Formulierung „verantwortlich tätigen WP/vBP“ durch „verantwortlichen Prüfungspartner“ ersetzt.

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt und nach Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz auf der Internetseite der Wirtschaftsprüferkammer veröffentlicht (§ 57 Abs. 3b Satz 5 WPO).

Berlin, den 3. Juni 2024

Vorsitzer des Beirats der Wirtschaftsprüferkammer
(Dr. Karl Petersen)“

17. Juli 2024

Landesgeschäftsstellen der WPK



Baden-Württemberg

Leiterin: Frau RAin Schaffarik
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart
Telefon +49 711 23977-0
Telefax +49 711 23977-12
E-Mail lgs-stuttgart@wpk.de

Bayern

Leiter: Herr Ass. jur. Reiter
Marsstraße 4, 80335 München
Telefon +49 89 544616-0
Telefax +49 89 544616-12
E-Mail lgs-muenchen@wpk.de

Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: Herr RA Bauch
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon +49 30 726161-216
Telefax +49 30 726161-199
E-Mail lgs-berlin@wpk.de

Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Leiterin: Frau RAin Egbert
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg
Telefon +49 40 8080343-0
Telefax +49 40 8080343-12
E-Mail lgs-hamburg@wpk.de

Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

Leiterin: Frau RAin Schwoy
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 3650626-30
Telefax +49 69 3650626-32
E-Mail lgs-frankfurt@wpk.de

Nordrhein-Westfalen

Leiter: Herr Dr. Klemz
Tersteegenstraße 28, 40474 Düsseldorf
Telefon +49 211 4561-187
Telefax +49 211 4561-193
E-Mail lgs-duesseldorf@wpk.de

DER PRAKTISCHE FALL

Qualitätskontrolle: Mitteilungspflichten bei Rechtsträgerwechsel



Vollzieht ein gesetzlicher Abschlussprüfer einen Rechtsträgerwechsel, so sind bei der Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer vollständige Angaben zu Art und Umfang der Tätigkeit mitzuteilen (§ 57a Abs. 1 Satz 3 WPO). Dabei müssen insbesondere Angaben zu den vom vorigen Rechtsträger durchgeführten und von diesem übernommenen gesetzlichen Abschlussprüfungen gemacht werden. Ändern sich die Angaben zu Art und Umfang der Tätigkeit später, so muss auch dieses angezeigt werden (§ 57a Abs. 1 Satz 4 WPO).

Die Abteilungen „Registereintragung und Anordnung von Qualitätskontrollen“ und „Qualitätskontrollberichte II“ der Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) hatten über die Anordnung einer Qualitätskontrolle beziehungsweise im Anschluss über die durchgeführte Qualitätskontrolle bei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (C-WPG) zu entscheiden, bei der zunächst ein Rechtsträgerwechsel vorlag.

// Anordnung der Qualitätskontrolle

Die C-WPG wurde im Juni 2022 als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anerkannt und zeigte die Aufnahme der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer an, sodass sie im März 2022 als gesetzlicher Abschlussprüfer in das Berufsregister eingetragen wurde. Sie teilte mit, das Prüfungsgeschäft der A-WPG fortführen zu wollen. Die in den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften tätigen Wirtschaftsprüfer waren identisch. Die A-WPG hatte ihre letzte Qualitätskontrolle im Jahr 2016 durchgeführt, sodass die Qualitätskontrolle der C-WPG, nach einer Prüfungssaison, zum Januar 2023 angeordnet wurde. Die Abteilung „Registereintragung und Anordnung von Qualitätskontrollen“ der KfQK berücksichtigte bei der Risikoanalyse für die Anordnung der ersten Qualitätskontrolle der C-WPG, dass sie angabegemäß die gesetzlichen Abschlussprüfungen der A-WPG fortführen wollte.

den (vgl. Hinweis zur Grundgesamtheit von Qualitätskontrollen nach APAREG).

- Die C-WPG teilte bei ihrer Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer nicht mit, dass die A-WPG, deren Prüfungsgeschäft übernommen werden sollte, zuletzt keine gesetzlichen Abschlussprüfungen mehr durchführte. Diese Mitteilung hätte zu einer anderen Risikoanalyse, mithin zu einer anderen Anordnung der ersten Qualitätskontrolle, führen können.

Da Mitteilungen unterblieben waren, lag bei der bereits durchgeführten Qualitätskontrolle ein Prüfungshemmnis vor.

- Des Weiteren teilte die C-WPG nicht mit, dass sich, im Vergleich zum Zeitpunkt der vorgenannten Anzeige, Veränderungen bei Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfertätigkeit ergeben haben. Die C-WPG hatte zwischenzeitlich einen weiteren Wirtschaftsprüfer von einer anderen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der B-WPG, aufgenommen. Er hatte auch die drei vorhandenen gesetzlichen Abschlussprüfungsmandate in die C-WPG eingebracht. Wären diese Änderungen mitgeteilt worden, hätte die Abteilung „Registereintragung und Anordnung von Qualitätskontrollen“ der KfQK eine erneute Risikoanalyse vorgenommen und gegebenenfalls die Anordnung der Qualitätskontrolle zum Januar 2023 aufgehoben sowie eine spätere Frist für die Durchführung der Qualitätskontrolle angeordnet.

Da die beiden Mitteilungen unterblieben waren, lag bei der bereits durchgeführten Qualitätskontrolle ein Prüfungshemmnis vor, da der Prüfer für Qualitätskontrolle nur die Grundgesamtheit einer Prüfungssaison zur Verfügung hatte und keine Aussagen zur Kontinuität und Stabilität des Qualitätssicherungssystems bei der Auftragsabwicklung treffen konnte. Ein Rechtsträgerwechsel lag nicht mehr vor, denn es wurde nicht mehr die gesetzliche Abschlussprüfertätigkeit von der A-WPG auf die C-WPG übertragen.

Im Ergebnis musste die Abteilung „Qualitätskontrollberichte II“ eine Sonderprüfung bei der C-WPG nach einer weiteren Prüfungssaison anordnen. Dies hätte die C-WPG vermeiden können, wenn sie die KfQK über die Entwicklungen in ihrer Prüferpraxis auf dem Laufenden gehalten hätte. me

Hinweis der KfQK zur Grundgesamtheit von Qualitätskontrollen nach APAREG abrufbar unter www.wpk.de/mitglieder/praxisinweise/kfqk/

// Auswertung des Qualitätskontrollberichts

Nach Eingang des Qualitätskontrollberichts über die bei der C-WPG durchgeführte Qualitätskontrolle hatte die Abteilung „Qualitätskontrollberichte II“ der KfQK den Qualitätskontrollbericht auszuwerten. Dabei wurde festgestellt, dass einerseits bei der Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer die Angaben über Art und Umfang der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer unzureichend durch die C-WPG dargelegt worden waren (vgl. § 57a Abs. 1 Satz 3 WPO) und andererseits wesentliche Änderungen von Art und Umfang der Prüfungstätigkeit im Nachgang nicht mitgeteilt wurden (vgl. § 57a Abs. 1 Satz 4 WPO):

Die Grundgesamtheit der Qualitätskontrolle der in die Wirksamkeitsprüfung des Qualitätssicherungssystems einzubeziehenden Prüfungsaufträge besteht derzeit aus gesetzlichen Abschlussprüfungen im Sinne des § 316 HGB und betriebswirtschaftlichen Prüfungen, die von der BaFin beauftragt wur-

Vorstand der WPK: Fortbildungsinhalte als Voraussetzung für die Registrierung als Nachhaltigkeitsprüfer

Der Vorstand der WPK hat sich in seiner Sitzung am 28. Mai 2024 mit der Entwicklung von Vorgaben für die Fortbildungsinhalte als Voraussetzung für die Registrierung als Nachhaltigkeitsprüfer befasst.

Bei den inhaltlichen Anforderungen ist davon auszugehen, dass sich diese an den Gebieten der Eignungsprüfung (Art. 8 Abs. 1 AP-RL) orientieren werden, die nach dem am 22. März 2024 veröffentlichten Referentenentwurf zur Umsetzung der CSRD auch in § 24b Abs. 2 WiPrPrüfV-E übernommen werden sollen. Der Vorstand hat beschlossen, dass die dort aufgeführten vier Themengebiete inhaltlich wie folgt ausgestaltet werden können:

// 1. Rechtliche Anforderungen und Standards für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte

- Regelungen zur Aufstellung in der Corporate Sustainability Reporting Directive der EU (CSRD)
- Nationale Vorschriften in Bezug auf die Aufstellung der Nachhaltigkeitsberichte, insbesondere des HGB und des EGHGB
- Überblick über die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) und Inhalte wesentlicher Einzelstandards (insbesondere ESRS 1, ESRS 2 und Kerninhalte der themenspezifischen ESRS)
- Überblick über die Kerninhalte der EU-Taxonomie-Verordnung
- Besonderheiten wie Schätzungen, Wertschöpfungskette, Stakeholderkreis und ESEF

// 2. Nachhaltigkeitsanalyse

- Analyse der Strategie (Ist-Zustand und Zielvorstellung) und des Geschäftsmodells des Unternehmens in Bezug auf Nachhaltigkeit
- Wesentlichkeitsanalyse nach ESRS hinsichtlich finanzieller Wesentlichkeit und Wesentlichkeit der Auswirkungen (doppelte Wesentlichkeit); Begriff der Auswirkungen, Risiken und Chancen (*impacts, risks and opportunities* – IRO)
- Übergangsplan im Bereich Klimaschutz; gegebenenfalls ergänzend Resilienzanalyse

// 3. Due-Diligence-Prozesse zu Nachhaltigkeitsaspekten

- Verfahren, mit denen das Unternehmen ermittelt, wie es mit den tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen auf die Umwelt und die Menschen im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit umgeht, sie verhindert, mindert und darüber Rechenschaft ablegt (Sorgfaltspflicht)
- Ausgestaltung und Aufteilung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens in Bezug auf die Ausübung der Sorgfaltspflicht
- Due-Diligence-Prozess des Unternehmens im Hinblick auf die Ermittlung der Auswirkungen, Risiken und Chancen und die Bewertung von deren Wesentlichkeit
- Prozess der Erstellung der Nachhaltigkeitsberichte

// 4. Rechtliche Anforderungen und Standards für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten

- Regelungen zur Prüfung in der Corporate Sustainability Reporting Directive der EU (CSRD)
- Nationale Vorschriften in Bezug auf die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte, insbesondere des HGB und des EGHGB
- Bestehende Standards, die für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten benutzt werden können (zum Beispiel ISAE 3000 Revised)
- Erst nach endgültiger Verabschiedung: ISSA 5000 als mögliche Grundlage für die von der EU anzunehmenden Standards beziehungsweise als in der Zwischenzeit zu verwendender Standard
- Besonderheiten wie wesentliche Unterschiede zwischen Prüfung mit begrenzter Sicherheit und hinreichender Sicherheit, Berichterstattung des Nachhaltigkeitsprüfers.

br

Neu auf WPK.de vom 14. August 2024

Fragen und Antworten zur Anwendung und Umsetzung der CSRD aktualisiert

Der Ausschuss Nachhaltigkeit der WPK hat in seiner Sitzung am 29. Juli 2024 den Fragen- und Antworten-Katalog zur Anwendung und Umsetzung der CSRD aktualisiert. Im Fokus der Änderungen und Ergänzungen standen neben der Anpassung an den Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes insbesondere Fragen der Anforderungen für die Eintragung als Nachhaltigkeitsprüfer einschließlich der dafür erforderlichen Fortbildung für bestehende Wirtschaftsprüfer (*Grandfathering*). br



Fragen- und Antworten-Katalog der WPK abrufbar unter www.wpk.de/nachhaltigkeit/kompass/weiterfuehrende-informationen/

Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer. Das WPK Magazin ist eine Information der Wirtschaftsprüferkammer für alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland. Alle Mitglieder erhalten das WPK Magazin im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

Herausgeber:

Wirtschaftsprüferkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon +49 30 726161-0
Telefax +49 30 726161-212
E-Mail kontakt@wpk.de
Internet www.wpk.de

Redaktion WPK Magazin: RA (Syndikusanwalt) Dr. Eberhard Richter, WP/StB Dr. Michael Hüning – Geschäftsführung, RA David Thorn – Stabsstellenleiter Öffentlichkeitsarbeit; Anschrift Hauptgeschäftsstelle Berlin, wie oben angegeben

Erscheinungsweise: Vierteljährlich

Anzeigen:

mattheis. Werbeagentur GmbH
Telefon +49 30 3480633-0
E-Mail cm@mattheis-berlin.de

Grafische Gestaltung, Realisation:

mattheis. Werbeagentur GmbH
Internet www.mattheis-berlin.de

Cover: © Nuthawut von www.stock.adobe.com, © petovarga von www.stock.adobe.com

Druck: Bonifatius GmbH Druck - Buch - Verlag

Papier: Druck auf 100 % Recyclingpapier



www.blauer-engel.de/uz195

- ressourcenschonend und umweltfreundlich hergestellt
- emissionsarm gedruckt
- überwiegend aus Altpapier

RG4

Urheberrechte:

Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschaftsprüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen und die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert beziehungsweise erarbeitet wurden.

2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.

Leitfaden des ISSB zur Übernahme der Nachhaltigkeitsstandards IFRS S1 und IFRS S2

Das International Sustainability Standards Board (ISSB) hat einen Leitfaden veröffentlicht, der Jurisdiktionen bei der Übernahme seiner Nachhaltigkeitsstandards IFRS S1 und IFRS S2 helfen soll. Begleitend hat das ISSB bekannt gegeben, dass mehr als 20 Länder angekündigt haben, diese Standards in ihre Rechts-/Verwaltungsvorschriften aufnehmen zu wollen. Diese Länder repräsentieren zusammen fast 55 % des globalen BIP und mehr als 30 % der globalen Marktkapitalisierung.

Die Veröffentlichung des Leitfadens findet international große Zustimmung. Unter anderem IFAC wie auch die unab-

hängigen Standardsetzer IAASB und IESBA gratulieren in entsprechenden Pressemitteilungen dem ISSB zu seinem Leitfaden, der die notwendige Konsistenz und Qualität der Nachhaltigkeitsberichterstattung fördern wird. en

Leitfaden des ISSB abrufbar unter
www.wpk.de/link/mag032404/

Begleitende Informationen vom 28. Mai 2024 abrufbar unter
www.wpk.de/link/mag032405/

Implementierungsleitlinien der EFRAG zu den ESRS

Am 31. Mai 2024 veröffentlichte die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) drei Implementierungsleitlinien (*Implementation Guidance*) zur Umsetzung der Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (European Sustainability Reporting Standards) gemäß der CSRD. Es handelt sich um:

// EFRAG IG 1 Materiality Assessment Implementation Guidance

Die Implementierungsleitlinie beschreibt die Anforderungen an die Berichterstattung über die Wesentlichkeitseinschätzung einschließlich der Darstellung möglicher Schritte des Prozesses. Sie enthält auch häufig gestellte Fragen (FAQ) zur doppelten Wesentlichkeitsbewertung, um die Anwender bei der Umsetzung zu unterstützen.

// EFRAG IG 2 Value Chain Implementation Guidance

Diese Implementierungsleitlinie beschreibt die Anforderungen an die Berichterstattung über die Wertschöpfungskette, und zwar von der Bewertung der Wesentlichkeit bis hin zu den

Kennzahlen und Zielen. Sie enthält zudem FAQ für weitere Informationen und eine „Karte der Wertschöpfungskette“, die die Auswirkungen der Wertschöpfungskette auf die einzelnen Offenlegungsanforderungen in allen ESRS zusammenfasst.

// EFRAG IG 3 Detailed ESRS Datapoints sowie Accompanying Explanatory Note

Die Liste der ESRS-Datenpunkte beinhaltet die vollständige ESRS-Set-1-Liste der detaillierten Anforderungen in jeder Offenlegungsanforderung und der zugehörigen Anwendungsanforderungen im Excel-Format. Die Datei enthält zusätzliche Informationen, zum Beispiel zur Art der Anforderungen (zum Beispiel quantitativ oder qualitativ) oder zu Übergangsbestimmungen. Diese Liste kann die Grundlage für eine Datenlückenanalyse oder Datenerhebung bilden.

Die Entwürfe der drei Leitlinien wurden im Dezember 2023 zur Konsultation veröffentlicht. la

Implementierungsleitlinien der EFRAG abrufbar unter
www.wpk.de/link/mag032406/



„Die digitalen Lösungen von DATEV erfüllen die neuen Anforderungen nach ISA [DE]/KMU. Damit habe ich Qualität und Prüfungssicherheit.“

DATEV begleitet Sie als zuverlässiger Softwarepartner durch den ISA [DE]/KMU-Prüfungsprozess. Der Einsatz von digitalen Prüfungsmethoden sorgt für eine hohe Prüfungssicherheit und schafft Freiräume für komplexere Fragestellungen. Für mehr Prüfungsqualität und Wirtschaftlichkeit – mit uns sind Sie auf der sicheren Seite.



Mehr Informationen unter
go.datev.de/wirtschaftspruefung



Aktuelle Veröffentlichungen

IFAC

Übersicht ausgewählter IFAC-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards: www.ifac.org/news/

Juli	
22.07.2024	International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA): Submits Comment Letter on CEAOB's Draft Guidelines Concerning Limited Assurance on Sustainability Reporting
11.07.2024	International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB): New ISA for LCE Guidance on Auditor Reporting
Juni	
11.06.2024	International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB): Developing the First Public Sector Sustainability Reporting Standard with Support from the World Bank
04.06.2024	IESBA: Marks a Year of Transformation with Publication of 2023 Annual Report
Mai	
28.05.2024	IAASB and IESBA: Joint Statement on the ISSB's New Jurisdictional Adoption Guide
April	
25.04.2024	IESBA: Interactive Webinars on the Recently Released Global Ethics Standards on Tax Planning
15.04.2024	IESBA: Launches First Global Ethics Standards on Tax Planning
11.04.2024	IESBA: Unveils 4-Year Strategic Roadmap Putting Ethics at the Heart of Corporate Decision-Making
11.04.2024	IAASB: Announces New Strategy and Work Plan to Advance Global Audit and Assurance Standards
10.04.2024	IFAC: Identifies Key Areas Accountants Need to Update Their Knowledge & Skills to Prepare for Increasing Sustainability Demands

IFRS Foundation

Übersicht ausgewählter Veröffentlichungen der IFRS-Foundation seit der letzten Ausgabe: www.ifrs.org/news-and-events/news/

Juli	
25.07.2024	International Accounting Standards Board (IASB): Proposes amendments for translating financial information into hyperinflationary currencies
18.07.2024	IFRS Foundation: New webcast – Overview of ESRS – ISSB Standards Interoperability Guidance
04.07.2024	IASB: Publishes its review of impairment requirements relating to financial instruments
Juni	
26.06.2024	IASB: Complexity in focus – keynote address by the IASB Chair
24.06.2024	International Sustainability Standards Board (ISSB): Delivers further harmonisation of the sustainability disclosure landscape as it embarks on new work plan
Mai	
28.05.2024	ISSB: Jurisdictions representing over half the global economy by GDP take steps towards ISSB-Standards
13.05.2024	IABS: New webcast – Proposed improvement to the impairment test for goodwill
April	
23.04.2024	ISSB: To commence research projects about risks and opportunities related to nature and human capital

EFRAG

Übersicht ausgewählter EFRAG-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe:

www.efrag.org/en/news-and-calendar/news

Juli	
19.07.2024	European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG): Final Comment Letter on the IASB's ED Business Combinations—Disclosures, Goodwill and Impairment
Juni	
11.06.2024	EFRAG: Videos now available – EFRAG and IASB Educational Sessions on IFRS 18 Presentation and Disclosure in Financial Statements
Mai	
02.05.2024	EFRAG: Launch of educational videos on SME standards

Accountancy Europe

Übersicht ausgewählter Accountancy Europe-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe:

accountancyeurope.eu/publications

Juli	
24.07.2027	ACE: CEAOB non-binding guidelines on limited assurance on sustainability reporting – Response
22.07.2024	ACE: Eelco van der Enden to become Accountancy Europe next CEO
22.07.2024	ACE: IASB Exposure Draft Contracts for Renewable Electricity – Response
08.07.2024	ACE: IASB Exposure Draft: Business Combinations—Disclosures, Goodwill and Impairment – Response
Juni	
27.06.2024	ACE: ESG governance: six ways for boards to lead the sustainability transition – Publication
25.06.2024	ACE: European Single Access Point (ESAP) – What do auditors need to know? – Publication
18.06.2024	ACE: ESMA's consultation on draft regulatory technical standards related to the registration and supervision of external reviewers under the EU Green Bond Regulation (EuGB) – Response
06.06.2024	ACE: Proposed International Standard on Auditing 240 (Revised): The Auditor's Responsibilities Relating to Fraud in an Audit of Financial Statements IAASB – Response
Mai	
24.05.2024	ACE: Demystifying technology's impact on auditing: What do experts say? – Publication
22.05.2024	ACE: EFRAG's public consultation on two Exposure Drafts on sustainability reporting standards for SMEs – Response
13.05.2024	ACE: IESBA's Exposure Draft on International Ethics Standards for Sustainability Assurance (including International Independence Standards) (IESBA) and ethics standards for sustainability reporting – Response
April	
30.04.2024	ACE: IESBA's Exposure Draft on Using the Work of an External Expert – Response
24.04.2024	ACE: Welcomes CSDDD approval despite weakened provisions – Statement

IESBA Code of Ethics

Unabhängigkeits- und Ethikstandards für die Prüfung und Erstellung von Nachhaltigkeitsinformationen

Schwerpunktthemen der Sitzung des International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) im Juni 2024 waren die vom IESBA Anfang dieses Jahres veröffentlichten umfangreichen Konsultationen zu den Themen Nachhaltigkeit (*Proposed International Ethics Standards for Sustainability Assurance (including International Independence Standards) (IESSA) and Other Revisions to the Code Relating to Sustainability Assurance and Reporting*) und Hinzuziehung von Experten (*Using the Work of an External Expert*). Stakeholder konnten bis Anfang Mai 2024 Stellung nehmen (WPK-Stellungnahmen vom 29. April und 8. Mai 2024).

Die größte Kritik der Stellungnahmen zielt auf die Vorschläge zur Wertschöpfungskette ab.

// Nachhaltigkeit

Zum Thema Nachhaltigkeit präsentierte IESBA einen Überblick über die kursorische Sichtung der eingegangenen 88 Stellungnahmen. Grundsätzlich wird das Vorhaben von der Mehrheit der Stellungnahmen begrüßt. Die Details sind allerdings umstritten. Die Mehrheit der Stellungnahmen befürwortet die Einbeziehung von Vorschriften zur Prüfung von Konzernnachhaltigkeitsberichten, gibt aber zu bedenken, dass ISSA 5000 keine ausdrücklichen entsprechenden Regelungen enthält und deshalb Abstimmungsbedarf mit dem IAASB bestehe. Ein solcher Abstimmungsbedarf ergebe sich auch mit Blick auf Definitionen, insbesondere zu *Sustainability Information*, um eine Konsistenz der Definitionen/Standards des IESBA und des IAASB zu gewährleisten.

Der von IESBA gewählte berufsunabhängige Ansatz (*profession agnostic*) wird überwiegend positiv gesehen, hinterfragt wird allerdings die Durchsetzbarkeit. Die größte Kritik der Stellungnahmen zielt auf die Vorschläge von IESBA zur Wertschöpfungskette ab. Die Komplexität, die fehlende Praktikabilität und die fehlende Anleitung zur Umsetzung werden in den Vordergrund gestellt, so auch von der WPK.

// Hinzuziehung von Experten

Auch zum Thema Hinzuziehung von Experten präsentierte das IESBA einen Überblick über die kursorische Sichtung der eingegangenen 82 Stellungnahmen. Grundsätzlich wird das Vorhaben von der Mehrheit der Stellungnahmen begrüßt. Wie beim Thema Nachhaltigkeit sind die Details allerdings umstritten. Mit Blick auf die vorgeschlagenen Definitionen wird auch hier, unter anderem von der WPK, eine Abstimmung mit dem IAASB (ISA 620 und ISSA 5000) angeregt, um eine Konsistenz der Definitionen/Standards sicherzustellen. Zu den Vorschlägen zur Einschätzung der Kompetenz, Fähigkeiten und Objektivität des Experten wird eine mangelnde Flexibilisierung kritisiert. Auch bei der Beurteilung der Objektivität des Experten (*audit/assurance*) wird Nachbesserungsbedarf gesehen, insbesondere werden die fehlenden Skalierungsmöglichkeiten zu bedenken gegeben. Das IESBA wird bis zu seiner nächsten Sitzung im September 2024 Änderungsvorschläge erarbeiten. Die finalen Standards sollen möglichst in der Sitzung im Dezember 2024 beschlossen werden.

// Weitere Themen

Als weitere Themen hat IESBA insbesondere folgende Projekte erörtert:

- Firm Culture & Governance (relativ neues Projekt in der Anfangsphase),
- Collective Investment Vehicles (CIVs), Pension Funds and Investment Company Complexes (relativ neues Projekt in der Anfangsphase),
- Technology (laufende Beobachtung, ob Anpassungsbedarf des Code of Ethics besteht),
- Tax Planning (Implementierung/Annahme der im April 2024 veröffentlichten finalen Regelungen weltweit).

Stellungnahme der WPK vom 8. Mai 2024 zum Thema Nachhaltigkeit abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2024/#sn-3329

Stellungnahme der WPK vom 29. April 2024 zum Thema Hinzuziehung von Experten abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2024/#sn-3317

Unterlagen zur IESBA-Sitzung abrufbar unter www.wpk.de/link/mag032407/

Neu auf WPK.de vom 30. August 2024

IAASB Handbook 2023–2024

Das International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) hat am 29. August 2024 die Ausgabe 2023-2024 des *Handbook of International Quality Control, Auditing, Review, Other Assurance, and Related Services Pronouncements* veröffentlicht. Das Werk enthält die aktuellen internationalen Prüfungsstandards ISA sowie weitere fachliche Verlautbarungen des IAASB und besteht erstmals aus vier Bänden:

- ▶ *Volume 1 – International Auditing Practice Notes, International Standards on Auditing, and International Standards on Quality Management*
- ▶ *Volume 2 – The ISA for LCE*
- ▶ *Volume 3 – International Standards on Assurance Engagements, International Standards on Review Engagements, and International Standards on Related Services*
- ▶ *Volume 4 – A Framework for Audit Quality and the International Framework for Assurance Engagements*

Neben dem neuen International Standard on Auditing (ISA) 600 (Revised), *Special Considerations – Audits of Group Financial Statements (Including the Work of Component Auditors)*, enthält das Handbuch auch den noch nicht (verpflich-

tend) anzuwendenden *ISA for Audits of Financial Statements of Less Complex Entities* (ISA for LCE). br



IAASB Handbook 2023-2024 abrufbar unter
www.wpk.de/link/mag032408/

Neu auf WPK.de vom 3. September 2024

IESBA Handbook 2024

Das International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) hat das 2024 *Handbook of the International Code of Ethics for Professional Accountants (including International Independence Standards)* veröffentlicht. Es ersetzt die Ausgabe 2023 und enthält die folgenden Punkte:

- ▶ *Public Interest Entity (PIE)*: Die Definition PIE wurde überarbeitet, neue PIE-Kategorien wurden etabliert. So wurde beispielsweise die bisherige Kategorie *Listed Entity* durch die neue Kategorie *Publicly Traded Entity* ersetzt.
- ▶ *Audit Client & Group Audit Client*: Im Glossar wurden die Definitionen *Audit Client* und *Group Audit Client* als Folge der geänderten Definitionen von PIE und *Listed Entity* (siehe oben) überarbeitet.
- ▶ *Technology*: hier wurden zahlreiche Überarbeitungen vorgenommen.

Die Änderungen treten grundsätzlich am 15. Dezember 2024 in Kraft. Eine frühere Anwendung ist zulässig und wird von IESBA empfohlen.

Daneben wurden im hinteren Teil des Handbuchs die bereits genehmigten Änderungen zu *Tax Planning* and *Related Services* aufgenommen, die nach dem 30. Juni 2025 in Kraft treten. Eine frühere Anwendung ist zulässig und wird von IESBA empfohlen. en



IESBA Handbook 2024 abrufbar unter
www.wpk.de/link/mag032409/

Europäische Lieferkettenrichtlinie CSDDD veröffentlicht

Am 5. Juli 2024 wurde die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (Richtlinie (EU) 2024/1760).

Mit der europäischen Lieferkettenrichtlinie werden Unternehmen bestimmter Größenordnungen zur Einhaltung von Menschenrechten und Umweltstandards entlang ihrer globalen Wertschöpfungskette sowie zu einer entsprechenden Berichterstattung verpflichtet.

Insgesamt betroffen sind EU-Unternehmen mit im Durchschnitt mehr als 1.000 Mitarbeitern und einem weltweiten Nettoumsatz von mindestens 450 Millionen Euro. Schätzungsweise werden dies EU-weit etwa 5.000 Unternehmen sein, davon etwa 1.500 in Deutschland. Nicht-EU-Unternehmen fallen in den Anwendungsbereich der CSDDD, wenn sie einen Nettoumsatz von mindestens 450 Millionen Euro in der EU erwirtschaften.

// Verpflichtende Anwendung wird schrittweise eingeführt

Die Anwendung der Regelungen der CSDDD soll für Unternehmen in der EU schrittweise verpflichtend eingeführt werden:

- 3 Jahre nach Inkrafttreten für Unternehmen mit mehr als 5.000 Beschäftigten und einem weltweiten Nettoumsatz > 1.500 Millionen Euro,
- 4 Jahre nach Inkrafttreten für Unternehmen mit mehr als 3.000 Beschäftigten und einem weltweiten Nettoumsatz > 900 Millionen Euro und
- 5 Jahre nach Inkrafttreten für Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten und einem weltweiten Nettoumsatz > 450 Millionen Euro.

// Umsetzung über das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Die Richtlinie ist bis Juli 2026 in nationales Recht umzusetzen. Dies soll in Deutschland unter anderem durch entsprechende Anpassungen im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) erfolgen.

Gemäß dem am 22. März 2024 veröffentlichten Referentenentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes soll die Berichtspflicht nach § 10 Abs. 2 LkSG entfallen, sofern ein Unternehmen einen entsprechend den Vorschriften der CSRD aufge-

stellten und geprüften Nachhaltigkeitsbericht veröffentlicht. Die sonstigen sich aus dem LkSG ergebenden Pflichten würden hingegen bestehen bleiben.

// Erleichterungen hinsichtlich der Lieferkettensorgfaltspflicht

Die Bundesregierung hat sich am 5. Juli 2024 auf ein Maßnahmenpaket „Wachstumsinitiative – neue wirtschaftliche Dynamik für Deutschland“ verständigt, in dem unter Punkt 15 auch Erleichterungen hinsichtlich der Lieferkettensorgfaltspflicht vorgesehen sind:

- Zur Vermeidung unverhältnismäßiger Belastungen der Unternehmen soll die CSDDD noch in dieser Legislaturperiode eins zu eins durch Änderung des LkSG so bürokratiearm wie möglich umgesetzt werden. Damit würden weniger Unternehmen als bisher vom LkSG direkt erfasst werden. Dagegen sollen alle Pflichten aus der CSDDD – auch die Regelungen zur zivilrechtlichen Haftung – erst zum spätesten europarechtlich vorgeschriebenen Zeitpunkt verbindlich gemacht werden.
- Bis zum Inkrafttreten des CSRD-Umsetzungsgesetzes soll von einer Sanktionierung bei Verstößen gegen Berichtspflichten nach dem LkSG abgesehen werden.
- Ferner wird sich die Bundesregierung bei der Europäischen Kommission dafür einsetzen, die umfangreichen Vorgaben zum Inhalt der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD deutlich zu reduzieren.
- Es sollen darüber hinaus verbindliche Standards festgelegt werden, nach denen Unternehmen Informationen von Unternehmen in ihrer Lieferkette abfragen dürfen, um so für die kleinen Unternehmen, die nur nachgelagert betroffen sind, Erleichterungen zu schaffen. br

Europäische Lieferketten-Richtlinie CSDDD abrufbar unter www.wpk.de/link/mag032410/

Informationen zum Maßnahmenpaket der Bundesregierung abrufbar unter www.wpk.de/link/mag032411/

Neu auf WPK.de vom 23. Juli 2024

Eelco van der Enden neuer CEO von Accountancy Europe

Der gebürtige Niederländer Eelco van der Enden wird neuer CEO von Accountancy Europe (ACE) ab Januar 2025. Er folgt auf Olivier Boutellis-Taft, der 18 Jahre die Geschicke von ACE leitete und auf eigenen Wunsch zum Jahresende 2024 ausscheiden wird.

Eelco van der Enden verfügt über umfangreiche Erfahrung in der Accountancy Profession. Er leitete die Global ESG Plattform for Tax, Legal, People & Organization Services von PwC und hatte mehrere leitende Positionen in börsennotierten Unternehmen inne, unter anderem als Head of Treasury, Risk Management and Tax. Zuletzt war van der Enden als CEO der Global Reporting Initiative tätig, die er in der Nachhaltigkeitsberichterstattung führte.



Foto: © Accountancy Europe

Pressemitteilung von ACE vom 22. Juli 2024 abrufbar unter www.wpk.de/link/mag032412/



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Neu auf WPK.de

Newsletter der WPK

Sie können den Newsletter unter www.wpk.de/newsletter-der-wpk/ abonnieren.

Bestellungen im Frühjahr 2024

Festliche Präsenzveranstaltungen

Der Weg zum Wirtschaftsprüfer beginnt mit der Zeit als Wirtschaftsprüfungsassistent. Aber wie ist sie eigentlich? „Von Zeit zu Zeit hat man sich teilweise etwas überfordert gefühlt“, schildert der frisch bestellte Wirtschaftsprüfer Maximilian Körber in seiner Rede im Rahmen der festlichen Bestellveranstaltung in Hamburg die Herausforderungen der Anfangszeit als Prüfungsassistent. „Mein Mentor sagte mir damals schon: In diesem Job hat man zeitweise immer wieder das Gefühl, dass man alledem nicht gewachsen ist. Besser wird es nicht, man lernt nur besser damit umzugehen. Aber am Ende klappt es dann doch immer irgendwie. So war es dann auch. Man arbeitete an immer mehr verschiedenen Projekten gleichzeitig, übernahm mehr und mehr Verantwortung. Und irgendwie hat man es doch immer geschafft, die Deadlines zu halten.“

// Vom Aufwärmtraining zum Triathlon alle Hürden überwunden

Doch das sei nur das Aufwärmtraining gewesen, so Körber weiter. „Als wir dann mit der Vorbereitung für das Wirtschaftsprüfungsexamen begannen, merkten wir, dass die wahre Herausforderung noch vor uns lag. Es war, als wären wir gedanklich auf einem Marathonlauf und plötzlich wurde uns klar, dass es sich um einen Triathlon handelte – und wir hatten gerade erst das Schwimmen hinter uns. Und trotzdem stehen wir heute hier, haben all diese Hürden überwunden und können mit einem Lächeln auf diese Zeit zurückblicken. Es zeigt uns, dass wir in der Lage sind, mehr zu schaffen, als wir uns je zugetraut hätten.“

// Veranstaltungen bis auf eine Ausnahme in Präsenz

In diesem Jahr fanden die Bestellveranstaltungen der WPK in den Bundesländern erstmals wieder vollständig als Präsenzveranstaltungen statt. In der Landesgeschäftsstelle Berlin gab es im Frühjahr keine Bestellveranstaltung. Die Veranstaltungstermine wurden umrahmt von einem festlichen Begleitprogramm sowie Musik von einem Gitarrenduo.

// Alter der Bestellten von 25 bis 56 Jahre

In den einzelnen Landesgeschäftsstellen der WPK wurden 19 neue Wirtschaftsprüferinnen und 44 neue Wirtschaftsprüfer bestellt. Das Durchschnittsalter lag bei 32 Jahren. Der jüngste Kandidat war 25, der älteste 56 Jahre alt; ein Kandidat wurde an seinem Geburtstag bestellt. Den Berufseid leisteten

die Kandidatinnen und Kandidaten, wie immer bei Präsenzveranstaltungen, vor Ort.

Gäste der Veranstaltungen waren neben den zahlreichen Angehörigen der frisch Bestellten die Landespräsidentinnen und Landespräsidenten der WPK, Ehrenamtsmitglieder, die Vertreter des Versorgungswerks der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer (WPV) sowie Vertreter der steuerberatenden Berufe.

// Engagement in der beruflichen Selbstverwaltung

Dr. Karl Petersen, Landespräsident der WPK in Bayern, hob in seiner Ansprache insbesondere die Unterstützung der beruflichen Selbstverwaltung für den Berufsstand hervor. Diese beschränke sich nicht nur auf die Stellungnahmen zu diversen Gesetzgebungsmaßnahmen, sondern beinhalte auch die Bearbeitung berufsrechtlicher Anfragen, die Durchführung des Examens sowie die Bestellung. Dr. Petersen rief die Neubestellten auch dazu auf, sich in der WPK ehrenamtlich zu engagieren, da nur mit dieser Unterstützung die Selbstverwaltung mit Leben gefüllt werden könne.

bn



Stuttgart



Düsseldorf



Hamburg



München

Berufspolitische Themen im Bayerischen Landtag

Gespräch mit Staatsminister Aiwanger



Staatsminister Hubert Aiwanger, Dr. Karl Petersen

Dr. Karl Petersen, Landespräsident der WPK in Bayern, war am 17. Juli 2024 zu Gast im Bayerischen Landtag. Im Gespräch mit Hubert Aiwanger, Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, wurden aktuelle berufspolitische Themen behandelt.

// Schlussabrechnungen der Corona-Wirtschaftshilfen

Dr. Petersen dankte Minister Aiwanger für die Unterstützung bei der Verlängerung der Frist für die Schlussabrechnungen der Corona-Wirtschaftshilfen bis zum 30. September 2024 (siehe hierzu auch Seite 8 in diesem Heft). Die Gesprächspartner sahen noch Potenzial bei der Verringerung des bürokratischen Aufwands.

// Umsetzung der CSRD

Erörtert wurde auch die Umsetzung der EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) in Deutschland. Der Referentenentwurf des Umsetzungsgesetzes vom 22. März

2024 macht von der Option Gebrauch, neben dem Abschlussprüfer auch andere Wirtschaftsprüfer als Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung zuzulassen. Dr. Petersen betonte, dass die WPK es aus Gründen der Sicherung einer einheitlichen hohen Prüfungsqualität begrüße, die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zumindest auf diesen Personenkreis zu beschränken und keine anderen unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen zuzulassen. Sollte der Gesetzgeber sich gleichwohl für letzteren Weg entscheiden, müsse gewährleistet sein, dass für diese Gruppe vergleichbar strenge Vorgaben wie für den Prüferberuf gelten. Außerdem sei im Gesetzgebungsverfahren darauf zu achten, unnötigen bürokratischen Aufwand bei der Berichterstellung zu vermeiden.

Weitere Gesprächsthemen waren die Einführung des Syndikus-Wirtschaftsprüfers sowie eine mögliche Förderung der Fortbildung zum/zur Fachwirt/-in Wirtschaftsprüfung (WPK) durch den bayerischen Meisterbonus.

re

Jahrestreffen Berlin

Finanzsenator Evers zu Gast

WPK-Landespräsidentin Katrin Fischer begrüßte am 22. Mai 2024 zum traditionellen Jahrestreffen in Berlin Stefan Evers, Finanzsenator des Landes Berlin, als Ehrengast sowie zahlreiche Vertreterinnen und Vertreter anderer Kammern und Verbände sowie von Hochschulen und aus der Verwaltung. Im Mittelpunkt ihrer Begrüßungsworte stand die derzeit laufende Umsetzung der CSR-Richtlinie der EU in deutsches Recht. Katrin Fischer ging auf verschiedene Punkte aus dem im März veröffentlichten Referentenentwurf ein und erläuterte den Gästen die jeweiligen Positionen der WPK.

// Personalgewinnung in der Verwaltung

Senator Evers betonte zunächst, dass es dem nun seit gut einem Jahr im Amt befindlichen Senat um das Funktionieren der gesamten Stadt gehe; die Mehrheit der Berlinerinnen und Berliner lebe außerhalb des S-Bahn-Rings. Zentrales Thema der Landespolitik sei in nächster Zeit – anders als vielfach vermutet – nicht die Sicherheit, die Funktionalität der Verwaltung oder die Verkehrspolitik, sondern die Demografie, also die Menschen.

Von den etwa 120.000 Menschen, die derzeit in der Berliner Verwaltung tätig seien, gingen bis 2030 – der Prozess laufe bereits – ca. 40.000, also ein Drittel, in den Ruhestand. Weitere 26.000 verließen die Verwaltung aus anderen Gründen. Die ganz wesentliche Frage laute also, wie man Menschen für eine Tätigkeit in der Verwaltung gewinne. Damit

hänge die Wettbewerbsfähigkeit Berlins entscheidend zusammen.

Der erforderliche Prozess müsse bis zu den nächsten Abgeordnetenhauswahlen im Jahr 2026 wesentlich angestoßen sein. Im Mai werde man dazu mit allen Personalverantwortlichen aus der Verwaltung sprechen. Ein wichtiges Mittel zur Bewältigung der Lage sei die Einführung von New Work.

Nachhaltigkeit sei auch für das Land ein großes Thema. Allein die Frage, wer die erforderlichen Berichte erstellen werde, stelle laut Evers eine enorme Herausforderung dar.

// Strukturelles Haushaltsdefizit

Zur Haushaltsentwicklung bezog sich der Senator zunächst auf das Ausgabevolumen (2024: 39 Mrd. Euro; 2025: 40 Mrd. Euro) und betonte, dass darin auch die üblichen kommunalen Ausgaben enthalten seien, weil Berlin ein Stadtstaat ist. Es bestehe allerdings ein strukturelles Haushaltsdefizit von 4 Mrd. Euro. Als wesentliches Problem identifizierte Evers die vor allem durch die Pandemie ausgelösten milliardenschweren Ausgabeprogramme, an deren Niveau man sich gewöhnt habe. Das in den guten Jahren gebildete finanzielle Polster sei nun aber aufgebraucht, und es sei nicht mehr möglich, einfach immer nur mehr Geld zu zahlen.

Als Fazit zog er den Schluss, dass die Herausforderungen trotz allem zu bewältigen seien. Wichtig sei es nun, die richtigen Strukturen zu schaffen und die richtigen Prioritäten zu setzen. Politisch sei dies gleichwohl ein schwieriger Weg. ba

Finanzsenator Stefan Evers, Katrin Fischer



Jahrestreffen Nordrhein-Westfalen

Das Governance-System an seiner Leistungsgrenze

Um die Kommunikation mit regionalen politischen Entscheidungsträgern fortzuführen, lud Andreas Dörschell, Landespräsident der WPK in Nordrhein-Westfalen, am 7. Mai 2024 zum Jahresempfang in den Industrieclub Düsseldorf. Zahlreiche Gäste aus der Politik, aus Unternehmen und anderen Kammern, von Universitäten, aber auch aus dem Berufsstand nutzten die Veranstaltung zu einem intensiven Meinungsaustausch. Festredner waren Dr. Willi Schoppen, Berater für Vorstände und Aufsichtsräte, sowie Axel Klomp, Vizepräsident der Steuerberaterkammer Düsseldorf.

// Schwerpunkt Umsetzung der CSRD

In seiner Ansprache legte Andreas Dörschell den Schwerpunkt auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Prüfung derartiger Berichte. Künftig werden rund 15.000 Unternehmen in Deutschland einen Bericht über ihr nachhaltiges Wirtschaften erstellen müssen. Grundlage sei die europäische Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), die zurzeit in deutsches Recht umgesetzt werde. Der vorliegende Referentenentwurf (zu dem inzwischen vorliegenden Regierungsentwurf siehe Seite 6 f. in diesem Heft) regle, dass die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts durch den Abschlussprüfer oder durch einen anderen Wirtschaftsprüfer zu erfolgen habe. Dies begrüße die WPK ausdrücklich, da dies der Sicherung einer einheitlichen hohen Prüfungsqualität diene. Der bestehende Abschlussprüfer werde aufgrund des bestehenden Vertrauensverhältnisses der erste Ansprechpartner der künftig in der Nachhaltigkeitsberichterstattung prüfungspflichtigen Unternehmen sein. Die WPK empfehle, dauerhaft gesetzlich zu regeln, dass der ordnungsgemäß gewählte Abschlussprüfer zugleich als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts gewählt gelte, sofern kein abweichender Beschluss gefasst werde.

Weitere wichtige Zukunftsthemen für die WPK seien insbesondere die Nutzung der Künstlichen Intelligenz und die Nachwuchsgewinnung. Das Berufsbild des Wirtschaftsprüfers sei fortzuentwickeln. Die Attraktivität und Vielfältigkeit der Wirtschaftsprüfung müsse verdeutlicht werden. Die Themenfelder, in denen erfolgreiche Hochschulabsolventen mitwirken könnten, seien breit gesteckt: Neben klassischen Prüfungsaufgaben seien Spezialisierungen auf Branchen, wie zum Beispiel die Finanzmärkte, oder auf Schwerpunktthemen, wie Unternehmensbewertung oder Nachhaltigkeit möglich. Gerade die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten seien für junge Absolventen attraktiv und Teil des modernen Berufsbildes.



// Rolle des Aufsichtsrates auf dem Prüfstand

Dr. Willi Schoppen stellte seine Ausführungen unter das Thema „Das heutige Governance-System ist nicht mehr optimierbar“. Der Gesetzgeber überziehe Unternehmen mit immer neuen regulatorischen Anforderungen in der anscheinend festen Überzeugung, Unternehmensschieflagen und -zusammenbrüche dadurch verhindern zu können. Zugleich solle ökologisches und sozial verantwortliches Wirtschaften bewirkt werden. Diese Regulierungsflut führe zu einem erheblichen Bürokratieaufbau und zu steigenden Prüfungspflichten des Aufsichtsrates. Aufsichtsräte und beratende Experten konstatierten eine zunehmende Überforderung des Aufsichtsgremiums. Das bestehende Governance-System beuge sich an seiner Leistungsgrenze.

Die Rolle des Aufsichtsrates sei auf den Prüfstand zu stellen. Das zur Verfügung stehende begrenzte Zeitbudget der Aufsichtsräte müsse durch eine inhaltliche Fokussierung effizient genutzt werden. Dabei sei eine schwerpunktmäßig rückblickende, kleinteilige Kontrolltätigkeit nicht zielfüh-



(v. li.) Dr. Michael Hüning, Axel Klomp, Dr. Willi Schoppen, Andreas Dörschell

rend. In der Praxis sei zu beobachten, dass dies dazu führen könne, obsoletere, nicht wettbewerbsfähige Geschäftsmodelle zu optimieren, anstatt diese zu beenden. Der Aufsichtsrat müsse sich deshalb verstärkt mit Zukunftsthemen des Unternehmens befassen. Strategiefragen (zum Beispiel die Befassung mit Geschäftsmodellen und gegebenenfalls mit ihrer Neuausrichtung), Nachfolgeplanung im Bereich der höchsten Führungsebenen, aber auch die unternehmensspezifische Ausrichtung der Nachhaltigkeitsanforderungen seien zu fokussieren. Dies bedinge breite fachliche Kompetenzen von Aufsichtsratsmitgliedern. Die Neuausrichtung von Aufsichtsratsfunktionen könnte durch eine Änderung von § 171 AktG unterstützt werden. Angeregt wurde eine Delegation von Prüfungsaufgaben auf den Abschlussprüfer.

// Vorbild Modularisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens

Axel Klomp spannte in seinem Grußwort einen weiten Bogen über aktuelle berufspolitische Themen, die nicht nur

den Berufsstand der Steuerberater, sondern auch den der Wirtschaftsprüfer beschäftigen. Europäische Regelungen zur Geldwäscheaufsicht, die Definition von Vorbehaltsaufgaben und die umfassende Digitalisierung von Abläufen und Angeboten seien Themen, die jeweils die aktuelle Kammerarbeit prägten.

Die erfolgreiche Modularisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens sei von den Steuerberaterkammern sehr interessiert registriert worden und diene als Anregung, um auch das Steuerberaterexamen zukunftsfähig auszurichten. Eine Reform sei notwendig, um die Nachwuchsgewinnung zu unterstützen. Der Fachkräftemangel sei eine Herausforderung, die auch die Freiberuflerkammern zum Handeln zwingen. Regionale Steuerberaterkammern und die Bundessteuerberaterkammer planten deshalb eine Kraftanstrengung mit erheblichem Mitteleinsatz, um in einer mehrjährigen, zielgruppenorientierten Kampagne die Attraktivität der steuerberatenden Arbeitgeber für den Berufsnachwuchs herauszustellen.

kl

Neu auf WPK.de vom 18. Juli 2024 (aktualisiert für das WPK Magazin)

Steuerfortentwicklungsgesetz (ehemals Zweites Jahressteuergesetz 2024)

Neuer Anlauf für eine Pflicht zur Mitteilung bestimmter innerstaatlicher Steuergestaltungen

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 10. Juli 2024 den Referentenentwurf eines Zweiten Jahressteuergesetzes 2024 und am 24. Juli 2024 den Regierungsentwurf dieses Gesetzes – nunmehr unter der Bezeichnung „Steuerfortentwicklungsgesetz“ – veröffentlicht. Hinsichtlich einer Pflicht zur Mitteilung bestimmter innerstaatlicher Steuergestaltungen hat das Ministerium nahezu unverändert die Regelungsvorschläge aus dem Wachstumschancengesetz übernommen (siehe dazu WPK Magazin 3/2023, Seite 51; 4/2023, Seite 60; 1/2024, Seite 40 und 2/2024, Seite 42).

Damit wird ein erneuter Anlauf genommen, eine Pflicht zur Mitteilung bestimmter innerstaatlicher Steuergestaltungen einzuführen (vgl. §§ 138l bis 138n AO-E, Art. 8 Nr. 7 des Referentenentwurfs). Die geplante Anzeigepflicht orientiert sich eng an den Regelungen zur Mitteilungspflicht bezüglich grenzüberschreitender Steuergestaltungen (§§ 138d bis 138h AO).

Die WPK hat das Vorhaben in ihrer Stellungnahme vom 17. Juli 2024 gegenüber dem BMF kritisiert.

// WPK lehnt neue Mitteilungspflichten ab

Die WPK hat die Einführung der Mitteilungspflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen erneut kategorisch abgelehnt. Anders als bei den grenzüberschreitenden Steuergestaltungen ist bei den innerstaatlichen Steuergestaltungen keine Ausnutzung von Unterschieden in nationalen Besteuerungssystemen möglich, die der Finanzverwaltung unbekannt sind.

Darüber hinaus sollte der Gesetzgeber die Erfahrungen mit den Mitteilungspflichten für grenzüberschreitende Gestaltungen wenigstens evaluieren, bevor er neue Anzeigepflichten einführt. Eine solche Evaluation findet auf der EU-Ebene gerade statt. Die Ergebnisse sollten abgewartet werden, bevor die Mitteilungspflicht ausgeweitet wird. In Bezug auf die deutsche Umsetzung hat keine Evaluation stattgefunden. Aus der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion vom 8. Mai 2023 (Drs. 20/6734) ergibt sich, dass Kosten und Nutzen aus der Anzeigepflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen nicht in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen.

// Hilfsweise Konkretisierung und Begrenzung meldepflichtiger Sachverhalte

Hilfsweise hat die WPK gefordert, dass das BMF bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ein Schreiben veröffentlicht, in dem es bestimmte Steuergestaltungen als bekannt und somit nicht meldepflichtig einstuft. Darüber sollten Konzerngesellschaften, die Klein- und Kleinstkapitalgesellschaften sind, von der Meldepflicht ausgenommen werden. Ferner hat sich die WPK für die Konkretisierung der Kennzeichen nach § 138l Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 lit. a, c, f AO-E ausgesprochen. bk

Stellungnahme der WPK vom 17. Juli 2024 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2024/#sn-3397

Neu auf WPK.de vom 24. Juni 2024

Bürokratieentlastungsverordnung

Kürzere Aufbewahrung von Prüfungsakten

Der Entwurf einer Verordnung zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (BEV) des Bundesministeriums der Justiz umfasst Bürokratierleichterungen wie die Abschaffung von Formvorschriften. WP/vBP betreffen vor allem die Änderungen der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung (Art. 5) und Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung (Art. 6).

// Ergänzung von § 22 Abs. 2 WiPrPrüfV

In ihrer Stellungnahme vom 17. Juni 2024 begrüßt die WPK die vorgesehenen Entlastungen und regt noch eine Änderung an, die aus den geänderten Anpassungsfristen resultiert. Die Neuregelung der Aufbewahrungsfristen macht eine Ergänzung von § 22 Abs. 2 WiPrPrüfV erforderlich. Bisher beträgt die Aufbewahrungsfrist für Unterlagen mit Ausnahme

der Aufsichtsarbeiten 70 Jahre. Daher müssen einem Antrag auf Zulassung zur Wiederholung des Wirtschaftsprüfungsexamens nur einige aktuelle Unterlagen und Erklärungen beigefügt werden.

Aufgrund der vorgesehenen Neuregelung der Aufbewahrungsfristen werden diese Unterlagen nur noch zehn beziehungsweise zwei Jahre aufbewahrt werden (§ 1a Abs. 2 WiPrPrüfVE). Wenn nach Ablauf dieser Aufbewahrungsfristen ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen gestellt wird, muss in § 22 Abs. 2 WiPrPrüfVE klar gestellt werden, dass diesem alle in § 1 Abs. 1 WiPrPrüfV genannten Antragsunterlagen vollständig beigefügt werden. ko

Stellungnahme der WPK vom 17. Juni 2024 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2024/#sn-3373

Neu auf WPK.de vom 23. August 2024

Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform

Noch aufzunehmende Änderungen der WPO – Datenübermittlung von der WPK an die Staatsaufsicht

Das Bundesministerium der Justiz hat den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform veröffentlicht. Der WPK liegt darüber hinaus ein Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz für WPO-Änderungen vor, die noch in den Gesetzesentwurf zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform aufgenommen werden sollen.

Der Entwurf bezüglich der WPO-Änderungen sieht die Teilung des § 36a WPO auf zwei Vorschriften vor. Zudem soll die Datenübermittlung an nichtöffentliche Stellen sowie die Möglichkeit der Datenübermittlung zur Wahlwerbung im Rahmen der WPK-Beiratswahl geregelt werden. Zu den geplanten WPO-Änderungen hat die WPK mit Schreiben vom 22. August 2024 gegenüber dem Bundesministerium der Justiz Stellung genommen.

// Ungleichbehandlung der WPK im Vergleich zur APAS

Die WPK kritisiert die Ungleichbehandlung der WPK im Vergleich zur Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) bezüglich der Übermittlungspflicht gegenüber den Strafverfolgungsbehörden, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, dem Bundesamt für Justiz sowie den Aufsichtsbehörden über die genossenschaftlichen Prüfungsverbände und den Aufsichtsbehörden über die Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände. Der Entwurf sieht vor, dass die für die WPK einzuführende Übermittlungspflicht einer Interessenabwägung unterliegen soll. In § 66c Abs. 1 WPO, der die Übermittlungspflichten der APAS regelt, ist dies nicht der Fall.



// Datenübermittlung von der WPK an die APAS

Angesichts der aktuellen Überarbeitung der Übermittlungsvorschriften hat die WPK auch gefordert, in der WPO eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung von der WPK an die APAS zu schaffen, soweit es sich um die originäre Aufsicht der APAS über Prüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse handelt.

Ferner hat die WPK die Klarstellung angeregt, dass § 36b Abs. 1 Nr. 2 WPO-E für eine Datenübermittlung von Gerichten und Behörden an die APAS entsprechend anwendbar ist. bk

Stellungnahme der WPK vom 22. August 2024 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2024/#sn-3416

Neu auf WPK.de vom 21. Juni 2024

Elektronische Aktenübermittlung von Behörden an Gerichte

Um den technischen Problemen bei der Übermittlung elektronischer Behördenakten an die Gerichte zu begegnen, will das Bundesministerium der Justiz mit einer neuen Behördenaktenübermittlungsverordnung bundeseinheitliche technische Rahmenbedingungen für die Aktenübermittlung regeln.

// WPK als juristische Person des öffentlichen Rechts betroffen

Dazu hat das Ministerium einen Diskussionsentwurf einer Verordnung über die Standards für die Übermittlung elektronischer Akten von Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts an die Gerichte im gerichtlichen Verfahren (Behördenaktenübermittlungsverordnung – BehAktÜbV) zur Konsultation gestellt. Dieser Entwurf betrifft auch die WPK als juristische Person des öffentlichen Rechts.

In ihrer Stellungnahme vom 21. Juni 2024 hat die WPK darauf hingewiesen, dass die Anforderungen nur mit einer lang-

fristigen Softwareweiterentwicklung umsetzbar sind. Hierfür wäre eine entsprechende Übergangsfrist erforderlich.

Angedacht sind nach dem Entwurf unter anderem folgende technische Bedingungen:

- Die Übermittlung von elektronischen Akten an Gerichte erfolgt auf sicherem Übermittlungsweg (§ 2 Abs. 2 Satz 1 BehAktÜbV-E).
- Signaturdateien in Dokumenten dürfen nicht übermittelt werden (§ 2 Abs. 3 BehAktÜbV-E).
- Den zu übermittelnden Dokumenten soll ein strukturierter maschinenlesbarer Datensatz im Dateiformat XML beigelegt werden (§ 2 Abs. 4 BehAktÜbV-E).

Die Dokumente müssen im PDF-Format in digital durchsuchbarer Form übermittelt werden und zur Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. ko

Stellungnahme der WPK vom 21. Juni 2024 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2024/#sn-3368

Neu auf WPK.de vom 31. Mai 2024

Entwurf des geänderten ISA 240

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers bei dolosen Handlungen

Am 31. Mai 2024 hat die WPK gegenüber dem International Auditing and Assurance Board (IAASB) zum Entwurf des geänderten ISA 240 Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers bei dolosen Handlungen (*Proposed*

International Standard on Auditing 240 (Revised): The Auditor's Responsibilities Relating to Fraud in an Audit of Financial Statements) Stellung genommen.

Grundsätzlich begrüßt die WPK den Entwurf, da damit der

unverändert hohen Bedeutung von dolosen Handlungen in der Unternehmensberichterstattung und der Prüfung entsprechen wird.

// Kritikpunkte der WPK

Kritisch äußert sich die WPK insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

- Die Jahresabschlussprüfung ist in erster Linie keine forensische Prüfung. Dieser Eindruck könnte der Entwurf jedoch erwecken beziehungsweise verstärken und damit zu einer Ausweitung der Erwartungslücke führen.
- Die kritische Grundhaltung ist eng mit der Grundeinstellung des Wirtschaftsprüfers verbunden und muss von diesem höchstpersönlich ausgeübt werden. Stetig zunehmende Anforderungen erachtet die WPK als we-

nig geeignete Maßnahme, um die kritische Grundhaltung zu fördern.

- Die vorgeschlagenen Prüfungshandlungen zu *suspected fraud* erachtet die WPK als übermäßig und möglicherweise auch ausufernd. Insbesondere fehlt eine Definition des Begriffs *suspected fraud*.
- Die vorgeschlagenen Berichterstattungspflichten innerhalb der *key audit matters* über dolose Handlungen können zu standardisiertem *boilerplating* führen und damit den Zweck der *key audit matters* konterkarieren.
- Die Skalierungsmöglichkeiten bei weniger komplexen Einheiten sollten stärker erläutert werden. la

Stellungnahme der WPK vom 31. Mai 2024 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2024/#sn-3348



Neu auf WPK.de vom 8. Mai 2024

Konsultation des IESBA zum Entwurf *Sustainable Assurance*

Am 8. Mai 2024 hat die WPK im Rahmen der Konsultation des International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) zum Entwurf *Proposed International Ethics Standards for Sustainability Assurance (including International Independence Standards) (IESSA) and Other Revisions to the Code Relating to Sustainability Assurance and Reporting* Stellung genommen.

Der Entwurf enthält Unabhängigkeits- und Ethikstandards für die Erstellung und Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten

und ist, wie bereits der im Sommer 2023 vom IAASB veröffentlichte Entwurf des ISSA 5000, berufsunabhängig konzipiert (*profession agnostic*). Er umfasst ausdrücklich auch den Group Audit-Kontext.

Grundsätzlich begrüßt die WPK den Entwurf, da dieser, wie bereits der ebenfalls positiv aufgenommene ISSA 5000 des International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB),



dem Berufsstand inhaltlich und terminologisch vertraut ist und die Regelungen des Code of Ethics über das deutsche Berufsrecht von den Berufspraxen grundsätzlich beachtet werden. In ihrer Stellungnahme weist die WPK vor allem auf folgende Punkte hin:

// Anregungen der WPK

- › Die größten praktischen Herausforderungen werden in der Umsetzung der vorgeschlagenen Anforderungen zur Wertschöpfungskette gesehen, da es sich hier um ein neues Konzept handelt. Daher sollten die Vorschriften praktikabel sein und es sollte eine ausreichende Anleitung zur Verfügung gestellt werden.
- › Die Einbeziehung von Vorschriften zur Prüfung von Konzernnachhaltigkeitsberichten wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings enthält der ISSA 5000 keine umfas-

senden Regelungen in Hinblick auf *Group Audits*, sodass die Umsetzung anspruchsvoll werden kann.

- › Die WPK regt zudem an, die Begrifflichkeiten und Definitionen zwischen IAASB und IESBA so weit wie möglich zu harmonisieren, um das Verständnis und die Akzeptanz bei Berufsangehörigen und berufsstandsfremden Personen zu erhöhen.
- › Mit Blick auf die Belange des Mittelstandes dürfen die Anforderungen die Berufspraxen nicht übermäßig belasten.

la

Stellungnahme der WPK vom 8. Mai 2024 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2024/#sn-3329

Neu auf WPK.de vom 29. Juli 2024

Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung mit begrenzter Sicherheit

Entwurf unverbindlicher Leitlinien des CEAOB

Am 22. Juli 2024 hat die WPK zu dem Entwurf unverbindlicher Leitlinien zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung mit begrenzter Sicherheit des Committee of European Auditing Oversight Bodies (CEAOB) Stellung genommen. Der Entwurf wurde im Juni 2024 vom CEAOB veröffentlicht.

Die WPK begrüßt die Veröffentlichung entsprechender Leitlinien dem Grunde nach. Allerdings hebt die WPK die Bedeutung angemessener Skalierungsaspekte hervor und weist darauf hin, dass die bestehenden und in Entwicklung befindlichen Standards und Verlautbarungen (insbesondere ISAE 3000 (Revised), ISSA 5000 und der Code of Ethics) in die Leitlinien integriert werden sollten. Zudem gibt die WPK fachliche Hinweise.

// Hintergrund

Die Europäische Kommission ist nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) verpflichtet, bis spätestens 1. Oktober 2026 Standards zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung mit begrenzter Sicherheit zu verabschieden. Bis dahin wird es eine Lücke geben, in der es keine auf EU-Ebene verabschiedeten Standards geben wird. Im Erwägungsgrund 69 der CSRD wird ausgeführt, dass das CEAOB zur Harmonisierung dieser Prüfungen unverbindliche Leitlinien verabschieden soll. In diesen Leitlinien sollen die Grundsätze und Verfahren festgelegt werden, um eine möglichst einheitliche Prüfung sicherzustellen.

la

Stellungnahme der WPK vom 22. Juli 2024 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2024/#sn-3407

BERICHTE ÜBER GESETZESVORHABEN

Neu auf WPK.de vom 10. Juli 2024

Änderungen berufsgerichtlicher Regelungen in der WPO vom Bundestag angenommen



**Auch „Nur-WPG/BPG“
können Gesellschafter einer
Mandatsgesellschaft werden.**

Der Deutsche Bundestag hat am 4. Juli 2024 den Gesetzentwurf der Bundesregierung „zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz sowie zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe“ in der vom Rechtsausschuss geänderten Fassung angenommen.

Die Änderungen des Rechtsausschusses am Regierungsentwurf betrafen unter anderem Punkte, die aus der Sicht der WPK begrüßenswert sind (siehe dazu WPK Magazin 4/2023, Seite 64). Im Einzelnen:

- Wie zuvor von der WPK in ihrer Stellungnahme gefordert, ist der missverständliche Wortlaut des § 87 Satz 3 WPO-E geändert worden. Dies betrifft den Betrag, von dem durch den Beschluss des Gerichts nicht zum Nachteil des Antragstellers abgewichen werden darf.
- Die Regelungen zu Mandatsgesellschaften in StBerG und BRAO im Regierungsentwurf waren irreführend (§ 53 Abs. 1 Nr. 4 StBerG-E, § 59f Abs. 1 Satz 2 Nr. 2

BRAO-E). Nach dem Wortlaut waren aus der Sicht der WPK multiprofessionelle Mandatsgesellschaften umfasst. Folglich hat die WPK in ihrer Stellungnahme gefordert, dass auch die sogenannte „Nur-WPG/BPG“ Gesellschafter einer Mandatsgesellschaft sein kann. Nach einer Auskunft im Gesetzgebungsverfahren, wonach von den Vorschriften nur jeweils monoprofessionelle Gesellschaften umfasst sind, hat die WPK gefordert, dies auch im Wortlaut klarzustellen. Diese Forderung ist vom Rechtsausschuss aufgegriffen worden, sodass der Wortlaut jetzt nicht mehr missverständlich ist.

- Es wird klargestellt, dass die Verhängung einer berufsaufsichtlichen Maßnahme (§ 68 Abs. 1 Satz 2 WPO) für das Ruhen der Verjährung ausreichend (§ 70 Abs. 2 Satz 1 WPO-E).

bk

Prüfer für Qualitätskontrolle im Portrait

Interview mit WP/StB Thomas Jüttner

Herr Jüttner, was hat Sie im Jahr 2005 bewogen, sich als Prüfer für Qualitätskontrolle (PfQK) registrieren zu lassen?

Zunächst habe ich bei einer großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gearbeitet und mich 2002 als Wirtschaftsprüfer selbstständig gemacht. Nachdem ich drei Jahre als Wirtschaftsprüfer bestellt und in dieser Zeit im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfung tätig war, habe ich mich als Prüfer für Qualitätskontrolle registrieren lassen. Ich sah darin ein neues Betätigungsfeld, das gerade für Berufseinsteiger interessant ist und mit dem ich meinen Mandantenstamm erweitern konnte.

Was hat sich in Ihren Augen verändert, seit Sie begonnen haben, aktiv Qualitätskontrollen durchzuführen?

Anfangs galt für Qualitätskontrollen noch der Dreijahresrhythmus, was es sicher erleichterte, sich einen Mandantenstamm als Prüfer für Qualitätskontrolle aufzubauen. Mit dem jetzigen Sechsjahresrhythmus ist das natürlich wesentlich schwerer.

Über die Jahre hat sich eine gewisse Routine bei den geprüften Praxen, den Prüfern für Qualitätskontrolle und der Wirtschaftsprüferkammer eingespielt. Die meisten Kolleginnen und Kollegen wissen, was auf sie zukommt und sind gut vorbereitet. Dies war in den ersten Jahren meiner Tätigkeit als Prüfer für Qualitätskontrolle nicht immer so.

Natürlich hat sich auch die Aufsicht über die Prüfer für Qualitätskontrolle in den letzten Jahren wesentlich verändert. Während die APAK meist nur an Schlussbesprechungen teilnahm, führt die Kommission für Qualitätskontrolle seit 2016 regelmäßig Untersuchungen bei uns durch und nimmt an Qualitätskontrollen teil.

Was nehmen Sie für sich selbst aus der Durchführung von Qualitätskontrollen mit?

Ich bin nahezu ausschließlich in der Wirtschaftsprüfung (Abschlussprüfungen, sonstige Prüfungen und Qualitätskontrollen) tätig. Die Durchführung von Qualitätskontrollen ermöglicht es mir, mich in den für mich relevanten Bereichen stetig weiterzuentwickeln. Als Prüfer für Qualitätskontrolle erhalte ich Einblick in die unterschiedlichsten Prüfungsprogramme, Kanzleiorganisationen, Netzwerke usw. Das bereichert meine eigene Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer und aus den Qualitätskontrollen entstehen immer wieder neue Ideen, die wir für unsere eigene Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nutzen können.

Was begeistert Sie nach so vielen Jahren immer noch an der Durchführung von Qualitätskontrollen?

Es bereitet mir Freude, viele Kolleginnen und Kollegen aus meiner Branche sowie unterschiedliche Kanzleiorganisationen in allen Regionen Deutschlands kennenzulernen. Häufig können wir den Kolleginnen und Kollegen mit Hinweisen oder Verbesserungsvorschlägen helfen, bekommen aber immer wieder auch Anregungen für unsere eigene Tätigkeit. Der Austausch ist oft für beide Seiten ein Gewinn.

Wie hat sich durch die Durchführung von Qualitätskontrollen Ihr Blick auf den Beruf und den Berufsstand verändert?

Wir bewegen uns ausschließlich im mittelständischen Berufsstand. Die meisten von uns durchgeführten Qualitätskontrollen betreffen Praxen mit bis zu drei Berufsträgern. Man merkt, dass alle Kolleginnen und Kollegen mit den gleichen Problemen, wie Personalmangel, Umsetzung der CSRD usw., zu kämpfen haben.

Insgesamt sehe ich die Zukunft des Berufsstands aber positiv, insbesondere wenn man sich jetzt für eine Selbstständigkeit entscheidet. Aufgrund des Personalmangels und des demografischen Wandels, ist die Aussicht auf die Übernahme von Prüfungsmandaten besser als in der Vergangenheit. Meines Erachtens hat sich das bereits auf die Honorare ausgewirkt.

Welche Auswirkungen erwarten Sie aus der Umsetzung der CSRD in deutsches Recht auf Ihre Tätigkeit sowohl als PfQK als auch außerhalb der Durchführung von Qualitätskontrollen und wie bereiten Sie sich darauf vor?

Die Umsetzung der CSRD ist für uns als mittelständische Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit zwei Berufsträgern eine große Herausforderung. Wie im ganzen Berufsstand besteht auch bei uns eine große Verunsicherung. Ich erwarte, dass dies leider zu einer weiteren Konzentration der Abschlussprüfer und der Prüfer für Qualitätskontrolle führen wird.

Zur Vorbereitung besuchen wir Seminare, tauschen uns mit Kolleginnen und Kollegen aus und sammeln die Veröffentlichungen des IDW, der WPK sowie von wp.net zum Thema CSRD.

Auch hier hilft uns die Tätigkeit als Prüfer für Qualitätskontrolle. Wir haben darüber Kolleginnen und Kollegen kennengelernt, die sich auf das Thema CSRD spezialisiert haben oder im Aufbau einer CSRD-Abteilung sind. Als kleine Wirtschafts-



Bei unseren Qualitätskontrollen haben wir Kolleginnen und Kollegen kennengelernt, die sich auf das Thema CSRD spezialisiert haben und auf die wir gegebenenfalls im Rahmen von Abschlussprüfungen und Qualitätskontrollen zurückgreifen können.

prüfungsgesellschaft überlegen wir daher, ob wir sowohl bei den Abschlussprüfungen als auch bei den Qualitätskontrollen auf externe CSRD-Spezialisten zurückgreifen werden. Im Rahmen von Qualitätskontrollen praktizieren wir das bereits, wenn Spezialwissen, zum Beispiel für die Prüfung von Energieversorgern, erforderlich ist.

Es gibt auch ein Leben außerhalb des Berufs. Womit beschäftigen Sie sich in Ihrer Freizeit?

Mein Leben außerhalb des Berufs gehört meiner Familie und dem Sport. Wir gehen zu Fußball-, Basketball- und Handballspielen. Ich selbst spiele auch Basketball, fahre Rad und schwimme gern. In den Ferien versuchen meine Frau und ich, unseren Kindern ein wenig von der Welt zu zeigen.



WP/StB Thomas Jüttner

ist Partner einer mittelständischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Mannheim. Er wurde 2002 als Wirtschaftsprüfer bestellt und 2005 als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert. Seither führt er regelmäßig eine große Anzahl an Qualitätskontrollen durch.

BERUFSRECHT

Rüge und hohe Geldbuße wegen gravierender Mängel bei Prüfung einer großen Kapitalgesellschaft

Beschränkung der berufsgerichtlichen Überprüfung auf den Rechtsfolgenausspruch

// Leitsatz der Redaktion

Auf Antrag des Berufsangehörigen auf berufsgerichtliche Entscheidung wird der im Übrigen rechtskräftige Bescheid der WPK in Gestalt des Einspruchsbescheids im Rechtsfolgenausspruch dahingehend geändert, dass die neben der Rüge festgesetzte Geldbuße von 50.000 Euro auf 25.000 Euro reduziert wird.

LG Berlin, Urteil vom 17. Oktober 2023 – (BGW1) 132 StV 17/21 (7/21)

// Sachverhalt

Der Berufsangehörige beziehungsweise dessen Berufsgesellschaft war langjähriger Abschlussprüfer der Jahres- und Konzernabschlüsse eines (Mutter-)Unternehmens, welches sich in großem Umfang über sogenannte Mittelstandsanleihen am Kapitalmarkt finanzierte.

Ausgehend von Medienberichten und bei der WPK eingegangenen Beschwerden im Zusammenhang mit der Insolvenzantragstellung des Unternehmens, die wenige Monate nach der Erteilung von uneingeschränkten Bestätigungsvermerken (ohne Hinweis auf Bestandsgefährdungen) durch den Berufsangehörigen erfolgte, leitete die WPK ein Berufsaufsichtsverfahren gegen ihn ein. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde unter Berücksichtigung der nach § 62 WPO vorgelegten Arbeitspapiere für die verfahrensgegenständlichen Abschlussprüfungen eine Vielzahl an Verstößen gegen die Pflicht zu gewissenhafter Berufsausübung (§ 43 Abs. 1 Satz 1 WPO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BS WP/vBP) festgestellt. Diese betrafen im Kern folgende Punkte:

Unzureichende Prüfung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers

Die Prüfungshandlungen beschränkten sich auf das bloße Verneinen einer Besorgnis der Befangenheit, obwohl unter Unabhängigkeitsgesichtspunkten kritische Sachverhalte vorlagen, die im Rahmen der Abschlussprüfungen eine besondere Befassung erfordert hätten. So übte der Berufsangehörige eine

Vorstandstätigkeit in einer Gesellschaft aus, die eng in die geschäftlichen Aktivitäten der zu prüfenden Gesellschaft eingebunden war. Zudem erbrachte der Berufsangehörige beziehungsweise dessen Berufsgesellschaft erhebliche Nichtprüfungsleistungen für die zu prüfende Gesellschaft.

Unzureichende Prüfung von Going Concern und der Risikoberichterstattung im Lagebericht

Das Unternehmen war bereits in dem zu prüfenden Geschäftsjahr und auch während der Prüfungsdurchführung im Folgejahr mit erheblichen wirtschaftlichen Problemen konfrontiert, insbesondere war dessen finanzielle Lage angespannt. Eine entsprechende Berichterstattung im (Konzern-)Lagebericht erfolgte jedoch nicht, ohne dass dies vom Berufsangehörigen beanstandet wurde.

Unzureichende Prüfung der Abgrenzung des Konsolidierungskreises

Im Konzernprüfungsbericht wurde bestätigt, dass die Abgrenzung des Konsolidierungskreises zutreffend erfolgt sei. Es wurde jedoch keine angemessene Prüfung und Dokumentation dahingehend vorgenommen, ob die Entscheidung der Mandantin sachgerecht war, verschiedene seinerzeit existierende (Zweck-)Gesellschaften nicht zu konsolidieren.

Unzureichende Prüfung der Abschlüsse von Tochterunternehmen

Im Konzernprüfungsbericht wurde erklärt, dass die Jahresabschlüsse der ausländischen Tochterunternehmen im Rahmen der Prüfung des Konzernabschlusses mitgeprüft worden seien. Tatsächlich wurden diesbezüglich aber keine (angemessenen) Prüfungshandlungen durchgeführt. Hierbei war zu berücksichtigen, dass einige dieser Tochterunternehmen erhebliche Bedeutung für den Konzernabschluss hatten und zudem die Percentage of Completion-Methode anwandten.

Unzureichende Prüfung des (Konzern-)Anhangs

Die Angaben im testierten (Konzern-)Anhang zum Gesamthonorar des Abschlussprüfers und den anderen Bestätigungsleistungen stimmten nicht mit einer in den Arbeitspapieren



enthaltenen und mit Rechnungen unterlegten Aufstellung zum Abschlussprüferhonorar überein. Außerdem wurde im Konzernanhang nicht über die Teilgewinnrealisierung nach Maßgabe der Percentage of Completion-Methode berichtet. Hinzu kamen Mängel bei der Prüfung der Angaben zu Geschäften mit nahestehenden Unternehmen und Personen sowie zu Haftungsverhältnissen.

Mit der Beschränkung auf den Rechtsfolgenausspruch wurden die von der WPK festgestellten Berufspflichtverletzungen rechtskräftig.

Mängel in Bezug auf die Berichtskritik

Mit der Berichtskritik war ein Mitarbeiter des Berufsangehörigen betraut, der materielle Prüfungshandlungen in wesentlichen Prüffeldern durchführte. Der Berufsangehörige würdigte nicht, ob der Mitarbeiter angesichts dieses Umstandes persönlich als Berichtskritiker geeignet war. Zudem wurde in dem maßgeblichen Arbeitspapier zur Dokumentation der Durchführung der Berichtskritik unzutreffend angegeben, dass der Mitarbeiter an der Prüfung des Abschlusses nicht teilgenommen habe.

Aufgrund der oben genannten Vorstandstätigkeit des Berufsangehörigen wurde ferner ein Verstoß gegen das Verbot der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit (§ 43a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 WPO) festgestellt.

Die Vorstandsabteilung Berufsaufsicht der WPK würdigte die Gesamtumstände des Einzelfalls und hielt insbesondere unter Berücksichtigung der berufsrechtlichen Vorbelastung des Berufsangehörigen die Verhängung einer Rüge und einer Geldbuße in Höhe von 50.000 Euro für erforderlich und angemessen. Nachdem der Vorstand den Einspruch des Berufs-

gehörigen als unbegründet zurückgewiesen hatte, beantragte dieser die berufsgerichtliche Entscheidung (§ 71a WPO).

// Wesentliche Entscheidungsgründe

In der Hauptverhandlung vor der Kammer für Wirtschaftsprüfersachen beim LG Berlin beschränkte der Berufsangehörige das Rechtsmittel auf den Rechtsfolgenausspruch. Damit wurden die von der WPK festgestellten Berufspflichtverletzungen rechtskräftig. Das Gericht reduzierte die Geldbuße sodann antragsgemäß auf 25.000 Euro.

Hierbei wurde zugunsten des Berufsangehörigen berücksichtigt, dass aufgrund der Beschränkung des Rechtsbehelfs auf eine umfassendere Beweisaufnahme verzichtet werden konnte und dass während des berufsgerichtlichen Verfahrens im Zuge einer vergleichweisen Einigung mit dem Insolvenzverwalter ein vom Berufsangehörigen gesamtschuldnerisch zu zahlender, größerer sechstelliger Euro-Betrag zur Beseitigung des entstandenen Schadens an die Insolvenzmasse geleistet worden war. Ferner fiel ins Gewicht, dass die Verstöße zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts bereits einige Jahre zurücklagen, wozu auch beigetragen hatte, dass erst zwei Jahre nach Antragstellung des Berufsangehörigen über diesen entschieden wurde.

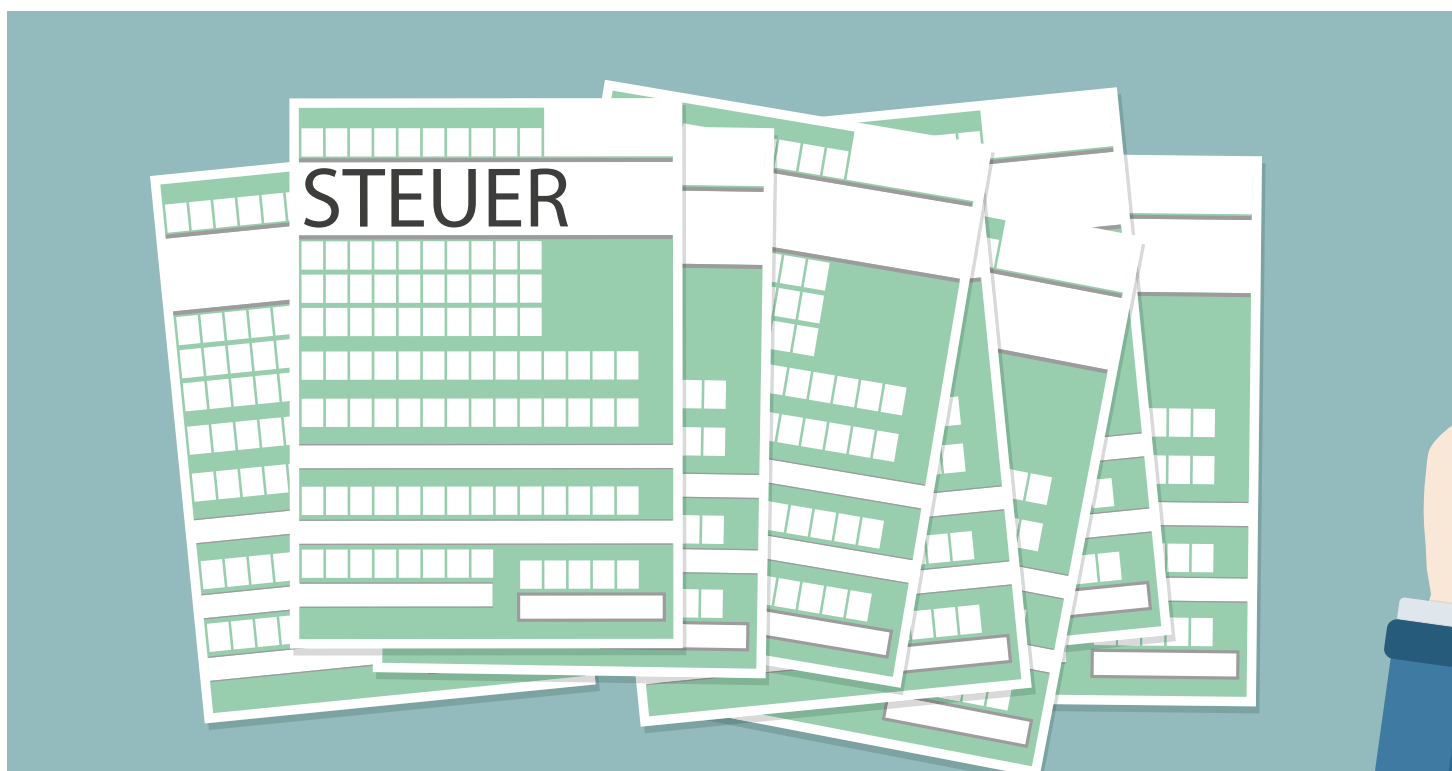
Zu Lasten des Berufsangehörigen wertete das Gericht, dass er eine Vielzahl von Pflichtverletzungen begangen hatte, dass der Verstoß gegen das Verbot der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit mit einer konkreten Interessenkollision einherging und über einen längeren Zeitraum hinweg vorlag, sowie, dass der Berufsangehörige bereits zuvor wegen anderer Pflichtverletzungen berufsaufsichtsrechtlich sanktioniert worden war.

Entscheidung redaktionell bearbeitet; Originalwortlaut abrufbar unter www.wpk.de/magazin/3-2024/

Die Bedeutung der Konkretisierung des Mandats im Haftungsfall

Josef Pritzen, Rechtsanwalt

VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer



Berufshaftpflichtverfahren entscheiden sich häufig am Inhalt des vereinbarten Mandats. Dies stand auch im Zentrum des jüngst vom OLG Oldenburg entschiedenen Falls (Urteil vom 20. Juni 2024 – 14 U 27/23, Vorinstanz LG Osnabrück – 6 O 1703/20). Maßgeblich war die Frage, ob der beklagten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ein umfassender Auftrag erteilt worden war, die Steuerfreiheit des Sanierungsgewinns sicherzustellen.

// Sachverhalt

Im Jahr 2006 hat die X GmbH & Co. KG (im Folgenden X) Inhaberschuldverschreibungen in Höhe von knapp 10 Mio. Euro ausgegeben, die vollständig von der Firma A (im Folgenden A) gekauft wurden. Die Rückzahlung sollte bis Juli 2013 erfolgen. Die Beklagte, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, beriet die X in steuerlichen Fragen.

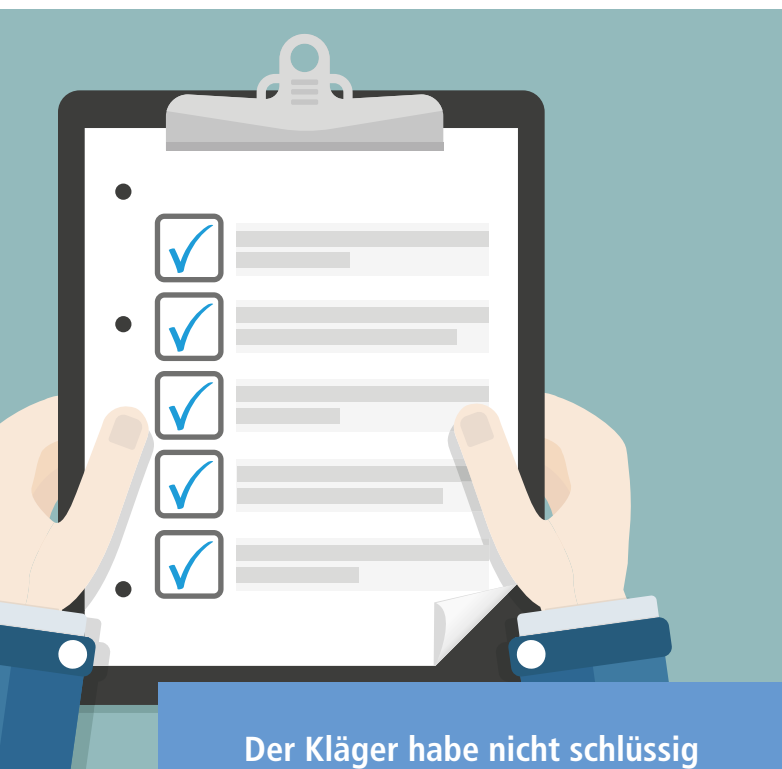
Ende 2011 strebte die X in Zusammenhang mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten danach, mit A einen Forderungsverzicht zu vereinbaren. In diesem Zusammenhang wandte sie sich an die Beklagte.

Im Schreiben der Beklagten vom 15. November 2011 – „Steuerliche Behandlung eines Sanierungsgewinns“ wird ausdrücklich beschrieben, man habe „auftragsgemäß ... den vorgesehenen Forderungsverzicht ... auf seine steuerlichen Konsequenzen hin untersucht“.

Die X schloss am 30. Dezember 2011 mit der A eine „Rückkaufvereinbarung“, wonach sie die Schuldverschreibungen zum 31. Dezember 2011 zum Preis von 3 Mio. Euro zurückkaufte. Ferner vereinbarten die Parteien zum 31. Dezember 2011 einen Erlass aller sonstigen Forderungen.

Das Finanzamt lehnte den Erlass der auf den Sanierungsgewinn anfallenden Einkommensteuer der Gesellschafter ab, da durch den Rückkauf der Inhaberschuldverschreibungen ein nicht erlassfähiger Konfusionsgewinn entstanden sei, nachdem es zunächst ausgeführt hatte, die Voraussetzungen des sogenannten Sanierungserlasses vom 27. März 2003 hätten nicht vorgelegen.

Das Finanzgericht begründete die Abweisung der Klage gegen die Ablehnung des Erlasses der Steuer unter anderem damit, dass die beantragte Billigkeitsmaßnahme schon deshalb nicht auf den sogenannten Sanierungserlass gestützt werden



Der Kläger habe nicht schlüssig darlegen können, dass ein Mandat mit dem Inhalt ‚Sicherstellung der Steuerfreiheit des Sanierungsgewinns‘ vereinbart worden sei. ... Der Auftrag habe sich insofern nur auf die Untersuchung der Folgen eines geplanten Forderungsverzichts und nicht auf die Sicherstellung der Steuerfreiheit insgesamt bezogen.

könne, da dieser nach der Entscheidung des BFH vom 28. November 2016 gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verstoße.

// Klägervortrag

Der Insolvenzverwalter der X macht mit der Klage für die Insolvenzschriftnerin und die Gesellschafter aus abgetretenem Recht Schadenersatzansprüche über 3 Mio. Euro wegen der

behauptet erhöhten Steuer geltend. Der Beratungsauftrag sei darauf gerichtet gewesen, die steuerlichen Konsequenzen der beabsichtigten Sanierung zu prüfen und besonders die Steuerfreiheit des Sanierungsgewinns sicherzustellen. Die Beklagte habe pflichtwidrig nicht auf die Notwendigkeit eines Sanierungsplans hingewiesen und es zudem versäumt, beim Finanzamt eine verbindliche Auskunft über die Voraussetzungen der Steuerfreiheit einzuholen. Die Beklagte sei in die Verhandlungen eingebunden gewesen und habe die Rückkaufvereinbarung gekannt. Dennoch sei kein Hinweis erfolgt, dass ein Rückkauf der Steuerfreiheit entgegenstehe. Bei einem entsprechenden Hinweis wäre es möglich gewesen, einen Verzicht oder Erlass zu vereinbaren, da die konkrete Ausgestaltung des Vertrages für A nicht entscheidend gewesen sei.

Die Beklagte habe es auch versäumt, den sichersten Weg aufzuzeigen, um das Ziel der Steuerfreiheit zu erreichen. So hätte es der Beklagten obliegen, bereits im Vorhinein darauf hinzuweisen, dass die genaue Gestaltung des Vertrages zur Ablösung der Inhaberschuldverschreibung entscheidend ist.

// Beklagtenvortrag

Die Beklagte beruft sich darauf, das Mandatsverhältnis habe lediglich – wie im Schreiben vom 15. November 2011 dargestellt – in der Untersuchung der steuerlichen Konsequenzen des Forderungsverzichts bestanden. Sie sei auch zu keinem Zeitpunkt an Gesprächen mit der A oder mit Banken beteiligt gewesen. Sie habe keine Kenntnis von der Rückkaufvereinbarung gehabt.

Nachdem sie erstmals Kenntnis von der Rückkaufvereinbarung erlangt habe, habe sie auf die Gefährdung der Steuerfreiheit durch diese Gestaltung aufmerksam gemacht. In einem Gespräch im Februar 2012 sei sogar eine alternative Gestaltung zur Rettung der Steuerfreiheit diskutiert, vom Geschäftsführer der Insolvenzschriftnerin jedoch abgelehnt worden.

Eine Pflichtverletzung sei demnach nicht gegeben, auf jeden Fall sei eine mögliche Pflichtverletzung nicht kausal für den behaupteten Schaden, da nach Ansicht des Finanzamtes die Voraussetzungen des Sanierungserlasses nicht vorgelegen hätten.



// Landgericht: kein kausaler Schaden

Das Landgericht hatte die Klage abgewiesen. Es könne dahinstehen, ob ein umfassender Auftrag zur Beratung erteilt worden sei oder ob eine Pflichtverletzung der Beklagten vorliege. Auf jeden Fall sei das Bestehen eines kausalen Schadens nicht schlüssig vorgetragen worden. Es sei nicht hinreichend dargelegt worden, dass es überhaupt möglich gewesen wäre, die Steuerfreiheit des Sanierungsgewinns zu erlangen. Denn einerseits seien die Voraussetzungen des Sanierungserlasses nicht erfüllt gewesen und andererseits sei zu berücksichtigen, dass der Sanierungserlass gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verstoßen habe und damit rechtswidrig gewesen sei.

// Oberlandesgericht: keine Pflichtverletzung

Das OLG kommt nach intensiver Prüfung zu dem Ergebnis, dass bereits eine Pflichtverletzung der Beklagten nicht gegeben ist, insbesondere soweit eine Rückkaufvereinbarung geschlossen worden sei statt der Vereinbarung eines Verzichts auf einen Teil der Gesamtforderung.

Maßgeblich für die Pflichten des Steuerberaters seien der Inhalt und der Umfang des erteilten Mandates und die Umstände des Einzelfalls. Dabei habe sich der steuerliche Berater mit den steuerrechtlichen Punkten zu befassen, die zur pflichtgemäßen Erledigung des ihm erteilten Auftrages zu beachten seien.

Der Kläger habe nicht schlüssig darlegen können, dass ein Mandat mit dem Inhalt „Sicherstellung der Steuerfreiheit des Sanierungsgewinns“ vereinbart worden sei. Das Schreiben der Beklagten vom 15. November 2011 beziehe sich nur auf die möglichen steuerlichen Konsequenzen eines Forderungsverzichts. Der Auftrag habe sich insofern nur auf die Untersuchung der Folgen eines geplanten Forderungsverzichts und nicht auf die Sicherstellung der Steuerfreiheit insgesamt bezogen.

Ebenso ergab sich aus der unsubstantiierten Behauptung, die X sei in die Verhandlungen zur Rückkaufvereinbarung einbezogen gewesen, kein umfassendes Auftragsverhältnis.

Dem E-Mailverkehr sei zwar zu entnehmen, dass von der Beklagten ein „Formulierungsvorschlag für den Teilverzicht“ übersandt werden sollte, aber ein solcher sei von der organisatorisch getrennten Rechtsanwaltskanzlei lediglich als Textbaustein zur Verfügung gestellt worden. Folgerichtig beinhalte die Honorarabrechnung nur den Entwurf eines Textbausteins zur auflösenden Bedingung „Forderungsverzicht“.

Ein umfassendes Mandat zur Sicherstellung der Steuerfreiheit eines Sanierungsgewinns ergebe sich auch nicht aus dem weiteren E-Mailverkehr. So lasse zum Beispiel eine E-Mail eines Vertreters der Beklagten, worin dieser zur Frage nach der Zuständigkeit der Finanzämter für die Entscheidung über den Erlass der Einkommen- beziehungsweise Gewerbesteuer Stellung nimmt, keinen Rückschluss auf ein Mandat zur Sicherstellung der Steuerfreiheit des Sanierungsgewinns zu.

Ebenso lasse sich aus der Gesamtbetrachtung kein Rückschluss auf eine umfassende Mandatierung rechtfertigen. Die Vereinbarung über den Rückkauf sei der Beklagten weder zur Kenntnis noch zur Prüfung vorgelegt worden, denn Gegenteiliges sei von der Klägerseite nicht dezidiert vorgetragen worden.

Nach Ansicht des OLG stand allein die Tatsache, dass der Gewinn aus dem Rückkauf durch Konfusion entstanden ist, der Erlassfähigkeit der auf ihn zu entrichtenden Steuer nicht grundsätzlich entgegen, sodass es auch insoweit an einer Pflichtverletzung fehle. Der Sanierungserlass vom 27. März 2003 sei im hier maßgeblichen Zeitpunkt 2011/2012 von den Finanzbehörden anzuwenden gewesen und demnach hätte hier soweit der Wert der Inhaberschuldverschreibungen den gezahlten Rückkaufpreis überstiegen hat, wohl ein Sanierungsgewinn im Sinne des Sanierungserlasses vorgelegen.

// Sanierungsplan

Eine für den behaupteten Schaden kausale Pflichtverletzung ist nach Auffassung des OLG ferner nicht darin zu sehen, dass die Beklagte keinen Sanierungsplan erstellt habe, da ein Auftrag hierzu nicht erteilt worden sei.

Das OLG prüft zudem die Frage, ob in der Unterlassung der Empfehlung einen Sanierungsplan zu erstellen beziehungsweise erstellen zu lassen, eine Pflichtverletzung liegen könnte.

Die Erstellung eines Sanierungsplans dürfte sich demnach zumindest als der sicherste Weg zur Erlangung der Steuerfreiheit des Sanierungsgewinns erweisen.

Da eine mögliche Pflichtverletzung diese Art jedenfalls nicht kausal für einen eingetretenen Schaden wäre, musste diese Frage letztlich nicht entschieden werden. Denn auch bei Vorliegen eines Sanierungsplans hätten die Finanzbehörden prüfen müssen, ob die Voraussetzungen des Sanierungserlasses tatsächlich erfüllt sind. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen hatte die Finanzbehörde jedoch schon im Einspruchsverfahren verneint. Das OLG sieht daher keinen Raum für eine abweichende hypothetische Behördenentscheidung oder selbstständige Prüfung durch das Gericht.

// Verbindliche Auskunft des Finanzamtes

Zudem sieht das OLG auch keine Pflichtverletzung darin, dass eine verbindliche Auskunft des Finanzamtes nicht eingeholt wurde. Eine Verpflichtung hierzu habe nicht bestanden, denn die Beklagte musste nicht damit rechnen, dass statt des Verzichts etwas anderes vereinbart werden könnte.

// Nebenpflichten des eingeschränkten Mandats nicht verletzt

Das OLG prüft ferner, ob eventuell die Verletzung einer Nebenpflicht vorliegt, da die Beklagte nicht darauf hingewiesen hat, dass im Vergleich zur Vereinbarung eines Rückkaufs die Vereinbarung eines Erlasses etc. den sichereren Weg zur Erlangung der Steuerfreiheit darstelle.

Zu den Nebenpflichten gehöre es, den Mandanten vor Schaden zu bewahren und diesen auf für ihn als Berater offen zutage liegende Fehlentscheidungen hinzuweisen.

Im Fall, dass nur ein eingeschränktes Mandat vorliege, müsse der Berater den Mandanten auch außerhalb des Mandats vor Gefahren warnen, die sich bei ordnungsgemäßer Bearbeitung aufdrängen, wenn er Grund zu der Annahme hat, dass sein Auftraggeber sich dieser Gefahr nicht bewusst ist. Zudem müsse der steuerliche Berater nur vor außerhalb seines Auftrags liegenden steuerlichen Fehlentscheidungen warnen, wenn ihm diese bekannt oder aber für den durchschnittlichen Berater auf den ersten Blick ersichtlich sind.

Eine solche Nebenpflicht habe vorliegend jedoch nicht bestanden, denn es habe nicht offen zutage gelegen, dass die X etwas anderes als einen Forderungsverzicht vereinbaren werde. Vom Geschäftsführer einer „international tätigen Unternehmensgruppe“ könne die Kenntnis erwartet werden, dass konkrete, vertragliche Gestaltungen entscheidenden Einfluss auf die steuerlichen Folgen haben können und er deshalb einen Verzicht und keinen Rückkauf vereinbaren wird.

// Resümee

Das vorliegende Urteil des OLG Oldenburg bestätigt nochmals nachdrücklich die Bedeutung der Auftragsvereinba-

rung im Haftungskontext. Wenn eine schriftliche Auftragsvereinbarung nicht vorliegt, werden die Gesamtumstände, wie zum Beispiel Beschreibungen des Auftrags, aus dem Schriftverkehr bis hin zu den Honorarabrechnungen herangezogen, um den Umfang des erteilten Auftrags im konkreten Fall festzulegen.



Josef Pritzen, Rechtsanwalt

VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Foto: © Moritz Werneke

DAS WPK MAGAZIN ALS APP ODER PDF!

Entspannt unterwegs das WPK Magazin digital lesen



Wenn Sie das WPK Magazin nur als **PDF-Datei** beziehen wollen, können Sie dies im Mitgliederbereich „Meine WPK“ jederzeit selbst festlegen.

www.wpk.de/meine-wpk/
→ **Meine Daten**

App-Download



App Store



Google Play

Vielfache Weiterleitung von Zahlungen als Treuhänder als erlaubnispflichtige Tätigkeit nach dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG)

Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 1. September 2020

// Leitsatz der Redaktion

Eine Rechtsanwältin, die in einer Vielzahl von Fällen im Rahmen eines Treuhandvertrages Zahlungen von Dritten an einen Mandanten weiterleitet, bedarf hierfür einer Erlaubnis nach dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz. Die fehlende Erlaubnis macht die Rechtsanwältin im Schadensfall schadenersatzpflichtig.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 1. September 2020 – 24 U 137/19

// Sachverhalt

Der Kläger schloss als Käufer mit einem Dritten einen Kaufvertrag über einen Anteil an einem Ölfeld. Nach dem Kaufvertrag sollte der Kaufpreis auf ein „neutrales Treuhandkonto“ überwiesen werden. Angegeben war, ebenso wie bei einer Vielzahl weitere Kaufverträge, die Kontoverbindung der vom Verkäufer beauftragten beklagten Rechtsanwältin. Der Kläger überwies den Kaufpreis auf das Treuhandkonto. Die beklagte Rechtsanwältin kehrte den Kaufpreis an den Verkäufer aus. Der Kaufvertrag scheiterte, das Ölfeld existierte nicht. Der Kaufpreis konnte nicht erstattet werden.

Das erstinstanzlich angerufene Gericht hat der Klage mit der Begründung stattgegeben, die beklagte Rechtsanwältin habe ihre Verpflichtung aus dem Treuhandvertrag verletzt, was einen vertraglichen Schadenersatzanspruch des Klägers begründe.

// Wesentliche Entscheidungsgründe

Die von der beklagten Rechtsanwältin eingelegte Berufung blieb ohne Erfolg. Das OLG Düsseldorf stützt den Schadenersatzanspruch aber auf einen Verstoß gegen das ZAG, sieht also einen deliktischen Schadenersatzanspruch wegen der Verletzung eines Schutzgesetzes.

Die wiederholte treuhänderische Weiterleitung von Zahlungen als nach dem ZAG erlaubnispflichtige Tätigkeit

Die beklagte Rechtsanwältin hat mit der Abwicklung der Zahlung über ihr Treuhandkonto Zahlungsdienste in Form von erlaubnispflichtigen Finanztransfergeschäften nach dem ZAG vorgenommen. Die Erbringung solcher erlaubnispflichtiger Finanztransfergeschäfte ohne die erforderliche Erlaubnis stellt eine schuldhaft Verletzung eines Schutzgesetzes dar. Als Rechtsanwältin wäre die Beklagte gehalten gewesen, sich über etwaige Erlaubnisvorbehalte zu unterrichten.

Entscheidung redaktionell bearbeitet; Originalwortlaut abrufbar unter www.wpk.de/magazin/3-2024/

Entscheidung des OLG Hamburg vom 3. November 2023

// Leitsatz der Redaktion

Ein Steuerberater, der ohne steuerberatend tätig zu sein regelmäßig Mandantengeldern an Dritte im Rahmen eines Treuhandvertrages weiterleitet, bedarf hierfür einer Erlaubnis nach dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz. Die fehlende Erlaubnis macht den Steuerberater im Schadensfall schadenersatzpflichtig.

OLG Hamburg, Urteil vom 3. November 2023 – 13 U 149/22, anhängig BGH – VI ZR 389/23

// Sachverhalt

Die Klägerin hatte gegenüber einem im Ausland ansässigen Dritten vertragliche Zahlungsverpflichtung aus einem Kaufvertrag. Beide beauftragten die Beklagte, eine Steuerberatungsgesellschaft. Diese ist nicht steuerberatend tätig, sondern erbringt vorwiegend Treuhandtätigkeiten. Im Fall sollte die beklagte Steuerberatungsgesellschaft eine Zahlung der Klägerin erhalten und dann auf ein vom Dritten zu benennendes Konto weiterleiten. Der Dritte wies die Beklagte an, das

Geld an einen Dritten mit Sitz in Dubai und Konto in Korea zu überweisen. Die Beklagte überwies das Geld, ohne die Klägerin vorher zu informieren. Der Kaufvertrag und die Rückabwicklung der Zahlung scheiterten.

Die Klägerin begehrt von der beklagten Steuerberatungsgesellschaft Schadensersatz, unter anderem gestützt auf einen Verstoß gegen das ZAG, weil die Beklagte ein Finanztransfergeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis durchgeführt habe. Das Erlaubniserfordernis schütze auch die Klägerin.

Das LG Hamburg wies die Klage ab. Eine Erlaubnis sei nicht erforderlich, weil Tätigkeiten innerhalb der berufstypischen, in den Berufsordnungen festgelegten Tätigkeiten der Freien Berufe nicht vom ZAG erfasst würden. Für diese Berufsgruppen bestehe bereits eine ausreichende Überwachung durch die entsprechenden Kammern, sodass eine zusätzliche Aufsicht durch die BaFin entbehrlich erscheine. Vorliegend handle es sich um eine Tätigkeit innerhalb der berufstypischen, in der Berufsordnung für Steuerberater festgelegten Tätigkeiten. Denn nach § 57 Abs. 3 Ziff. 3 StBerG sei eine treuhänderische Tätigkeit mit dem Beruf eines Steuerbersaters vereinbar.

Gegen die Abweisung ihrer Klage hat die Klägerin Berufung eingelegt.

// Wesentliche Entscheidungsgründe

Auf die Berufung hat das OLG Hamburg die Steuerberatungsgesellschaft zur Zahlung von Schadensersatz verurteilt.

Dadurch, dass die Beklagte Geldbeträge entgegennahm und anschließend an von den Treuhandgebern bestimmte Empfänger weiterleitete, hat sie Zahlungsdienste in Form eines Finanztransfergeschäfts nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 ZAG vorgenommen. Hierfür bedarf sie nach § 10 ZAG einer schriftlichen Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Die Erlaubnis ist auch entgegen der Auffassung der Vorinstanz nicht ausnahmsweise entbehrlich.

Nebentätigkeit als Ausnahme vom Erfordernis einer Erlaubnis

Eine Ausnahme vom Erlaubniserfordernis soll ausgehend von den Erwägungen zu den europarechtlichen Vorgaben zum ZAG bestehen, wenn die Zahlungsdienstleistungen im Vergleich zur zahlungsdienstfremden Hauptdienstleistung in solch einem geringen gewerblichen Umfang erbracht werden, dass es gerechtfertigt erscheint, diese von der Erlaubnispflicht auszunehmen (sogenanntes Nebentätigkeitsprivileg). Nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zur inzwischen geänderten Richtlinie über Zahlungsdienste im Binnenmarkt sollte diese auf Dienstleister beschränkt werden, deren „Haupttätigkeit“ darin bestehe, für Zahlungsdienstnutzer Zahlungsdienste zu erbringen (EuGH, Urteil vom 22. März 2018 – C-568/16, Rn. 36, juris).

Ob diese Ausnahme vom Erlaubniserfordernis nach Änderung der Richtlinie heute noch Bestand hat, lässt das OLG Hamburg ausdrücklich dahinstehen. Seine Voraussetzungen sind nicht gegeben. Die Beklagte hat die Zahlungsdienste

nicht als Nebentätigkeit erbracht. Sie ist nicht steuerberatend tätig, sondern erbringt vorwiegend Treuhandtätigkeiten.

Ausübung eines Freien Berufs als Ausnahme vom Erfordernis einer Erlaubnis

Eine Ausnahme vom Erlaubniserfordernis soll nach einer auch von der BaFin in ihrem Merkblatt zum ZAG vertretenen Auffassung weiter bestehen, wenn Geldtransferdienstleistungen von Angehörigen Freier Berufe innerhalb der berufstypischen und in den Berufsordnungen festgelegten Tätigkeiten erbracht werden (sogenanntes Freiberuflerprivileg).

Nach Auffassung des OLG Hamburg liegt die von der beklagten Steuerberatungsgesellschaft vorgenommen Geldtransferdienstleistung außerhalb der berufstypischen Tätigkeit und ist damit als Finanztransfergeschäft zu qualifizieren. Steuerberater haben nach § 33 StBerG die Aufgabe, ihre Auftraggeber im Rahmen des Mandats in Steuersachen zu beraten, sie zu vertreten und ihnen bei der Bearbeitung ihrer Steuerangelegenheiten und bei der Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten Hilfe zu leisten. Dass die Treuhandtätigkeit nach § 57 Abs. 3 Nr. 3 StBerG Treuhandgeschäfte mit dem Beruf eines Steuerbersaters vereinbar ist, führt zu keiner anderen Bewertung. Erforderlich ist, so dass OLG Hamburg unter Bezugnahme auf Rechtsprechung des BFH zu § 18 EStG, dass die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit freiberuflicher Art und für den genannten Katalogberuf berufstypisch, das heißt in besonderer Weise charakterisierend und dem Katalogberuf vorbehalten ist. Eine solche Tätigkeit ist die Treuhandverwaltung nicht.

Die Treuhandtätigkeit ist auch keine mit den Katalogberufen des Rechtsanwalts, Notars, Wirtschaftsprüfers oder Steuerbersaters vergleichbare Tätigkeit. Ein ähnlicher Beruf erfordert eine den Katalogberufen vergleichbare Ausbildung. Diese ist für Treuhandtätigkeiten nicht gegeben. Weder ist hierfür eine bestimmte Ausbildung noch eine behördliche Zulassung erforderlich. Eine Privilegierung hinsichtlich der grundsätzlich bestehenden Erlaubnispflicht aufgrund der Zugehörigkeit zu den Freien Berufen scheidet in dieser Konstellation daher aus.

Entscheidung redaktionell bearbeitet; Originalwortlaut abrufbar unter www.wpk.de/magazin/3-2024/

// Anmerkung

Die Frage, ob Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte für die treuhänderische Weiterleitung von Zahlungen einer Erlaubnis bedürfen, wurde nach Inkrafttreten des ZAG in der Literatur kontrovers erörtert.

Auf Nachfrage der Bundessteuerberaterkammer hat die BaFin im Jahr 2010 mitgeteilt, dass keine Erlaubnis erforderlich sei, solange es sich um eine gelegentliche Nebenleistung zu einer berufstypischen Tätigkeit handle (WPK Magazin 4/2010, Seite 43 f.). Das aktuelle BaFin-Merkblatt „Hinweise zum Zahlungsdienststeuergesetz (ZAG) – (Stand:



31. Januar 2024)“ führt dementsprechend aus: „Soweit freie Berufe, wie Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater, **außerhalb** der berufstypischen und in ihren Berufsordnungen festgelegten Tätigkeiten Gelder transferieren, ist diese Geldtransferdienstleistung ohne Weiteres als Finanztransfergeschäft zu qualifizieren.“ Damit ist im Umkehrschluss der Transfer von Geldern als berufliche Tätigkeit nicht erlaubnispflichtig. Dieses Verständnis der BaFin hat die Praxis geprägt.

Die beiden obergerichtlichen Entscheidungen kommen zu einem anderen Schluss und erachten die treuhänderische Weiterleitung von Zahlungen durch eine Rechtsanwältin beziehungsweise einen Steuerberater unter den jeweils gegebenen Umständen als erlaubnispflichtig. Die fehlende Erlaubnis macht die Berufsangehörigen im Schadensfall ersatzpflichtig, denn das Erlaubniserfordernis stellt ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB dar und schützt auch die Geschädigten.

Das OLG Düsseldorf setzt sich dabei gar nicht mit der Frage der berufstypischen Tätigkeit auseinander.

Wichtig ist – und dies sollte in der Praxis beachtet werden – dass die Weiterleitung von Geldern innerhalb der berufsüblichen Treuhandtätigkeit verbleibt.

Das OLG Hamburg verneint diese Frage unter anderem damit, dass es sich nicht um eine berufstypische Tätigkeit handelt. Berufstypisch seien, orientiert an der Rechtsprechung zum Einkommensteuergesetz, nur dem Freien Beruf vorbehaltene und in besonderer Weise charakterisierende Tätigkeiten. Dies sei bei der mit dem Beruf des Steuerberaters nur vereinbaren treuhänderischen Tätigkeit nicht der Fall.

Dabei wird das von der BaFin als Genehmigungsbehörde anerkannte Freiberuflerprivileg als ungeschriebene Bereichsausnahme des ZAG für die Freien Berufe vom OLG Hamburg nicht verneint. Hintergrund für die Bereichsausnahme ist die der Aufsicht der BaFin vergleichbare Berufsaufsicht durch die jeweilige Berufskammer. Eine gleichartige doppelte Aufsicht für ein und dieselbe Tätigkeit lässt sich verfassungsrechtlich nicht ohne weiters rechtfertigen, wie verschiedene geschriebenen Ausnahmen für die Freien Berufe etwa in § 6 GewO oder § 2 Abs. 6 Nr. 10 KWG, § 3 Abs. 2 Nr. 12 WpIG, § 3 Abs. 1 Nr. 6 WpHG zeigen.

Die Gleichartigkeit der Aufsicht durch die BaFin und durch die Berufskammer gilt für Wirtschaftsprüfer und ihre Berufsgesellschaften in besonderem Maße. Die Berufsaufsicht über Wirtschaftsprüfer geht über die Berufsaufsicht über Rechtsanwälte und Steuerberater in doppelter Hinsicht deutlich hinaus.

Zum einen steht die Wirtschaftsprüferkammer bei der Berufsaufsicht nicht, wie andere Kammern, nur unter staatlicher Rechtsaufsicht, sondern unter der fachbezogene Aufsicht der

Abschlussprüferaufsichtsstelle, die sogar mit der Befugnis zur Letztentscheidung ausgestattet ist (§ 66a Abs. 1, 4 WPO).

Zum andern gehen die Maßnahmen der Berufsaufsicht durch die Wirtschaftsprüferkammer über die Maßnahmen der Rechtsanwalts- und Steuerberaterkammern hinaus. So kann die Wirtschaftsprüferkammer nicht nur die im Recht der Freien Berufe übliche Rüge, gegebenenfalls auch mit Geldbuße, verhängen, sondern auch Tätigkeitsverbote und vorläufige Tätigkeitsverbote aussprechen. Damit kann die Wirtschaftsprüferkammer die Ausübung von Zahlungsdiensten vergleichbaren Treuhandtätigkeiten gezielt untersagen und erreicht damit den Sanktionsrahmen der BaFin nach § 13 ZAG. Mit ihren zahlreichen zwangsgeldbewehrten Ermittlungsmöglichkeiten und der berufsrechtlichen Durchbrechung der Verschwiegenheit in Berufsaufsichtsverfahren ist die Wirtschaftsprüferkammer der BaFin auch hinsichtlich der Ermittlungsmöglichkeiten gleichgestellt. Die Wirtschaftsprüferkammer ist darüber hinaus, wie die BaFin, geldwäscherechtliche Aufsichtsbehörde und übt die Geldwäschaufsicht über Wirtschaftsprüfer nach dem Geldwäschegesetz aus.

Die treuhänderische Verwaltung zählt, anders als nach dem Berufsrecht der Rechtsanwälte und Steuerberater, auch nicht nur zu den sogenannten vereinbaren Tätigkeiten, sondern zum gesetzlichen Katalog der originären beruflichen Tätigkeiten der Wirtschaftsprüfer (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 WPO). Es ist rechtlich verfehlt, mit Blick auf das anderen Zwecken dienende Einkommensteuergesetz infrage zu stellen, ob einzelne, einem Beruf durch Gesetz ausdrücklich zugewiesene Aufgaben berufstypisch sind. Maßgeblich für die Bestimmung berufstypischer Aufgaben ist das vom Gesetzgeber mit dem Berufsrecht bestimmte Berufsbild. Originäre berufliche Aufgaben fallen danach nach Sinn und Zweck unter die Bereichsausnahme, solange für sie keine abgeschwächten Berufspflichten oder eine eingeschränkte Berufsaufsicht gelten. Beides ist für Wirtschaftsprüfer bei Treuhandtätigkeiten nicht der Fall. Ob und wie einzelne berufliche Aufgaben steuerbar sind, ist unbeachtlich.

Letztlich sind Treuhandtätigkeiten den Beruf des Wirtschaftsprüfers auch in besonderer Weise charakterisierende Tätigkeiten. Der Beruf der Wirtschaftstreuhänders und die Treuhandgesellschaften waren Nukleus des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer bei seiner Gründung. Mit dem heute geltenden Bild des Wirtschaftsprüfers als besonderem unabhängigen Vertrauensdienstleister hat sich daran auch nichts geändert. Wichtig ist – und dies sollte in der Praxis beachtet werden – dass die Weiterleitung von Geldern **innerhalb** der berufsüblichen Treuhandtätigkeit verbleibt.

Die ungeschriebene Bereichsausnahme der BaFin für Freie Berufe im Bereich des ZAG ist damit zumindest für Wirtschaftsprüfer weiterhin uneingeschränkt berechtigt. uh



MEINE WPK

www.wpk.de/meine-wpk/



Das können jetzt auch einfach meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für mich und unsere Berufsgesellschaft online erledigen!

Was ist dafür erforderlich? Sie müssen Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einmalig im Mitgliederbereich  als weiteren Nutzer registrieren und schon kann es losgehen.

Was genau können meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter alles für mich melden?



Mitteilungen und Anträge, Einträge in Online-Börsen

Mitteilen/Einreichen:

- ✓ Zugehörigkeit zu einem Netzwerk
- ✓ Beauftragung einer Qualitätskontrolle
- ✓ Prüfvorschlag für eine Qualitätskontrolle
- ✓ Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle

Beantragen/Erstellen:

- ✓ Anerkennung als Berufsgesellschaft
- ✓ Beitragsermäßigung (wegen hohen Alters)
- ✓ Beurlaubung
- ✓ WPK-Mitgliedsausweis
- ✓ WPK-Mitgliedsbescheinigungen
- ✓ Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer

Verwalten:

- ✓ Anzeigen in den Online-Börsen der WPK



Mitgliedsdaten pflegen

- ✓ Anschrift der eigenen Praxis
- ✓ Art der beruflichen Tätigkeit (originäre Tätigkeiten)
- ✓ Beitrags- und Gebührenkonto bei der WPK
- ✓ Berufliche Niederlassung
- ✓ Datenweitergabe an Dritte
- ✓ Kontaktdaten
- ✓ Qualitätskontrolle / Fortbildungsnachweise
- ✓ Registrierung als Abschlussprüfer in anderen Staaten
- ✓ Registrierung weiterer Nutzer
- ✓ Sonstige Ansprechpartner (Geldwäsche, Datenschutz, usw.)
- ✓ Spezialkenntnisse
- ✓ Weitere Berufsbezeichnungen, akademische Grade und sonstige Qualifikationen
- ✓ WPK Magazin
- ✓ Zweigniederlassungen / Weitere Büros / Repräsentanzen

Bei Fragen zum Mitgliederbereich
Telefon +49 30 726161-222
E-Mail berufsregister@wpk.de

Literaturhinweise



Praxis des Handels- und Gesellschaftsrechts

Das Werk bietet einen Überblick zur Materie des Handels- und Gesellschaftsrechts und behandelt wesentliche Themen auch unter Berücksichtigung europäischer und internationaler Fragestellungen. Der Schwerpunkt der Neuauflage liegt auf der Reform des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) und deren Auswirkungen auf die Praxis ab dem 1. Januar 2024. Weitere das Handels- und Gesellschaftsrecht betreffende Reformen, wie zum Beispiel Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz, Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen der Aktiengesellschaft, Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz und Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts, werden ebenso berücksichtigt. Zusätzlich werden zahlreiche Hinweise und Checklisten sowie über 400 Muster und Formulierungsbeispiele als Download bereitgestellt.

Hrsg. von Notar Dr. Thomas Wachter (†) und
Notar Prof. Dr. Heribert Heckschen
6. Auflage, 3.588 S., 299 €, ZAP Verlag, Bonn 2024



Leitfaden IT-Compliance Anforderungen, Chancen und Umsetzungsmöglichkeiten

Eine ausgeprägte IT-Compliance trägt zur langfristigen Sicherheit und Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens bei. Die Einhaltung von IT-Compliance-Richtlinien ist daher für mittelständische Unternehmen von entscheidender Bedeutung. Dafür ist es unerlässlich, die aktuellen Anforderungen zu kennen, potenzielle Risikofelder zu identifizieren und die vorgegebenen Regelungen zu berücksichtigen. Die Autoren befassen sich mit der Definition der IT-Compliance sowie der Bedeutung für das Unternehmen und den Wirtschaftsprüfer. Neben der Übersicht über die Anforderungen der IT-Compliance für den Mittelstand geben sie sowohl Anleitungen und Tipps für die Durchführung als auch Hinweise auf typische Schwachstellen und Risiken bei IT-Prüfungen. Ergänzend zu den Ausführungen in diesem Leitfaden steht ein Download-Bereich mit Zusatzinformationen zur Verfügung.

Von Diana Nestler und RA Julian Modi
Reihe: Praxistipps IT, 2. Auflage, 218 S., 54 €, IDW Verlag,
Düsseldorf 2024



Taxonomie-VO

Taxonomie-Verordnung VO (EU) 2020/852 – Kommentar

Die Taxonomie-Verordnung ist Teil der europäischen Vorgaben zur nachhaltigkeitsbezogenen Transparenz im Finanzsektor. Sie soll private Finanzströme in nachhaltige Investitionen umlenken und dem Finanzsektor zu mehr ökologischer, aber auch sozialer Nachhaltigkeit verhelfen. Durch das zu diesem Zweck geschaffene einheitliche Klassifikationssystem soll eindeutig zu bestimmen sein, ob eine Wirtschaftstätigkeit ökologisch nachhaltig ist. Ebenso begründet die Verordnung Pflichten für Finanzmarktteilnehmer, die ein Finanzprodukt als ökologisch nachhaltig vermarkten wollen. Insbesondere muss über den Anteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen in dem Portfolio berichtet werden. Der Kommentar erläutert die mit der Taxonomie-Verordnung eingeführten Klassifikationen und Pflichten sowie deren Auswirkungen auf die betroffenen Unternehmen.

Von RA Dr. Frank Fellenberg und Prof. Dr. Martin Kment
Reihe: Gelbe Erläuterungsbücher, 526 S., 129 €, Verlag C.H. Beck,
München 2024



Rechnungslegung und Prüfung von Stiftungen

Das Werk gibt eine Darstellung aller Themen rund um die Rechnungslegung von Stiftungen. Dabei wird sowohl die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung mit Vermögensübersicht als auch der kaufmännische Jahresabschluss behandelt. Ebenso werden die verschiedenen Prüfungsinstanzen der Rechnungslegung von Stiftungen und ihre jeweilige Vorgehensweise dargestellt als auch der Nachweis der Vermögenserhaltung thematisiert. Weitere Ausführungen betreffen unter anderem die Normen zur Rechnungslegung und Publizität von Stiftungen, den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks, die Jahresrechnung und Vermögensübersicht einer Stiftung sowie Adressaten, Zwecke und Methoden der Rechnungslegung. Die Neuauflage berücksichtigt das zum 1. Juli 2023 in Kraft getretene neue Stiftungsrecht, neue sowie überarbeitete Landesstiftungsgesetze und aktuelle Themen wie die Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Von WP Dr. Reinhard Berndt und WP/StB/RA Frank Nordhoff
3. Auflage, 272 S., 129 €, Verlag C.H. Beck, München 2024

WPK Börsen



Die WPK Börsen im Internet können Mitglieder und Nichtmitglieder kostenlos nutzen.



// Stellenbörse

Nutzen Sie die Stellenbörse der Wirtschaftsprüferkammer. Die Onlineplattform vermittelt Ihnen Stellenangebote und Stellengesuche im Bereich Wirtschaftsprüfung für:

- Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte (Professionals)
- WP-Assistenten, StB-Assistenten (Young Professionals)
- Fachkräfte aus sonstigen Bereichen (z. B. Steuerfachangestellte, Jura, IT, Marketing, Personal)

WP/vBP-Praxen können Stellenangebote einstellen, Bewerber nach geeigneten Stellen suchen oder eigene Gesuche aufgeben.

www.wpk.de/stellenboerse/

// Kooperations- und Praxisbörse

Die Kooperations- und Praxisbörse der Wirtschaftsprüferkammer steht Ihnen für Kontaktaufnahmen in drei Bereichen zur Verfügung:

- **Kooperation:** Sie möchten mit einer WP/vBP-Praxis zusammenarbeiten oder suchen Unterstützung für Ihre Praxis.
- **Qualitätskontrolle:** Sie suchen einen Prüfer für Qualitätskontrolle oder möchten Ihre Tätigkeit als Prüfer für Qualitätskontrolle anbieten.
- **Praxis:** Sie suchen Kanzlei-Angebote (Praxen, Praxisanteile, Bürogemeinschaften) oder möchten ein Angebot machen.

Sie können entsprechende Angebote einstellen, Interessierte können nach geeigneten Angeboten suchen oder eigene Gesuche aufgeben.

www.wpk.de/koopboerse/

// Praktikumsbörse

Nutzen Sie die Praktikumsbörse der Wirtschaftsprüferkammer. Die Onlineplattform vermittelt Praktikumsplätze an Studierende im Bereich Wirtschaftsprüfung.

WP/vBP-Praxen können Praktikumsplätze anbieten, Studierende nach geeigneten Praktikumsplätzen suchen oder eigene Gesuche aufgeben.

www.wpk.de/praktikumsboerse/

Darüber hinaus können gestaltete Anzeigen im WPK Magazin kostenpflichtig veröffentlicht werden.

Anzeigenpreise können Sie den **Mediadaten** (www.wpk.de/wpk-magazin/mediadaten/) entnehmen. Für Fragen und zur Anzeigenbuchung steht Ihnen die mattheis. werbeagentur gmbh, Telefon +49 30 3480633-0, E-Mail cm@mattheis-berlin.de, zur Verfügung.

Kooperations- und Praxisbörse

ao WP BERATUNG

WP, in eigener Praxis, netzwerkfrei, lang-jährige Erfahrung aus einer Vielzahl von durchgeführten Qualitätskontrollen, führt insbesondere für kleine, mittelständische und mittelgroße Praxen (WP/vBP) externe Qualitätskontrollen **kollegial, effizient und fair** durch. In NRW, aber gern auch bundesweit. Auch Berufsgesellschaften mit bis zu 10 Berufsträgern. DATEV AP, Audicon, IDW QMHB, eigene EDV-Lösungen. Erstprüfungen, Sonderprüfungen, Vorbereitung auf QK sowie Unterstützung bei Nachschau. Auch kollegialer Austausch **mit Kreativität und Sachverstand** zur Weiterentwicklung Ihres Prüfungsansatzes und Ihres Qualitätsmanagementsystems möglich.

Dipl.-Kfm. WP/StB Arend W. Overhoff
Tel. 0211 925 2781
ao@ao-WP-Beratung.de
www.ao-WP-Beratung.de

DHE REVISION®

Bundesweite **Qualitätskontrolle** für kleine und mittlere WP Praxen. Mit langjähriger Erfahrung aus **über 100 durchgeführten QK** garantieren wir eine **effiziente und termingerechte** Abwicklung. Wir unterstützen alternativ bei der **Nachschau**, der **Einrichtung** sowie der **Weiterentwicklung des QMS** und führen **Sonderprüfungen** durch.

Ihre PfQK:

WP/StB Dr. Reiner Deussen
dr.deussen@dhe-revision.de
WP/StB Philip Deussen
pdeussen@dhe-revision.de
DHE REVISION PartmbB WPG StBG
02331-922150
www.dhe-revision.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle bietet deutschlandweit die Durchführung der Qualitätskontrolle an. Mit mehr als 430 durchgeführten Prüfungen seit 2003, vor allem kleiner und mittelgroßer WP/vBP-Praxen, verfügen wir über ein umfangreiches Know-how, Ihre Qualitätskontrollen zügig und zu attraktiven Konditionen abzuwickeln. Profitieren Sie von unseren umfassenden praktischen Erfahrungen und aktuellen fachlichen Kenntnissen, die wir auch als Dozent für spezielle Fortbildungen für PfQK vermitteln.



Andreas Köhl
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Nähere Informationen: WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Köhl
Telefon 0871/430 8500
E-Mail a.koehl@koehl-stb.de, Internet www.koehl-stb.de

Wir sind eine mittelständisch orientierte WPG mit Sitz in Münster und führen bundesweit effizient Qualitätskontrollen nach § 57a WPO durch. Umfangreiche praktische Erfahrungen sind vorhanden. Darüber hinaus bieten wir Unterstützung bei der Berichtskritik, der Nachschau, der Erstprüfung, der Vorbereitung auf die Qualitätskontrolle, der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung sowie der Weiterentwicklung Ihres Qualitätssicherungssystems an.

Fischer & Günnewig GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
z. Hd. Herrn WP/StB Gordon Börder
Fresnostraße 18, 48159 Münster
Telefon: 0251/26513-41, Telefax: 0251/26513-40
eMail: boerder@fischer-guennewig.de, www.fischer-guennewig.de

KHS

AUDIT AND VALUATION GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Keine Lust mehr auf standardisierte 0815 Lösungen? Durch unseren innovativen Boutique-Ansatz haben wir – die KHS Audit and Valuation GmbH WPG – die Möglichkeit, jederzeit individuell und persönlich auf Ihre Wünsche und Bedürfnisse einzugehen. Mit einem Mix aus Weitblick, Kreativität, Sachverstand und Leidenschaft führen wir die Prüfung nach § 57a WPO durch. Unser Ziel ist es, mit einem maßgeschneiderten und transparenten Prüfungsansatz eine effiziente Qualitätskontrollprüfung durchzuführen. Wir begleiten Sie auch im Rahmen der Berichtskritik und der Weiterentwicklung der Praxisorganisation.

Mehr Infos gibt's unter www.khs-audit-valuation.de
oder persönlich bei Matthias Kleinlosen WP,
KHS Audit and Valuation GmbH WPG,
Telefon +49/(0)221-94 88 5-0, E-Mail matthias.kleinlosen@khs-wp.de

Die Energierechtskanzlei

Wir bieten eine fallbezogene Kooperation bei allen Fragen rund um das Thema Energierecht an:

- Fragestellungen zur Strompreis- und Gaspreisbremse
- Prüfung Strompreiskompensation
- Entlastungsanträge nach dem Stromsteuer- und Energiesteuergesetz
- Entlastung der CO₂-Steuer nach der Carbon-Leakage Verordnung (BECV)
- Begrenzung der Umlagen nach der besonderen Ausgleichsregelung i.S.d. EnFG
- Befreiung von der Konzessionsabgabe

Wir können Ihnen eine vertrauensvolle und kollegiale Zusammenarbeit zusichern. Mandantenschutz ist für uns selbstverständlich!

Kontakt:

Jörg Sieverding WP/StB
MSH GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Küstermeyerstraße 18, 49393 Lohne (Oldb.)
Tel: 0 44 42 / 80 82 7 -140
Joerg.Sieverding@msh-lohne.de
www.msh-lohne.de

Stellenbörse

Wir sind eine deutschlandweit agierende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit großer fachlicher Expertise auf dem Gebiet des wirtschaftlichen Prüfungswesen. Für unser hauseigenes Aus- und Fortbildungsprogramm (Tagesveranstaltungen), welche wir an zahlreichen Standorten in Deutschland anbieten, suchen wir

versierte Fachreferenten/-innen (WP/-in) als Vortragende/r – in freiberuflicher Tätigkeit –,

die Spaß und Freude daran haben, die in unserer Fachabteilung vorbereiteten Fachbeiträge, Schaubilder und Arbeitshilfen den Prüfern zu präsentieren und praxisnah zu erläutern.

Was bieten wir?

- Freie zeitliche Disposition
- Flexibilität im Umfang – Sie bestimmen die Anzahl der Tage
- Fachlicher Austausch mit dem Leiter unserer Fachabteilung „Aus- und Fortbildung“
- Erfüllung der eigenen Fortbildungsverpflichtung (§ 5 BS WP/vBP)
- Attraktive sachgerechte Vergütung (Tagessatz)

Diese Tätigkeit eignet sich insbesondere für Kollegen/-innen, die neben ihrer Tätigkeit als Prüfer Spaß und Freude an lebendigen fachlichen Vorträgen haben.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung mit Kurzportrait.

Chiffre: 3001

FACHREFERENTEN/-INNEN GESUCHT – FREIBERUFlich –

Wir sind eine deutschlandweit agierende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit außerordentlich großer fachlicher Expertise auf dem Gebiet des wirtschaftlichen Prüfungswesens. Zur Erstellung von Materialien sowie aktuellen Fachbeiträgen zur Aus- und Fortbildung von Berufskollegen/-innen suchen wir

**Fachautoren/-innen (bevorzugt WP/-in)
für schriftstellerische Tätigkeiten**
– in freiberuflicher Tätigkeit, mit komplett freier Zeiteinteilung –,

die Spaß und Freude daran haben, neues Wissen in Textbeiträgen, Schaubildern und Arbeitshilfen abzubilden. Thematisch betroffen sind sämtliche aktuelle Fragestellungen in der Wirtschaftsprüfung. Situativ gerne auch Themen Ihrer Wahl.

Was bieten wir?

- Komplett freie Zeiteinteilung
- Ortsunabhängiges Arbeiten
- Aktuelle Facharbeit/schriftstellerische Tätigkeit
- Fachlicher Austausch mit unserer Redaktionsleitung (WP/StB)
- Zurverfügungstellung von kanzeleigenen Formatvorlagen
- Wertschätzende Vergütung nach Seitenumfang / Wortanzahl
- Möglichkeit zur eigenen Fortbildung (mit Fortbildungsnachweis – § 5 II BS WP/vBP)
- Gratisteilnahme an unserem kanzeleigenen Fortbildungsprogramm

Die Tätigkeit eignet sich insbesondere für Kollegen/-innen, die Erfahrung und Interesse an der aktuellen Facharbeit haben und bevorzugt ortsunabhängig bei freier Zeiteinteilung arbeiten.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung mit Kurzportrait.

Chiffre: 3002

FACHAUTOREN/-INNEN GESUCHT – FREIBERUFLICH –

Schwäbisch geerdete, umsatz- und ertragsstarke **Rechtsanwalts-, vereidigte Buchprüfer- und Steuerberaterkanzlei** in Ostwürttemberg mit zahlreichen Dauermandaten (Rechts- und Steuerberatung, Jahresabschl.prüfungen) im Bereich Industrie, Banken, Handel und Gewerbe sucht als Nachfolger für zwei Seniorpartner **Rechtsanwalt (m/w/d)**, gerne auch **RA/WP Steuerberater (m/w/d)**, gerne auch **WP/StB**.

www.dr-scheu.de
r.scheu@dr-scheu.de

VRT.

Du tauchst tief in die Zahlen ab und übernimmst gerne Verantwortung? – Dann bist du bei der VRT goldrichtig!

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir am Standort **Bonn** unbefristet und in Vollzeit:

Wirtschaftsprüfer (w/m/d)

Wir bieten dir:

- Spannende Mandate und abwechslungsreiche Aufgaben
- Homeoffice und flexible Arbeitszeiten
- Digitale Kanzlei und Weiterbildungen
- Angenehme Arbeitsatmosphäre und Wertschätzung
- Perspektive auf Weiterentwicklung

Weitere Informationen:
vrt.de/karriere



Werden Sie Teil unseres Teams in **Dresden** als:

**Berufsträger Wirtschaftsprüfer/
erfahrener Prüfer (m/w/d)**



SCHNEIDER + PARTNER

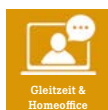
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Sie wollen

- + abwechslungsreiche, interessante und anspruchsvolle Prüfungstätigkeiten überwiegend **im regionalen Umfeld von Dresden und Sachsen mit einer langfristigen Perspektive**
- + mittelständische und regionale Unternehmen und Unternehmen der öffentlichen Hand prüfen

Sie haben

- + Ihr Wirtschaftsprüfer-Examen vor Kurzem erfolgreich absolviert oder haben als Prüfer bereits Erfahrungen gesammelt und suchen eine neue Herausforderung
- + den Wunsch Ihre praktischen Erfahrungen weiterzuentwickeln und diese in einem motivierten Team einzusetzen



Bitte senden Sie uns Ihren Lebenslauf
per Mail an: karriere@schneider-wp.de

Weitere Informationen unter: www.schneider-wp.de/karriere/



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

7 gute Gründe für die WPK Magazin App

1

Voller Zugriff

Alle Inhalte der Print- und PDF-Ausgaben direkt auf Ihrem Gerät.

2

Offline verfügbar

Einmal heruntergeladen, bleiben die Ausgaben in Ihrer App gespeichert und können jederzeit auch ohne Internetzugang gelesen werden.

3

Effiziente Suche

Durchsuchen Sie das gesamte Magazin mit der Volltextsuche nach bestimmten Stichworten.

4

Archivzugriff

Auch ältere Ausgaben können im Archiv nach Stichworten durchsucht werden.

5

Komfortabel lesen

Nutzen Sie den speziellen Lesemodus für ein augenfreundliches Leseerlebnis.

6

Vorlesefunktion

Lassen Sie sich Artikel vorlesen – ideal für unterwegs.

7

Lesezeichen setzen

Markieren Sie interessante Artikel und greifen Sie später darauf zurück.

Entspannt unterwegs
kostenlos das WPK Magazin
digital lesen



App Store



Google Play

Geburtstage und Jubiläen vom 16. Mai 2024 bis 15. August 2024

Geburtstage

85. Geburtstag



vBP/StB Walter Settele, Augsburg, vollendete am 6. Juli 2024 sein 85. Lebensjahr. Herr Settele war von Juni 1987 bis Juni 1999 ehrenamtlich im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer tätig. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.

75. Geburtstag



Seinen 75. Geburtstag feierte **WP Dipl.-Kfm. Frank Brebeck**, Dormagen, am 2. Juni 2024. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Brebeck für sein ehrenamtliches Engagement von Juni 2002 bis September 2011 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer.

70. Geburtstag



Am 26. Juni 2024 vollendete **WP Prof. Dr. Wienand Schruff**, Berlin, sein 70. Lebensjahr. Herr Professor Schruff engagierte sich von September 2014 bis September 2018 im Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.

65. Geburtstag



Am 23. Mai 2024 feierte **WP/StB Dipl.-Betriebsw. Jürgen Hartmann**, Freiburg, seinen 65. Geburtstag. Seit September 2011 ist Herr Hartmann ehrenamtlich im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer tätig.



Seinen 65. Geburtstag feierte am 31. Juli 2024 **WP/StB Dipl.-Volksw. Thomas Rittmann**, Stuttgart. Herr Rittmann ist seit Juli 2017 Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer.



WP/StB Dipl.-Oec. Angelika Seuster, Augsburg, feierte am 7. Juli 2024 ihren 65. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Frau Seuster für ihr ehrenamtliches Engagement von Juni 2005 bis September 2011 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer.

60. Geburtstag



Am 28. Juni 2024 vollendete **WP/StB Dipl.-Kfm. Frank Oliver Gerlach**, Wiesbaden, sein 60. Lebensjahr. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Gerlach für seine Tätigkeit im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer von September 2018 bis September 2022.



WP/RAuN/StB Dr. Christof Hasenburg, Berlin, feierte am 15. Juli 2024 seinen 60. Geburtstag. Herr Dr. Hasenburg ist seit September 2018

Mitglied des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer und hat seit September 2022 das Amt des Vizepräsidenten der Wirtschaftsprüferkammer inne.



Sein 60. Lebensjahr vollendete am 6. August 2024 **WB/StB/RA Dr. Eckhard Ott**, Berlin. Herr Dr. Ott ist seit September 2022 Mitglied des Vorstandes

der Wirtschaftsprüferkammer. Von Juni 2008 bis September 2011 sowie von September 2014 bis September 2018 war er Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.

Jubiläen

40-jähriges Berufsjubiläum



Sein 40-jähriges Berufsjubiläum beging am 27. Juni 2024 das ehemalige Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer

WP/StB Dr. Oskar A. Trost, Wuppertal.

25-jähriges Berufsjubiläum



Berufsjubiläum.

Am 30. Juli 2024 beging
**WP/StB Dipl.-Kfm.
Rainer Grote**, Düsseldorf, Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, sein 25-jähriges



**WP/StB Dipl.-Betriebsw.
Evi Lang**, München, Mitglied des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer, beging am 16. Juni 2024 ihr 25-jähriges Berufsjubiläum.



Allen Mitgliedern unsere herzlichen Glückwünsche!

Geburtstage

95. Geburtstag

WP/StB Dr. Hermann Josef Beermann, Münster

90. Geburtstag

WP/StB Rolf Eggert, Gernsbach
WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Karl-Erhard Gärtner, Fulda
WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Klinge, Stuttgart
WP Dipl.-Kfm. Joachim Rubbert, Wedemark

WP/StB Dipl.-Kfm. Albert Schlecker, Stuttgart
WP/StB Dr. Detlef H. Tietgen, Hamburg

85. Geburtstag

WP/StB Dipl. Betriebsw. Roland Abele, Göppingen
vBP/StB/RB Klaus Gansen, Remagen
WP/StB Dr. Heinz A. Höller, Bonn
WP/StB/RB Friedhelm Klauß, Bremen
WP/StB i. R. Dipl.-Kfm. Karl Oesterle, München
WP/StB Dr. Axel Reuter, Mühlthal
WP Dipl.-Kfm. Götz Roggenkamp, B.A., Krailling

vBP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Sauter, Braunschweig
vBP/StB Dipl.-Kfm. Hans Schuster, Köln
vBP/StB Eginhart Vogl, Kempten

80. Geburtstag

WP/StB Elard Assmann, Stuttgart
WP/StB Dipl.-Kfm. Roland Bluhm, Hamburg
vBP/StB Dr. Ernst N. Ehrenberg, Köln
WP/StB Dipl.-Finanzw. Siegfried Eichinger, Neuötting
WP Dipl.-Kfm. Erhard Franz, Korschbroich

WP	Prof. Dr. Wolfgang Grewe, München
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Bernhard Hahn, Unna
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Horst D. Keller, Korschbroich
WP	Dipl.-Kfm. Manfred Klinkhammer, Simmerath
vBP/StB/RB	Robert Kurth, Mühlheim
vBP	Dipl.-Kfm. Carl-Heinz Lampe, Hamburg
WP i. R./StB	Christian Maracke, Kiel
WP	Dipl.-Volksw. Karl F. Markmiller, Murnau
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Hartmut J. Olbertz, Roetgen
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Günter Rübiger, Frankfurt am Main
vBP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Klaus Ripken, Kiel
vBP	Dipl.-Kfm. Karl Heinz Römer, Rheinmünster
WP/StB	Ekkehardt Sättele, Mörfelden-Walldorf
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Eckhard Schäffer, Speyer
WP	Dipl.-Betriebsw. Alfred Schöne, Hückelhoven
vBP	Hans Siebe, Belm
WP/StB/RB	Prof. H. Peter Thum, Augsburg
WP i. R./StB	Dipl.-Kfm. Ingeborg Tiemann, Berlin
vBP/StB	Lieselotte Uerdingen, Troisdorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Christian Wiesner, Köln
WP	Dipl.-Volksw. Alois Bernard Winkler, Düsseldorf
WP/StB	Dipl.-Volksw. Eckhard Wolter, Hamburg
WP	Wolfgang Zinken, Troisdorf

75. Geburtstag

WP	Dipl.-Kfm. Hans-Jürgen Bernard, Burgdorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Brinkhaus, Berlin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Friedrich Brune, Dresden
vBP/StB	Gilbert Bürk, Bruchsal
vBP/StB	Wolfgang Dentgen, Duisburg
WP	Dipl.-Ökonom Rudolf Diepenbeck, Mettmann
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Dipl.-Betriebsw. Ingrid Dorn-Zachert, Frankfurt am Main
vBP/StB	Willi Dorth, Engelskirchen
vBP/StB	Ulrich Gallmann, Bad Säckingen
WP/StB	Elisabeth Hanspach-Bieber, Willich
WP/StB	Dipl.-Kfm. Harald Hermann, Solingen

WP/StB/RB	Dipl.-Betriebsw. Hans-Günter Jakob, Baunatal
WP/StB	Dr. Hans Ketterl, Füssen/Schwangau
WP/StB	Dipl.-Kfm. Stefan König, Stuttgart
vBP/StB	Werner Kost, Pliezhausen
WP/StB	Dr. Hans-Georg Langholz, MBA, Ratingen
WP/StB/RA	Ludwig Lenk, Schäftlarn
WP/StB	Dipl.-Kfm. Thomas Nienheysen, Bochum
vBP/StB	Valentin Pfeifer, Babenhausen
vBP	Hans Raab, Emskirchen
WP	Dipl.-Kfm. Gert-Michael Raabe, Hamburg
WP/StB	Prof. Dr. Helmut Rieker, Stuttgart
WP/StB	Dipl.-Volksw. Michael Rudolph, Bornheim
WP	Dipl.-Ök. Klaus H. Rüttershoff, Dortmund
WP/StB	Dipl.oec. Franz Georg Schluifelder, Landsberg
WP/StB	Walter Schmid, Stuttgart
WP	Dipl.-Oec. Rudolf Schubert, Haltern am See
vBP/StB	Georg Schulte, Ganderkesee
vBP/StB	Ursula Schultes, Offenbach
WP/StB	Dipl.-Kfm. Werner Seitz, Bruchsal
WP	Dipl.-Volksw. Wolfgang Sell, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Johannes Siemes, Köln
WP/StB	Dr. Alexander Vögele, Rödermark
WP/StB	Dipl.-Finanzw. Reinhardt Weiss, Ludwigsburg
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Klaus-Dieter Will, Bad Driburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dipl.-Betriebsw. Harald Wortmeier, Bielefeld
WP/StB	Dipl.-Kfm. Manfred Zeller, Eppelheim

70. Geburtstag

WP	Dipl.-Kfm. Peter M. Clauss, Hürth
vBP/StB	Dipl.-Volksw. Dietmar Euchner, Dettingen
vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Rainer Groß, Metzingen
WP	Dipl.-Kfm. Thomas Hofmann, Korschbroich
WP/StB	Dipl.-Kfm. Reinhard Hühn, Hanau
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Dipl.-Ökonom Thomas Hund, Lahr
vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Jürgen Jülich, Mettmann

WP/StB	Prof. Dr. Hubert Jung, Gießen
WP/StB	Dipl.-Volksw. Jürgen Kämpf, Brühl
vBP/StB	Hans Kessler, Dießen
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Dieter Koniarski, Landshut
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Werner Kreßmann, Würzburg
WP/StB	Dr. Goetz Martius, Berlin
WP/StB	Dipl.-Oec. Hans-Joachim Meister, Waldkappel
WP/StB	Dipl.-Kfm. Heinz-Peter Mertens, Waldesch
vBP/StB	Michael Näther, Kriftel
WP	Dipl.-Kfm. Rainer Störing, Hagen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Jörg Weber, Trebur
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ulrich Wicher, Greven
WP/StB/RA	Thomas Wohlfarth, Osnabrück
WP/StB	Dipl.-Kfm. Martin Zehetmair, Grasbrunn

65. Geburtstag

WP/StB	Dipl. Betriebsw. Matthias Appel, Stuttgart
WP	Dipl.-Wirtsch.-Ing. Wolfgang Bauer, Frankfurt am Main
WP/StB	Dipl.-Kfm. Jürgen Berger, Mannheim
WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Brenkfeld, Essen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Günther Eismann, Holzkirchen
WP/StB	FBfIntStR Dr. Hans-Peter Früh, Heidelberg
WP/RA	Dr. Christian Frystatzki, Köln
WP/StB	Dipl.-Ing. Matthias Gernhuber, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Beate Heubrock, Rheinstetten
WP/StB	FBfIntStR Dipl.-Kfm. Frank Heuer, Korschbroich
WP/StB	Dipl.-Volksw. Bernhard Holz, Wachtberg
WP/StB	lic.oec.HSG Ernst-Wilhelm Hoppe, Bremen
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Axel Horn, Hockenheim
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ulrich Horn, Erfurt
WP/StB	Dipl.-Kfm. Andreas L. Huber, Freising
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Matthias Johannes Kasanmascheff, Erlangen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Kaum, Halstenbek
WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Kettl, München
WP/StB/RA	Hans Jürgen Kunst, Lauterbach

WP/StB	Dipl.-Kfm. Ernst-August Lührmann, Rheine
WP/StB	Dipl.-Kfm. Angelika Manger, Würzburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dipl.-Volksw. oec. Andreas Nachtmann, LL.M., Helmstedt
WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Nolden, Tönisvorst
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ulf Nolte, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Oppermann, Langgöns
WP/StB	Dipl.-Kfm. Thomas Reisig, Duisburg
WPin/StBin/RAin	Dietlind Sander, Gütersloh
WP/StB	Dipl.-Volksw. Konrad Sieg, Dexheim
WP/StB	Dipl.-Kfm. Jürgen Strack, Münster
WP/StB/RA	Bernhard Tecklenborg, Freiburg
vBP/StB	Bernhard Thom, Murnau am Staffelsee
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Christine Trautwein, Walzbachtal
WP	Dipl.-Kfm. Edith Voßbeck, Ratingen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Leonhard Wagner, Limburg an der Lahn
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Hans-Jörg Weck, Idstein
WP/StB	Dipl.-Volksw. Ulrich Weinz, Bonn
WP/StB	Volker Werthebach, Siegen

60. Geburtstag

WP/StB	Dipl.-Ökonom Dieter Barhold, Bochum
WP/StB	Dipl.-Kfm. Martell Blocher, Loßburg-Walde
WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Böhret, Dresden
WP/StB	Prof. Dr. Peter Bömelburg, Ansbach
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Arne Braster, Düsseldorf
WP/StB	Dipl.-Finanzw. Stefan Breitenbach, Hagen
WP/StB	Jürgen Bruns-Coppenrath, Osnabrück
WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Deubert, Wächtersbach
WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Englisch, Essen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Björn Alexander Friedemann, Frankfurt am Main
WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Frölich, Göttingen
WPin/StB	Dipl.-Kfm. Silke Ganzleben, Berlin
WP	Dipl. Betriebsw. Oliver Geis-Sändig, St. Ingbert
WP	Dipl.-Kffr. Birgit Gillar, Leinfelden-Echterdingen

WP/StB	Dipl.oec. Holger Grünewald, Ratingen
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Dirk Heide, Hamburg
WP	Dipl.-Kfm. Martina Heinsen, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Finanzw. Gerd Jans, Leer
WP/StB	Prof. Dr. Martin Jonas, Niederkassel
WP/StB	Dipl.-Kfm. Thomas Jonat, Recklinghausen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Christian Kellersmann, Lingen
WP/StB/RA	Dipl.-Kfm. Wolfgang van Kerkom, Köln
WP/StB	Dipl.-Kfm. Karlheinz Kuhn, Ditzingen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Manfred Kühnle, Köln
WP/StB	Dipl.-Ökonom Uwe Lange, Berlin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Thomas Ludwig, Eltville
WP/StB	Dipl.-Kfm. Stephan Martens, Dorsten
WP/StB	Dipl.-Kfm. Bernd Medick, Nürnberg
WP/StB	Dipl. Wirtschaftsling. Markus R. E. Münch, München
WPin/StBin	Dipl.-Kfm. Dagmar Neuroth, Bergisch Gladbach
WP	Dipl.-Kfm. Thomas Overbeck, Hannover
WP/StB	Dipl.-Ökonom Ralf Oymanns, Geldern
WP/StB	Dipl.-Kfm. Joachim Preiss, Berlin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Christian F. Rabeling, Heusenstamm
WPin/StBin	Dipl.-oec. Andrea Reese, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Schill, Gerlingen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Jürgen Schmidt, München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus Schmidt, Koblenz
WP	Dipl.-Kfm. Thomas Schmitt, Bensheim
WP/StB	Dipl.-Ökonom Rainer Scholz, Bremen
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Martin Schrahe, Herford
WP/StB/RA	FAfStR Stephan Karl Schultze M.I.Tax, Lörrach
WPin	Dr. Anne Schurbohm-Ebneth, Berlin
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Armin Seifermann, Rastatt
WP/StB	FBfIntStR Dipl.-Kfm. Ottmar Stiefler, Pegnitz
WP/StB	Dipl.oec. Gerhard Stumpp, Ehingen
WP/StB	Dr. Axel Thümler, Burgwedel

WP/StB	Dipl.-Kfm. Helge Timm, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Frank Trauschke, Nürnberg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolfgang Veldboer, Bad Honnef
WP/StB	Dipl.-Kfm. Frank Welge, Bielefeld
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ralf Weskamp, Düsseldorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dirk Peter Wilding, Schöneiche
WP/StB	Dipl.-Kfm. Stefan Winden, Köln
WP/StB	Dr. Withold Bernhard Wollgarten, Simmerath
WP/StB	Dipl.-Kfm. Rainer Zain, Eschborn

Jubiläen

55-jähriges Berufsjubiläum

WP	Dipl.-Kfm. Dipl.-Volksw. Karl-Heinz Gimmy, München
----	--

50-jähriges Berufsjubiläum

WP	Dr. Edwin Hartmann, Kirchlingern
WP	Dipl.-Hdl. Dieter Kecker, Mönchengladbach

45-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Frank D. Blumenauer, Bad Soden
WP	Dipl.-Kfm. Detlef Damm, Meerbusch
WP/StB	Dipl.-Kfm. Manfred Gierend, Saarbrücken
WP/RB	Wilhelm Heinrich Heineking, Kapstadt
WP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Jürgen Knatz, Bielefeld
WP/StB	Dr. Peter J. Kracht, Hamburg
WP/StB	Betriebsw. Joachim Labedzki, Karlsruhe
WP	Dipl.-Kfm. Walter Paffendorf, Rösrath
WP/StB	Ekkehardt Sättele, Mörfelden-Walldorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Jürgen Schmaltz, Quickborn
WP	Dipl.-Kfm. Anton Wagner, Germering

40-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Joachim Basten, Bad Soden
WP/StB/RA	Dr. Dietmar Benne, Saarlouis
WP	Dipl.-Kfm. Diether Bönker, Bielefeld

WP	Dipl. Betriebsw. Bruno Göbel, Mainz
WP/StB	Dipl.-Kfm. Herbert Hemmer, Germering
WP	Dipl.-Kfm. Wolfram Poneleit, Lauf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Josef Rath, Lilienthal
WP/StB	Dipl.-Kfm. Helmut Senft, Mühlheim
WP/RA/StB	Dr. Jörg Steckhan, Wuppertal
WP/StB	Dipl.oec. Lieselotte Steup, Hofheim
WP/StB	Dr. Werner Ziegeler, Rottbach-Egern

35-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB	Dipl.oec. Peter Alterauge, Augsburg
vBP/StB	Hans-Peter Anfang, Korbach
vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Maria Baumann, Wegberg
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Jürgen Bockelmann, Bremen
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Dipl.-Oec. Gerd Bruse, Bergisch Gladbach
vBP/StB/RB	Ingeborg Caspers, Duisburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Stefan Czarske, Berg
vBP/StB	Siegfried Dathe, Ratingen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Joachim Doppstadt, Rosenheim
WP/StB/CPA	Dipl.-Ökonom Reimund Edinger, Baldham
WP/StB	Dipl.-Kfm. Lothar Elmenthaler, Wiesbaden
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Gerd Gilsbach, Hemer
WP/StB	Dr. Gerd Görtz, Duisburg
vBP/StB	Dipl.-Oec. Uwe Groß, Edemissen
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Otfried Hagen, Rödermark
WP	Dipl.-Volksw. Manfred Hannich, Potsdam
WP/StB	Elisabeth Hanspach-Bieber, Willich
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Alfred Happich, Feucht
vBP/StB	Wilhelm Hartmann, Bornheim
vBP/StB	Ulf Carlo Hermanns - von der Heide, Quickborn
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Günter Himmelmann, Hagen
vBP/StB	Günter Hink, Neuss
vBP/StB	FBflntStR Finanzwirt Bernd W. Holler, Viersen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Werner Hölzl, Ingolstadt
WP/StB/RB	Dipl.-Finanzw. Dipl.-Kfm. Robert Horstbrink, Bad Salzuflen

vBP/StB/RB	Dipl.-Betriebsw. Wilhelm Janning, Freren
WP	Dipl.-Kfm. Karl Jansen, Hillscheid
WP/StB	Prof. Dr. Hubert Jung, Gießen
WP	Dipl.-Kfm. Klaus Knetter, Bielefeld
WP/StB/RA	Hubert Kohlhepp, Tamm
vBP	Dipl.-Kfm. Carl-Heinz Lampe, Hamburg
WP	Dipl.-Kfm. Dipl.-Mathem. Herbert Loy, Unterschleißheim
WP/StB	Dipl.-Kfm. Stefan Lutz, Köln
WP	Dipl.-Kfm. Dietmar Mayer, München
WP/StB	Dipl.-Wirtsch.-Ing. Hans-Jürgen Meffert, Alzey
WP/StB	Dipl.-Kfm. Berthold R. Metzger, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Finanzw. Ingo Möller, Hamburg
WP/StB	Gerhard Müller, München
vBP/StB	Hans-Josef Ommer, Bergisch Gladbach
WP/StB	Dipl.-Kfm. Siegfried Pick, Bad Salzuflen
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Franz Plankermann, Düsseldorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Joachim Protz, Berlin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Caroline Riewer, Saarbrücken
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Herbert Schindler, Graben-Neudorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Beate Christiane Schmitt, München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus Schneider, München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Joachim Schoenfeldt, Erfurt
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Peter Schütte, Paderborn
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Frank Seiler, Velbert
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Jan Ilan Simon, Köln
vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Joachim Spahr, Einbeck
WP/StB	Dr. Wolfgang Stangier, Krefeld
vBP/StB	Wolfgang Steinert, Neuss
WP	Dipl.-Kfm. Rainer Störing, Hagen
vBP/RA	Dr. Gert Völschau, Hamburg
vBP/StB	Gerhard Weichselbaum, Nürnberg
vBP/StB	Hans-Christoph Werner, Waldshut-Tiengen
vBP/StB	Ingrid Witt, Baden-Baden
WP/StB	Dr. Dipl.-Ökonom Richard Wittsiepe, Duisburg
vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Gudrun Wollseifer, Kerpen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Martin Zehetmair, Grasbrunn

30-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Andreas Amberge, Essen
WP/StB	Dipl.-Oec. Michael Bäck, München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Thomas Feld, Trier
WP/StB	Dr. Armin Friedrich, Zeil am Main
WP/StB	Dipl.-Kfm. Thomas Fuhrmann, Köln
WPin/StBin	Barbara Henninger, Ettenheim
WP/StB	Dipl.-Math. Jürgen Heß, Seeheim-Jugenheim
WP/StBin	Dipl.-Kfm. Beate Elisabeth v. Heynitz, München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dirk Jacoby, Kamen
WP/StB	Dr. Christian Keßler, Münster
WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Kettl, München
WP/StB/RA	Dr. Michael Metschkoll, Olching
WP/StB	Dipl.-Kfm. Arnim Schiffmann, Machern
WP/StB	Dipl.-Kfm. Reiner Schneider, Weilheim
WPin/StBin	Dipl.-Kffr. Iris Schrage, Idstein
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dirk Schulte-Uebbing, Dortmund
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Konrad Sosna, EMBA LL.M Mönchengladbach
WP/StB	Dipl.-Kfm. Leonhard Wagner, Limburg an der Lahn
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Matthias Wewers, Koblenz
WP/StB	Dipl.-Kfm. Horst Zang, Rodgau

25-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB	Dipl. Betriebsw. Jochen Altbrod, Dreikirchen
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Mike Auner-Fellenzer, Bingen am Rhein
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ulf Daniel, Wesseling
WP/StB	Dipl.-Volksw. Rainer Peter Depka, Köln
WP/StB	Prof. Dr. Reiner-Peter Doll, München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Christian Feit, Solingen
WP/StB	Dr. Bernd Flechsenhar, Darmstadt
WP/StB	Dipl.-Oec. Uwe Göbel, Schmalkalden
WP/StB	Dipl.-Kfm. Thomas Gödtner, Köln
WP/StB	Dipl.-Kfm. Stefan Gradl LL.M. MAS, Nürnberg
vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Rainer Groß, Metzingen

WP/StB	Dipl.-Kfm. Andreas Grün, Dreieich	WP/StB	Dipl.oec. Mario Kiesling, Berlin	WP/StB	Dipl.-Kfm. Maik Reetz, Köln
WP/StB	Dipl.-Kfm. Christian Guizetti, Berlin	vBP/StB	Dipl.-Ökonom Klaus Löchel, Ravensburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Heinz-Josef Schalkamp, Warendorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Manfred Habsch, Aachen	WP/StB	Dipl. Betriebsw. Bernhard Lusch, Korb	WPin/StBin	Dipl.-Kffr. Petra Schlappig-Klockhaus, Herborn
vBP/StB	Dipl. Betriebsw. Wolfgang Härtel, Langenau	WP/StB	Dipl.-Ökonom Lutz Mehwald, Potsdam	WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Martin Schrahe, Herford
WP/StB	Dipl.-Ökonom Frank Heerdt, Langgöns	WP/StB	Dr. Patrick Meisel, Frankfurt am Main	WP/StB/CPA	Dipl.-Kfm. Gerhard Friedrich Schneiders, Atlanta
WP/StB	Dipl.-Kfm. Kai Hefti, Hamburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Ekkehard Meilinger, München	WP/StB	Dipl.oec. Rudolf Schumacher, Waltrop
WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Hehl, Augsburg	WP/StB	Dr. Oliver Mensching, Hamburg	WPin/StBin	Dipl.-Betriebsw. Katrin Steinecke, Krefeld
WP/StB	Dipl.-Kfm. Oliver Heist, Griesheim	WP/StB	Dipl.-Kfm. Bernd Möller, Regensburg	WP/StB	Umw.Gutacht. Dipl.-Kfm. Martin Wambach, Köln
WP/StB	Dr. Johannes A. Huber, Kempten	WP/StB	Dipl.-Kfm. Jürgen Nitsche, Hamburg	WPin/StBin	Dipl. Betriebsw. Beate Wanner, Olching
WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus Hundrieser, Balve	WP	Dipl.oec. Dieter von der Ohe, Essen	WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Klaus Weber, Beckingen
WP/StB/RA	Thomas Reiner Jorde, Mönchengladbach	WP/StB	Dr. Achim Orth, Fulda	WP/StB	Dipl.-Volksw. Michael Weidenfeller, Müschenbach
WP/StB/RA	Dipl.-Kfm. Wolfgang van Kerkom, Köln	WPin/StBin	Dipl.-Kffr. Ulrike Sabine Otto, Düsseldorf	WP/StB	Dipl.-Kfm. Heiko Werner, Bad Neustadt
		WPin/StBin	Dipl.-Kfm. Ursula Plöger, Reinheim		

Todesfälle



03.04.2024	WP/StB Dipl.-Volksw. Dipl. Betriebsw. Frank Liedtke, Berlin	01.06.2024	vBP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Wester, Berlin
07.04.2024	vBP/StB Erich H. J. Wolf, Emtighausen	04.06.2024	WP/StB Dipl.-Kfm. Hermann H. Mathes, Freising
12.04.2024	WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Jochen Lorenzen, Hamburg	07.06.2024	vBP/StB Rudi Lang, Albstadt
13.04.2024	WP/StB Dipl.-Kfm. Roland Klimesch, Rastatt	11.06.2024	vBP/StB Dipl.-Volksw. Peter Eberhardt, Puchheim
21.04.2024	vBP/StB/RB Ottmar Backer, Lichtenfels	22.06.2024	WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Kapp, Offenbach
03.05.2024	vBP/StB Dipl.-Finanzw. Jochen Moritz, Bingen	25.06.2024	WP/RA/Notar FAFStR Johannes Konrad Sauer, Niedernhausen
08.05.2024	WP Dipl.-Kfm. Jürgen Quehl, Berlin	28.06.2024	WP MMag. Thomas Kargl-Wögenstein, Baden
11.05.2024	vBP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Michael Heymann, Mülheim	03.07.2024	WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Rieder, Freudenstadt
19.05.2024	vBP/StB Dieter Hoffert, Gelsenkirchen	10.07.2024	WP Dipl.-Volksw. Wolfram Rainer Feld, Düsseldorf
23.05.2024	vBP/StB Matthias Lösch, Wadern	11.07.2024	WP/StB Dipl.-Kfm. Martin Thiermann, Rohr
23.05.2024	vBP/StB Dr. Dipl.-Volksw. Edgar Schmal, Bad Wildungen		
25.05.2024	WP/StB Dipl.-Betriebsw. Karl-Heinz Schott, Hof	Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.	
27.05.2024	vBP RA Immo Petersen, Heidelberg		

Neu auf WPK.de vom 31. Mai 2024

DRSC verabschiedet DRÄS 14 Änderungen des DRS 18 Latente Steuern

Am 28. Mai 2024 hat das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e. V. (DRSC) den Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 14 (DRÄS 14) verabschiedet. Die sich daraus ergebenden Änderungen an DRS 18 Latente Steuern betreffen neben einigen redaktionellen Änderungen insbesondere die Anpassung an die durch das MinBestRL-UmsG vorgenommenen Änderungen des HGB.

Eine Übersicht über die wesentlichen Änderungen im Vergleich zu E-DRÄS 14 ist auf der Internetseite des DRSC verfügbar.

// Anwendung

Die Vorschriften des Änderungsstandards sind erstmals für nach dem 28. Dezember 2023 beziehungsweise – hinsichtlich Tz. 66, 67 und 67a – für nach dem 30. Dezember 2023 enden-

de Geschäftsjahre zu beachten, wobei für die genannten Textziffern ebenfalls eine Anwendung für nach dem 28. Dezember 2023 endende Geschäftsjahre empfohlen wird. Dies gilt nicht, wenn der Konzernabschluss bereits vor Bekanntmachung von DRÄS 14 im Bundesanzeiger gebilligt wurde.

Die Tz. 24a und 25 Satz 2 des geänderten Standards dürfen unter bestimmten Voraussetzungen bereits für das dem 31. Dezember 2022 endende Geschäftsjahre angewendet werden.

br

Übersicht des DRSC über die wesentlichen Änderungen im Vergleich zu E-DRÄS 14 abrufbar unter www.drsc.de/news/drsc-verabschiedet-draes-14/

Neu auf WPK.de vom 17. Mai 2024

Dr. Stephan Hofmeister neuer BFB-Präsident

„Kraftvoll und mit Leidenschaft für die Interessen der Freien Berufe“

Die Mitgliedsorganisationen des Bundesverbandes der Freien Berufe e. V. (BFB) wählten am 16. Mai 2024 in Berlin im Rahmen der BFB-Mitgliederversammlung die neuen Führungsteams für das BFB-Präsidium und den BFB-Vorstand für die kommenden drei Jahre.

Mit überwältigender Mehrheit wurde Dr. Stephan Hofmeister, Stellvertretender Vorstandsvorsitzender der Kassenärztlichen Bundesvereinigung KdöR (KBV), zum neuen BFB-Präsidenten gewählt. Er war bereits seit Oktober 2021 BFB-Vizepräsident. Dr. Hofmeister folgt Dipl.-Pharm. Friedemann Schmidt nach, der satzungsgemäß nicht erneut kandidierte. Schmidt wurde zum Ehrenpräsidenten gewählt. Dr. Hofmeister war zwischen 1999 und 2013 in eigener hausärztlicher Praxis in Hamburg niedergelassen und zwischen 2014 und 2017 Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg, bevor er in den Vorstand der KBV gewählt wurde.

// Andreas Dörschell neues Präsidiumsmitglied

Neuer Schatzmeister und Vizepräsident ist WP/StB Dipl.-Kfm. Gero Hagemeister, Vizepräsident des Deutschen Steuerberaterverbands.

Das Präsidium wird komplettiert durch zwei Vizepräsidentinnen und fünf Vizepräsidenten. Wiedergewählt wurden: Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, Präsident der Bundesingenieurkammer, RAin Dr. Karin Hahne, Präsidentin des Verbandes Freier Berufe in Hessen, Prof. Ralf Niebergall, Vizepräsident der Bundesarchitektenkammer, und RAuN Dr. Thomas Remmers, Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer.

Neu gewählt wurden: Prof. Dr. Christoph Benz, Präsident der Bundeszahnärztekammer, der bisher Mitglied des BFB-Vorstandes war, WP/StB Andreas Dörschell, Präsident der Wirtschaftsprüferkammer, und Ursula Funke, Vizepräsidentin der Bundesapothekerkammer und Mitglied des Gesamt-



(v. li.) BFB-Vizepräsident RAuN Dr. Thomas Remmers, Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer, BFB-Vizepräsident WP/StB Andreas Dörschell, Präsident der Wirtschaftsprüferkammer, BFB-Vizepräsidentin Ursula Funke, Vizepräsidentin der Bundesapothekerkammer und Mitglied des Gesamtvorstandes der ABDA, BFB-Vizepräsident Dr. Ing. Heinrich Bökamp, Präsident der Bundesingenieurkammer, BFB-Präsident Dr. Stephan Hofmeister, Stellvertretender Vorstandsvorsitzender der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, BFB-Vizepräsidentin RAin Dr. Karin Hahne, Präsidentin des Verbandes Freier Berufe in Hessen, BFB-Vizepräsident Prof. Ralf Niebergall, Vizepräsident der Bundesarchitektenkammer, BFB-Vizepräsident Prof. Dr. Christoph Benz, Präsident der Bundeszahnärztekammer, BFB-Vizepräsident und Schatzmeister WP/StB Gero Hagemeister, Vizepräsident des Deutschen Steuerberaterverbands.

vorstandes der ABDA, die bisher Mitglied des BFB-Vorstandes war.

// Katrin Fischer neues Vorstandsmitglied

Neben Vertreterinnen und Vertretern anderer Berufe wurde WPin/StBin Katrin Fischer, Vorstandsmitglied der WPK, neu in den BFB-Vorstand gewählt.

Anlässlich seiner Wahl erklärt BFB-Präsident Dr. Stephan Hofmeister:

„Nach einer beschlussintensiven Mitgliederversammlung starten die Mitglieder des BFB-Präsidiums und des BFB-Vorstands ihre neue Amtsperiode mit einem klaren Votum der

BFB-Mitgliedsorganisationen, die Interessen der Freiberuflichen und Freiberufler in den kommenden drei Jahren gemeinsam unter dem Dach des BFB zu vertreten.

Über das in uns gesetzte Vertrauen freue ich mich und nehme gerade durch die klare Wahlentscheidung viel Rückenwind für die anstehenden Aufgaben mit. Gemeinsam mit den BFB-Mitgliedsorganisationen sowie mit meinen Kolleginnen und Kollegen aus Präsidium und Vorstand werden wir uns kraftvoll und mit Leidenschaft bei der Politik und in der Öffentlichkeit für die Interessen der Freien Berufe stark machen, damit wir unsere wertvollen und unverzichtbaren Potenziale entfalten können.

Wir Freie Berufe tragen wie kein anderer Sektor eine herausragende Verantwortung für jede einzelne Patientin, jeden einzelnen Mandanten, jede einzelne Klientin, jeden einzelnen Kunden, aber auch für unsere Wirtschaft und Gesellschaft sowie für die großen Zukunftsaufgaben. Diese zu lösen, gelingt nur, wenn wir unsere essenziellen Beiträge leisten können. Zentral ist, im politischen Dialog zu verdeutlichen, dass auch den Interessenvertretungen der Freien Berufe, ihren Kammern und Verbänden, der Stellenwert zukommt, den sie verdienen. Unsere Organisationen leisten präventive Politikfolgenabschätzung und helfen so, Fehlentwicklungen zu vermeiden. Unser System ‚Freier Beruf‘ hat sich mehr als bewährt, das haben wir auch in den jüngsten Krisen ein ums andere Mal bewiesen. Darauf kann und sollte die Politik vertrauen.“ th



Katrin Fischer

75 Jahre BFB

Festakt in Berlin

Unter dem Motto „frei und berufen“ fand am 16. Mai 2024 in den Räumen der Allianz in Berlin Mitte die Jubiläumsveranstaltung 75 Jahre BFB statt. Rund 400 Gäste feierten gemeinsam mit dem BFB, darunter über 30 Abgeordnete des Deutschen Bundestages sowie Vertreterinnen und Vertreter der Bundesressorts, Repräsentantinnen und Repräsentanten der BFB-Mitgliedsorganisationen, der österreichischen Freiberufler-Organisation, befreundeter Wirtschaftsverbände und andere mehr.

Bei einem Empfang konnten sich die Anwesenden auf die kommenden Stunden einstimmen. Diesen richtete der BFB gemeinsam mit dem Institut für Freie Berufe (IFB) aus, welches ebenfalls Grund zum Feiern hatte. Das IFB blickt zurück auf 60 Jahre Forschung und Beratung für und über Freie Berufe. Daher richtete Dr. Thomas Kuhn, Vorstandsvorsitzender des IFB und Präsident des Verbandes Freier Berufe in Bayern, ein Grußwort an die Gäste. Dieses kurzweilige Beisammensein wurde flankiert von einer Premiere. Der scheidende BFB-Präsident und nunmehr BFB-Ehrenpräsident Friedemann Schmidt eröffnete den „Demokratie Campus“, in dem der BFB gemeinsam mit Partnerinnen und Partnern insbesondere die herausragende und unverhandelbare Rolle der Freien Berufe für unsere freiheitliche demokratische Grundordnung spiegelt.

Die solitäre Stellung der Freien Berufe als Stütze der Demokratie nahm Schmidt in seiner Begrüßung auf: „Dieser 75. Geburtstag ist keiner der unbekümmerten Bilanz, sondern auch einer der Mobilisierung für die Demokratie und deren Erhalt.“ Und fuhr fort: „Die Freien Berufe haben über sieben Jahrzehnte dazu beigetragen, dass Deutschland ein offenes Land mit höchster Lebensqualität, mit einer Ausstrahlung von Freiheit und Möglichkeiten geworden ist.“

// „Freie Berufe sind Teil unserer Demokratie“

In ihrer Festrede betonte Manuela Schwesig MdL (SPD), amtierende Bundesratspräsidentin und Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die herausragende Bedeutung der Freien Berufe: „Ihre Arbeit ist wichtig und sorgt für ein gutes Leben in unserem Land. Freie Berufe sind Teil unserer Demokratie. So gehört auch die Gründung des Bundesverbandes zum Beginn der deutschen Demokratie im Jahr 1949. Beides lässt sich gut gemeinsam feiern.“ Freie Berufe seien anspruchsvolle Tätigkeiten, deren Qualität garantiert und kontrolliert werden müsse. „Aber“, so die Bundesratspräsidentin, „das machen so weit wie möglich die Freien Berufe selbst, mit ihren Kammern und Verbänden im Rahmen der Selbstverwaltung. Das ist ein Stück gelebte Demokratie.“



// „Freie Berufe haben einen enormen Anteil an der volkswirtschaftlichen Wertschöpfung“

Friedrich Merz MdB, Vorsitzender der CDU Deutschlands und Vorsitzender der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag, stellte insbesondere die Freiheit ins Zentrum seiner Ausführungen und schlug einen Bogen zum Grundgesetz: „Dieses eröffnet Ihnen Ihre Berufsausübung. Autoritäre Systeme mögen keine Freien Berufe. Freie Berufe sind Ausdruck einer offenen, liberalen, freiheitlichen und demokratischen Gesellschaft und haben einen enormen Anteil an der volkswirtschaftlichen Wertschöpfung.“ Überdies forderte er auch von den Freien Berufen, sich einzubringen: „Diese Gesellschaft braucht parteipolitisches Engagement.“

// „Freie Berufe – unterschiedlich, aber klug“

Dr. Robert Habeck MdB (Bündnis 90/Die Grünen), Vizekanzler und Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz, wurde zur Einstimmung auf die Diskussionsrunde „Freie Berufe – Schlüssel für Transformation und Gesellschaft“ von Volker



BFB-Präsident Dr. Stefan Hofmeister, Ministerpräsidentin Manuela Schleswig, BFB-Ehrenpräsident Friedemann Schmidt



Bundeswirtschaftsminister Dr. Robert Habeck



CDU-Parteivorsitzender Friedrich Merz



BFB-Präsident Dr. Stephan Hofmeister und Ehrenpräsident Friedemann Schmidt

Finthammer vom Deutschlandfunk interviewt. Dann wurde die Runde erweitert und Habeck diskutierte gemeinsam mit Dr. Nicola Brandt, Leiterin des OECD Berlin Centre, Prof. Dr. Robert Mayr, CEO der DATEV, und Birgit Kurz, Geschäftsführerin des IFB, darüber, wie das Arbeitsumfeld der Freien Berufe effektiv gestützt werden kann und wie die Freien Berufe dem als Folge der demografischen Entwicklung noch verschärften Fachkräftemangel entgegenwirken können. So wurde die Bildungsinfrastruktur hinterfragt, auch müsse der Übergang von der Schule in den Beruf verbessert und die Vermittlung neuer Kompetenzen in den Blick genommen werden. Thematisiert wurden auch die Potenziale von Automatisierung und Digitalisierung sowie der Ressourcenschonung durch Bürokratieabbau. Zum Schluss stellte Dr. Habeck mit Blick auf die Freien Berufe, für ihn ein wichtiges Standbein der deutschen Wirtschaft, fest: „Sie sind unterschiedlich, aber klug“.

// „Zusammen für das System ‚Freier Beruf‘ eintreten“

Der neue BFB-Präsident Dr. Stephan Hofmeister dankte seinem Amtsvorgänger und nunmehr BFB-Ehrenpräsidenten

Friedemann Schmidt, den ausscheidenden Mitgliedern des BFB-Präsidiums und des BFB-Vorstandes sowie den BFB-Mitgliedsorganisationen, die den BFB als Dialogpartner weiter etabliert und die Freien Berufe hör- und sichtbar gemacht haben: „Als Angehörige der Freien Berufe und als BFB sind wir aufgefordert, die zahlreichen Herausforderungen anzunehmen – beispielhaft nenne ich nur die Digitalisierung und den Fachkräftemangel – und dabei neben unseren berufsspezifischen Baustellen auch das große Ganze zu denken und zusammen für das System ‚Freier Beruf‘ einzutreten, unter dem Dach unseres BFB, der ebenso konkurrenzlos wie verantwortlich ist.“ Sein Appell: „Statt Misstrauen zu kultivieren und auf mehr Staat zu setzen, sollte die Politik auf unsere Potenziale vertrauen, diese nutzen und stärken, statt sie infrage zu stellen und zu beschneiden.“

Nach dem offiziellen Teil startete die Jubiläumsparty mit musikalischer Untermalung von DJ und Saxophonist Nate Sebsibe, kulinarischer Begleitung und Raum für zahlreiche bilaterale Begegnungen.

„Wir Freien Berufe sehen wenig Licht am Ende des Tunnels“

BFB-Präsident zu den Ergebnissen der Konjunkturmfrage Sommer 2024



Jede fünfte Freiberuflerin, jeder fünfte Freiberufler schätzt die eigene Geschäftslage als schlecht ein. Und mehr noch: Nahezu jede dritte Freiberuflerin, jeder dritte Freiberufler erwartet binnen der kommenden sechs Monate eine ungünstigere Entwicklung. Wir Freien Berufe sehen bislang wenig Licht am Ende des Tunnels, unsere Zukunftssorgen nehmen zu und unsere Motivationsreserven werden mehr und mehr aufgezehrt. In den vergangenen Jahren der multiplen Dauerkrisen gab es kaum Erholungsphasen: Corona, steigende Energiekosten und trotz zwischenzeitlicher Belebungszeichen steckt Deutschland in einer Wirtschaftskrise. Überdies macht der Fachkräftemangel vielen Freiberuflerinnen und Freiberuflern weiter stark zu schaffen. Wiederum andere sind betroffen von einem kritischen Marktumfeld aufgrund von Insolvenzen ihrer Auftraggeberinnen und Auftraggeber sowie von Nachhalleffekten durch wegbrechende Aufträge“, so BFB-Präsident Dr. Stephan Hofmeister in einer Pressemitteilung vom 30. Juli 2024 zu den Ergebnissen der BFB-Umfrage.

„Zudem macht auch der Vertrauensverlust mürbe, wächst die Unsicherheit. Unter anderem auch, weil die Verlässlichkeit politischer Entscheidungen als geringer eingeschätzt wird. So sagen die von uns Befragten, dass die politischen Rahmenbe-

dingungen zukünftig den größten Einfluss auf ihre freiberufliche Tätigkeit haben werden. Erst dann folgt die Herausforderung der Fachkräftesicherung. Hier deuten sich erste Effekte der während des Befragungszeitraums noch ausstehenden Europawahl sowie der kommenden Landtagswahlen und insbesondere der Bundestagswahl an, was die politische Verlässlichkeit und daran geknüpfte Wertschätzung von Unternehmen und Selbstständigen nochmal in den Fokus der befragten Freiberuflerinnen und Freiberufler lenkt.

Die Bundesregierung muss den Erhalt unserer wirtschaftlichen Basis priorisieren, unsere Wirtschaftskraft und Widerstandsfähigkeit stärken. Dazu gehört auch, den Mittelstand zu entlasten. Hier sind wir Freien Berufe ein relevanter Sektor, denn wir steuern herausragende Impulse für einen erfolgreichen Transformationsprozess von Wirtschaft und Gesellschaft bei. Damit wir unsere Potenziale entfalten können, brauchen wir kluge Konzepte für die Fachkräftesicherung, mehr Mut zur Selbstständigkeit, weniger Bürokratie – allem voran aber verlässliche politische Rahmenbedingungen, die auch Planungssicherheit bringen.

Unser System ‚Freier Beruf‘ steht für Qualität und Verbraucherschutz pur – zu jedermanns Vorteil. Darauf kann und sollte die Politik vertrauen und unser System stärken.“

// Umfrageergebnisse im Einzelnen

Aktuelle Geschäftslage: Ihre aktuelle Geschäftslage bewerten 37,4 % der befragten Freiberuflerinnen und Freiberufler als gut, 42,4 % als befriedigend und 20,2 % als schlecht. Damit trübt sich die Stimmung – verglichen mit den Werten vom Sommer 2023 – merklich ein: Vor einem Jahr lagen die Werte bei 42,9 % (gut), 39,3 % (befriedigend) und 17,8 % (schlecht).

Alle vier Gruppen sind in ihrer aktuellen Lagebeurteilung zurückhaltender als im Sommer 2023. Allerdings zeigt sich ein differenziertes Bild: Die rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Freiberuflerinnen und Freiberufler beurteilen ihre Lage mehrheitlich als noch gut, gedämpfter ist die Stimmung bei den technisch-naturwissenschaftlichen Freiberuflerinnen und Freiberuflern. Noch skeptischer sind die freien Heilberufe. Die freien Kulturberufe schätzen ihre derzeitige wirtschaftliche Lage am schlechtesten ein.

Betrachtet nach Unternehmensgröße zeigt sich: Gerade Solo-Selbstständige sind pessimistischer.

Sechsmonatsprognose: Für das kommende Halbjahr erwarten 10,1 % der Befragten eine günstigere, 60,3 % eine gleichbleibende und 29,6 % eine ungünstigere Entwicklung. Eine Verschlechterung gegenüber dem letztjährigen Sommer: Seinerzeit lagen die Werte bei 14,1 % (günstiger), 59,9 % (gleichbleibend) und 26 % (ungünstiger).

Personalplanung: 12,8 % der befragten Freiberuflerinnen und Freiberufler schätzen, binnen zwei Jahren mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu haben, 64,5 % gehen davon aus, gleich viele Beschäftigte zu haben, und 22,7 % befürchten, Stellen abbauen zu müssen. Im Vorsommer zeichneten die Werte mit 14,6, 67,7 und 17,7 % ein zuversichtlicheres Bild.

Konjunkturbarometer: Insgesamt wird das aktuelle Geschäftsklima von den Freien Berufen zwar weniger negativ gesehen, als dies gesamtwirtschaftlich der Fall ist, aber deutlich negativer als noch im Vorjahr.

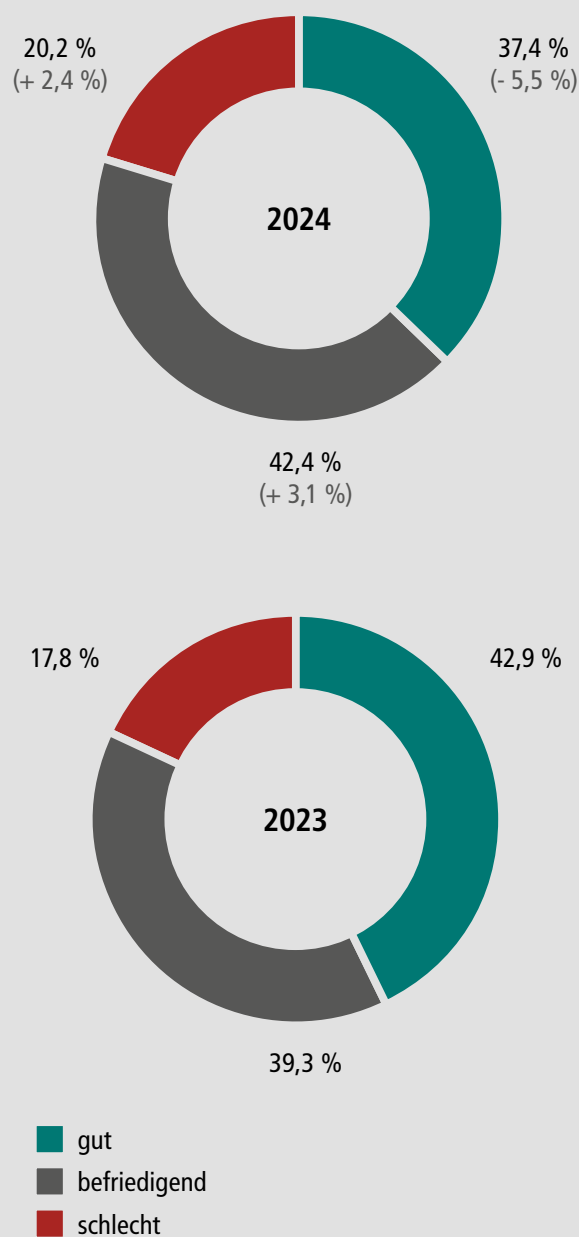
Aktuelle Auslastung der Kapazitäten: Die Auslastung der Freiberuflerinnen und Freiberufler bleibt weiter hoch. 35,2 % der Befragten geben an, dass ihre Kapazitäten überschritten sind. Im vergangenen Sommer lag dieser Wert bei 37,3 %. Zu mehr als 75 bis zu 100 % sind aktuell 41,4 % ausgelastet, 13,5 % zu mehr als 50 bis zu 75 %, fünf % zu mehr als einem Viertel bis zur Hälfte und 4,9 % bis zu einem Viertel.

Perspektivische Auslastung: Auch hier zeigen die Werte eine sich verschärfende Situation. Von denjenigen, die noch nicht überausgelastet sind, erwarten 9,7 %, binnen der kommenden sechs Monate, und 12,1 %, innerhalb der nächsten zwei Jahre über 100 % ausgelastet zu sein. Diese Werte lagen im Sommer 2023 bei 11,4 und 11,3 %.

Beeinflussende Faktoren der freiberuflichen Selbstständigkeit: Laut der Befragten werden zukünftig politische Rahmenbedingungen den größten Einfluss auf ihre freiberufliche Tätigkeit haben, gefolgt von der Herausforderung, ausreichend qualifiziertes Personal zu finden.

th

Aktuelle Geschäftslage



BFB-Präsident Dr. Stephan Hofmeister

Ein Menschenalter Wirtschaftsprüfung

Das „Erste Wirtschaftsprüfer Museum in Deutschland“ ist eröffnet



Das „Erste Wirtschaftsprüfer Museum in Deutschland“ im vollsanierten Alten Schulhaus von der Straße aus gesehen

Am 25. Mai 2024 wurde in Ort bei Helmbrechts in Oberfranken das „Erste Wirtschaftsprüfer Museum in Deutschland“ feierlich seiner Bestimmung übergeben. Die WPK berichtete über das Projekt und die bisherige Entwicklung im WPK Magazin 1/2016, Seite 54, und 2/2022, Seite 69. Die offizielle Eröffnung musste wegen der Auswirkungen der Corona-Pandemie warten, doch in diesem Jahr war der Zeitpunkt gekommen.

Dr. Karl Petersen, Landespräsident der WPK in Bayern, würdigte im Namen des Berufsstandes das große persönliche Engagement und die Aufbauleistung des Museumsgründers WP Dipl.-Volkswirt Michael Köbrich. Über viele Jahre hat er (Fach-)Literatur, Zeitschriften, sonstige Medien wie Bild- und Tonträger gesammelt. Hinzu kamen Geräte, Hilfsmittel, Taschen, historische Prüfungs- und Geschäftsberichte sowie Wertpapiere und vieles mehr, wie zum Beispiel auch von Wirtschaftsprüfern genutzte Autos. Dr. Petersen brachte einige Gegenstände aus dem Archiv der WPK in Berlin mit, die ab jetzt ihren Platz in der Sammlung haben.

Michael Köbrichs Wunsch ist es, ein Menschenalter Wirtschaftsprüfung seit der Gründung des Berufs am 19. September 1931 (be-)greifbar zu halten und für die Zukunft zu bewahren. „Vor allem dem Nachwuchs soll die Geschichte des Berufs aufgezeigt und eine Verbindung in die Gegenwart hergestellt werden, damit sichtbar wird, dass es sich auch künftig lohnt, sich mit der Wirtschaftsprüfung zu beschäftigen“, so Köbrich.

// MAUS-Stiftung ist Träger

Die MAUS-Stiftung (Miteinander aufbauen, unterhalten und sichern), seit dem Jahr 2014 Träger des Museums, hat mit



(v. li.) Dr. Karl Petersen; Michael Köbrich; Stefan Pöhlmann, Erster Bürgermeister der Stadt Helmbrechts; Annika Popp, Stellvertretende Landrätin, Landkreis Hof; Kristan Freiherr von Waldenfels MdL

Unterstützung der Stadt Helmbrechts das Alte Schulhaus in 95233 Ort bei Helmbrechts, Pressecker Straße 207, aus dem Jahr 1913 vollsaniert und als Museumssitz hergerichtet. In der Ebene zwei und drei befinden sich die Museumsräume mit den Exponaten, in der Ebene eins steht das ehemalige Klassenzimmer als Raum zur Begegnung, für Vortragsveranstaltungen und Seminare zur Verfügung.

Namens des Berufsstandes gratuliert die WPK Herrn Köbrich und seinem Team sehr herzlich und wünscht dem Museum und der Begegnungsstätte eine glückliche und erfolgreiche Zukunft.

Informationen über die Arbeit der MAUS-Stiftung sowie Fördermöglichkeiten abrufbar unter www.mausstiftung.de

WIEDER DABEI

Axel Berchtold

WP/CPA Axel Berchtold hat an der Universität Heidelberg und an der Bowling Green State University Ohio studiert. Im Jahr 2007 wurde er als Wirtschaftsprüfer bestellt. 2014 verzichtete er auf die Bestellung. Seit 2024 übt er den Wirtschaftsprüferberuf wieder aus.



Was war damals der Anlass für Ihren Verzicht?

Schon während meiner zehnjährigen Tätigkeit in der WP-Branche (Prüfung, Transaktions- und Restrukturierungsberatung) für Arthur Andersen, EY und Röf's Partner war der Wechsel in die Industrie eine Option für mich. Dann kamen zwei Faktoren zusammen – zum einen die Geburt meines Sohnes und der damit verbundene Wunsch, die auswärtige Tätigkeit zu reduzieren, zum anderen das Angebot, im General Motors-Konzern die Verantwortung für das Rechnungswesen der deutschen Gesellschaften zu übernehmen.

Was waren Ihre weiteren beruflichen Schritte außerhalb des Berufsstandes?

Im GM-Konzern leitete ich für vier Jahre das Rechnungswesen und war zwei Jahre als Head of Direct Cash Flow GM Europe tätig. Als letzte Station vor meinem Ausscheiden war ich für die Transformation von US GAAP auf IFRS aufgrund der Übernahme durch PSA verantwortlich. Danach wechselte ich auf die Zuliefererseite, erst zwei Jahre als Vice President Finance & Controlling Global der Tristone Flowtech Gruppe, bevor ich 2019 CFO bei der Sanden International Europe GmbH mit Verantwortung für die Region Europa wurde. Im Jahr 2023 folgte ein kurzer Abstecher in die Logistik-Branche als Managing Director Finance von Logwin.

Welche Erfahrungen haben Sie in der Industrie gesammelt und wie helfen Ihnen diese heute als Wirtschaftsprüfer?

Die Entwicklung von Konzepten ist die eine Seite. In der Industrie habe ich aber die Umsetzung als die größere Herausforderung erlebt. Konzepte und Verbesserungen umzusetzen ist das, was ich gerne mache. Veränderungen im Finanzbereich sind keine Einmalprojekte, sondern heutzutage ständige Begleiter. Durch meine Erfahrungen in diesem Bereich sowie im Change-Management kann ich heute meine Mandanten besser verstehen, beraten und aktiv bei der Umsetzung begleiten.

Was hat Sie zur Rückkehr in den Beruf bewogen?

Der Wunsch selbstständig zu arbeiten und die Möglichkeit, meine Erfahrungen aus meiner Zeit in der WP-Branche und aus der Industrie für meine Mandanten einzusetzen.

Auf welchen Gebieten sind Sie heute als Wirtschaftsprüfer schwerpunktmäßig tätig?

Aktuell betreue ich Mandanten verschiedener Rechtsformen und Größen in steuerlichen Fragen sowie bei der Finanzbuchhaltung. Wichtig ist mir hierbei der digitale Ansatz. Ich biete auch freiwillige sowie gesetzliche Abschlussprüfungen an und werde auch dieses Jahr noch an der Fortbildung zum Prüfer für Qualitätskontrolle teilnehmen. Auch bei der Prüfung ist mein Ansatz digital.

Wie hat sich Ihr Blick auf den Beruf und den Berufsstand infolge Ihrer Tätigkeit in der Industrie verändert?

Der Berufsstand muss sich mit ständig steigenden regulatorischen Anforderungen auseinandersetzen. Das Produkt Abschlussprüfung ist schon lange für viele Entscheider eine reine Commodity, die über den Preis eingekauft wird. In der Konsequenz wird für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften der Spagat zwischen Qualität und Profitabilität des Produkts Abschlussprüfung immer herausfordernder. Eine weitere Beobachtung aus meiner Industriezeit ist, dass bei den großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die Eigenverantwortlichkeit der unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer leider immer weiter abnimmt.

Es gibt ein Leben außerhalb des Berufs. Womit beschäftigen Sie sich in Ihrer Freizeit?

Ich koche gerne für die Familie, verbringe Zeit mit ihr auf dem Golfplatz oder wir gehen zur Eintracht Frankfurt ins Stadion. Ein paar Wochenenden im Jahr stehle ich mich davon, um meiner Leidenschaft als aktiver Motorsportler zu frönen.

PRÜFER FÜR NACHHALTIGKEITSBERICHTE WERDEN!

GRANDFATHER-REGELUNG

Erleichterter Zugang für WP: in (§ 13d Abs. 3 WPO-E)

- **AUDfit® INITIALFORTBILDUNG** (ESG-PfNB*) mit [40,5 h]
- **PRÜFER FÜR NACHHALTIGKEITSBERICHTE**



Stand 20.08.2024

- ☐ **ESG-PfNB*** [6 Module à 6,75 h]
Premium-Webinar Live

Sammelbuchung €3.980,-
Papierskript zzgl. €240,-

40,5h

	ESG 1	ESG 2	ESG 3	ESG 4	ESG 5	ESG 6
2024	19.09.	20.09.	23.09.	24.09.	15.10.	04.12.
2025	27.01.	28.01.	29.01.	04.02.	05.02.	24.02.

- ☐ **ESG-PfNB*** [6 Module à 6,75 h]
Premium-Webinar OnDemand

Sammelbuchung €3.980,-
Papierskript zzgl. €240,-

40,5h

	ESG 1	ESG 2	ESG 3	ESG 4	ESG 5	ESG 6
Abrufbeginn 2024	30.09.	30.09.	04.10.	04.10.	25.10.	15.12.
Abrufende	15.01.2025					

- ☐ **ESG-PfNB*** [6 Module à 6,75 h]
Präsenz in NRW (5-tägiges Kompaktseminar)

Sammelbuchung €4.890,-
Papierskript zzgl. €240,-

Bekanntgabe Hotel folgt. Inkl. Verpflegung während der Veranstaltung.
Übernachtung zur Selbstbuchung (Abrufkontingente AUDfit®).

KW 4/2025: Mo. 20.01 – Fr. 24.01.2025

40,5h

21.01. 8 – 19 Uhr [9,0 h]	23.01. 8 – 19 Uhr [9,0 h]
20.01. 10 – 19 Uhr [7,0 h]	24.01. 8 – 16 Uhr [6,5 h]



Mehr Informationen, Inhalte
und Seminare buchen auf
www.audfit.de

2025:
weitere Termine auf Anfrage

*Die Initialfortbildung könnte unter folgenden Voraussetzungen als Grundlage für eine Registrierung im Berufsregister dienen:

Voraussetzung 1: Die finale Verabschiedung des CSRD Umsetzungsgesetzes erfolgt inhaltsgleich zum Regierungsentwurf vom 24.07.2024.

Voraussetzung 2: Das von Ihnen jeweils gewählte Veranstaltungsformat, z. B. Premium-Webinar Live, Premium-Webinar OnDemand, wird von der WPK zugelassen.

Voraussetzung 3: Es erfolgt eine Anerkennung ihrer persönlichen Teilnahmebescheinigung durch die Wirtschaftsprüferkammer im Rahmen ihres Registrierungsverfahrens.



Fachliche Leitung

Alf-Christian Lösle
Dipl.-Wirt.-Ing.
WP/StB/CPA

Fragen?

07221 95 66 80
seminare@audfit.de
www.audfit.de/audfit-aktuell

AUDfit®
praxisfortbildungen
wirtschaftsprüfung
www.audfit.de